



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

2011/0280(COD)

23.7.2012

ÄNDERUNGSANTRÄGE 1244 – 1580

Entwurf eines Berichts
Luis Manuel Capoulas Santos
(PE474.052v01-00)

Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2011)0625endg./3 – C7-0336/2011 – 2011/0280(COD))

AM\909517DE.doc

PE494.483v01-00

DE

In Vielfalt geeint

DE

AM_Com_LegReport

DE

Änderungsantrag 1244

James Nicholson, Richard Ashworth, Robert Sturdy, Anthea McIntyre, Emma McClarkin

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 1245

Richard Ashworth, Anthea McIntyre, Robert Sturdy

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 1246

James Nicholson, Richard Ashworth, Robert Sturdy, Anthea McIntyre

Vorschlag für eine Verordnung

Titel III – Kapitel 2 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Zahlung für dem Klima- und
Umweltschutz förderliche
Landbewirtschaftungsmethoden***

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 1247

Richard Ashworth, Robert Sturdy, Anthea McIntyre

**Vorschlag für eine Verordnung
Titel III – Kapitel 2 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Zahlung für dem Klima- und
Umweltschutz förderliche
Landbewirtschaftungsmethoden***

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 1248

Diane Dodds

**Vorschlag für eine Verordnung
Titel III – Kapitel 2 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Zahlung für dem Klima- und
Umweltschutz förderliche
Landbewirtschaftungsmethoden***

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 1249

Martin Häusling

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Verordnung
Titel III – Kapitel 2 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Zahlung für dem Klima- und
Umweltschutz förderliche
Landbewirtschaftungsmethoden***

***Zahlungen für den Aufbau von
fortschrittlichen und nachhaltigen
landwirtschaftlichen Systemen, für das
Umweltmanagement und für den
Klimaschutz***

Or. en

Änderungsantrag 1250
Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- 1. Betriebsinhaber, die Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung gemäß Kapitel 1 haben, müssen auf ihren beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2 die folgenden dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden einhalten, und zwar**
- (a) die Kulturen von drei verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen auf ihrem Ackerland anbauen, wenn das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als 3 Hektar beträgt und nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (ingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau dient,**
- (b) das bestehende Dauergrünland ihres Betriebs beibehalten und**
- (c) im Rahmen ihrer landwirtschaftlichen Flächen eine Flächennutzung im Umweltinteresse ausweisen.**
- entfällt**

Or. de

Änderungsantrag 1251
Albert Deß, Britta Reimers, Godelieve Quisthoudt-Rowohl, Janusz Wojciechowski,
Czesław Adam Siekierski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1

1. Betriebsinhaber, die Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung gemäß Kapitel 1 haben, müssen auf ihren beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2 die folgenden dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden einhalten, und zwar

1. Die Mitgliedstaaten gewähren eine jährliche Zahlung für den Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden an Betriebsinhaber, die Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung gemäß Kapitel 1 haben und die auf ihren beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2 mindestens eine der folgenden Bewirtschaftungsmethoden einhalten:

a) Nutzung von mindestens 10% des nationalen Plafonds der Direktzahlungen durch die Mitgliedstaaten zur Finanzierung gezielter Agrarumweltmaßnahmen in der 2. Säule: zusätzlich zu dem bestehenden Niveau und 100% EU-finanziert;

b1) Landwirte, die definitionsgemäß grün sind."

Mitgliedstaaten können unter den folgenden Kriterien auswählen:

- Ökolandbau,

- 100% zertifizierte nachhaltige Landwirtschaft,

- > 50% Grünland oder < 15 ha oder 1/3 der durchschnittlichen landw.

Betriebsgröße in den MS (MS können eine der Optionen wählen)] Ackerland,

- landw. Betriebe, die an bestimmten Agrarumweltprogrammen mit mindestens 20% ihrer landwirtschaftlichen Nutzfläche teilnehmen,

- landw. Betriebe, die mit mindestens 20% ihrer landwirtschaftlichen Nutzfläche in Natura-2000-Gebieten liegen,

- landw. Betriebe, die mindestens 20 % Waldflächen, auf max. 15 ha großen Parzellen, der förderfähigen Fläche haben.

b2) Andere/"Landwirte, die definitionsgemäß nicht grün sind"

MS müssen mindestens 3 der folgenden Greening-Maßnahmen auswählen, die verpflichtend für Landwirte sind.

Alternativ können Mitgliedstaaten Landwirten erlauben 3 Greening-Maßnahmen aus einer längeren Liste auszuwählen, die von den Mitgliedstaaten festgelegt wird.

Die Basisprämie ist unabhängig von der 15% Greening-Prämie.

Elemente der Liste:

- ökologische Vorrangflächen;

Flächen, die auf die 5% ökologische Vorrangflächen" angerechnet werden:

Ackerflächen des Betriebes, die in Natura 2000 Gebieten oder anderen Schutzgebieten liegen.

Landwirtschaftliche Flächen des Betriebes, die an bestimmten Agrarumweltprogrammen teilnehmen.

Flächen ohne Stickstoffdüngung. Landwirtschaftliche Flächen, mit Landschaftselementen (z.B. Aufforstungsflächen, Hecken, Terrassen), Pufferstreifen, unbewirtschaftete Flächen (Brachflächen).

Flächen mit Dauerkulturen sollen von den Vorgaben ausgenommen sein.

Um die Vorteile der ökologischen Vorrangflächen-Maßnahmen für die Umwelt und Biodiversität zu erhöhen; können sich MS für einen kollektiven Ansatz entscheiden, in der Form, dass die Anforderungen durch eine Gruppe von Landwirten auf regionaler Ebene erfüllt werden.

- Anbaudiversifizierung,

- Schutz von Dauergrünland,

- 2% ökologische Vorrangflächen auf Grünland

- *Bodenbedeckung/Zwischenfrüchte,*
 - *Flächen mit Weiden und anderen mehrjährigen Kulturen*
 - *Dünge- und/oder Bodenmanagementpläne,*
 - *Zertifizierte Energieeffizienz (verringertes Input, verbesserte Ressourceneffizienz, Bereitstellung von alternativen Energien oder nachwachsenden Rohstoffen,*
 - *Nutzung von [weniger als 10%] der nationalen Obergrenze der Direktzahlungen durch die Mitgliedstaaten zur Finanzierung gezielter Agrarumweltmaßnahmen (Priorität 4 und 5 der 2. Säule; zusätzlich [zu dem bestehenden Niveau], 100% EU-finanziert);*
- c) in Cross-Compliance Regeln, dass 2% auf Schlägen über 50ha für Umwelt- und Klimaschutz und unter Anrechnung der bereits bestehenden Landschaftselemente zur Verfügung gestellt werden sollen.*

Or. de

Änderungsantrag 1252

Mairead McGuinness, Elisabeth Jeggle, Astrid Lulling, Esther de Lange, Maria do Céu Patrão Neves, Czesław Adam Siekierski

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. **Betriebsinhaber**, die Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung gemäß Kapitel 1 haben, **müssen** auf ihren beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2 **die folgenden dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden**

Geänderter Text

1. **Die Mitgliedstaaten gewähren Betriebsinhabern**, die Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung gemäß Kapitel 1 haben, **eine jährliche Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden. Betriebsinhaber, die die Kriterien für „per definitionem grün“ gemäß Artikel 29**

einhalten:

Absatz 4 erfüllen, haben automatisch Anrecht auf die Zahlung. Die Mitgliedstaaten wählen aus der folgenden Liste vier Maßnahmen aus, und die Betriebsinhaber verpflichten sich, auf ihren beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2 zwei der national oder regional ausgewählten landwirtschaftlichen Maßnahmen zu befolgen:

Or. en

**Änderungsantrag 1253
Marc Tarabella**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

1. Betriebsinhaber, die Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung gemäß Kapitel 1 haben, müssen auf ihren beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2 ***die folgenden*** dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden einhalten, ***und zwar***

Geänderter Text

1. Betriebsinhaber, die Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung gemäß Kapitel 1 haben, müssen auf ihren beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2 ***zwei*** dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden einhalten, ***die von dem Mitgliedstaat einem umfassenden europäischen Verzeichnis entnommen wurden.***

Die Mitgliedstaaten wählen mindestens 5 dem Klima und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden aus einem umfassenden europäischen Verzeichnis aus.

Folgende dem Klima und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden können von den Mitgliedstaaten ausgewählt werden:

Or. fr

Änderungsantrag 1254
Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Betriebsinhaber, die Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung gemäß Kapitel 1 haben, müssen auf ihren beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2 **die** folgenden dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden einhalten, und zwar

Geänderter Text

1. Betriebsinhaber, die Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung gemäß Kapitel 1 haben, müssen auf ihren beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2 **mindestens eine der** folgenden dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden **auswählen, die sie** einhalten, **ohne dass dafür die Produktionskapazität der Bewirtschaftung drastisch reduziert würde**, und zwar

Or. pt

Änderungsantrag 1255
Diane Dodds

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. **Betriebsinhaber**, die Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung gemäß Kapitel 1 haben, **müssen** auf ihren beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2 **die** folgenden dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden einhalten, und zwar:

Geänderter Text

1. **Betriebsinhabern**, die Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung gemäß Kapitel 1 haben **und die** auf ihren beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2 **zwei der** folgenden dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden einhalten, **wird eine zusätzliche jährliche Zahlung gewährt**:

Or. en

Änderungsantrag 1256
Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. **Betriebsinhaber**, die Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung gemäß Kapitel 1 haben, **müssen** auf ihren beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2 **die** folgenden dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden einhalten:

Geänderter Text

1. **Betriebsinhabern**, die Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung gemäß Kapitel 1 haben **und die** auf ihren beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2 **zwei der** folgenden dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden einhalten, **wird eine zusätzliche jährliche Zahlung gewährt:**

Or. en

Änderungsantrag 1257

George Lyon, Britta Reimers, Marit Paulsen, Phil Bennion, Sylvie Goulard, Liam Aylward, Kent Johansson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. **Betriebsinhaber**, die Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung gemäß Kapitel 1 haben, **müssen** auf ihren beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2 **die** folgenden **dem Klima- und Umweltschutz förderlichen** Landbewirtschaftungsmethoden einhalten:

Geänderter Text

1. **Die Mitgliedstaaten gewähren eine jährliche Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden an Betriebsinhaber**, die Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung gemäß Kapitel 1 haben, **wenn diese** auf ihren beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2 **drei der** folgenden Landbewirtschaftungsmethoden einhalten:

Or. en

Begründung

Ein selektiveres Konzept bietet den Mitgliedstaaten und Regionen eine höhere Flexibilität bei der Anpassung der Ökologierungsmaßnahmen an ihre besonderen Gegebenheiten, Bedürfnisse und landwirtschaftlichen Bedingungen. Von einem für alle Fälle gleichermaßen geltenden einheitlichen Konzept sind weniger umfassende Vorteile für Umwelt und Klima zu erwarten.

Änderungsantrag 1258 **James Nicholson, Julie Girling**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 29 – Absatz 1 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

1. **Betriebsinhaber, die Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung gemäß Kapitel 1 haben, müssen** auf ihren beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2 **die** folgenden dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden einhalten:

Geänderter Text

1. **Die Mitgliedstaaten gewähren eine jährliche Zahlung an Betriebsinhaber, die** auf ihren beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2 **mindestens drei der** folgenden dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden einhalten:

Or. en

Änderungsantrag 1259 **James Nicholson, Richard Ashworth, Robert Sturdy, Anthea McIntyre, Julie Girling**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 29 – Absatz 1 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

1. Betriebsinhaber, die Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der **Basisprämienregelung** gemäß Kapitel 1 haben, **müssen** auf ihren beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2 **die** folgenden dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden einhalten:

Geänderter Text

1. Betriebsinhaber, die Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der **Betriebsprämienregelung** gemäß Kapitel 1 haben, **können sich dafür entscheiden**, auf ihren beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2 **mindestens drei der** folgenden dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden

einzuhalten:

Or. en

Änderungsantrag 1260

Richard Ashworth, Anthea McIntyre, Robert Sturdy

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Betriebsinhaber, die Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der **Basisprämienregelung** gemäß Kapitel 1 haben, **müssen** auf ihren beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2 **die** folgenden dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden einhalten:

Geänderter Text

1. Betriebsinhaber, die Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der **Betriebsprämienregelung** gemäß Kapitel 1 haben, **können sich dafür entscheiden**, auf ihren beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2 **mindestens drei der** folgenden dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden einzuhalten:

Or. en

Änderungsantrag 1261

Esther de Lange, Marianne Thyssen, Ivo Belet

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Betriebsinhaber, die Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung gemäß Kapitel 1 haben, **müssen** auf ihren beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2 **die** folgenden dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden einhalten:

Geänderter Text

1. Betriebsinhabern, die Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung gemäß Kapitel 1 haben, **wird eine Zusatzzahlung gewährt, wenn sie** auf ihren beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2 **vier der sechs** folgenden dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden einhalten:

Or. en

Änderungsantrag 1262
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Betriebsinhaber, die Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung gemäß Kapitel 1 haben, müssen auf ihren beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2 **die folgenden dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landwirtschaftsmethoden einhalten:**

Geänderter Text

1. Betriebsinhaber, die Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung gemäß Kapitel 1 haben, müssen auf ihren beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2 **im Zeitraum zwischen 2014 und 2020 einen dynamischen Übergang zu nachhaltigen Bewirtschaftungssystemen vollziehen, die den Herausforderungen zum Schutz von Umwelt, Klima, Artenvielfalt, Boden und Wasser auf integrierte Weise gerecht werden, und zwar:**

Or. en

Begründung

Ein dynamischer Übergang zu einem nachhaltigen Bewirtschaftungssystem sollte den Betriebsinhabern ausreichend Zeit lassen, sich den neuen Bedingungen anzupassen. Die für die Ökologisierung vorgesehenen Zahlungen sollten daher 2014 mit 20 % einsetzen und bis 2020 auf 50 % ansteigen. Bei nicht ordnungsgemäßer Umsetzung der Ökologierungsmaßnahmen können Betriebsinhaber bis zu 100 % der Zahlungen im Rahmen der Basisprämienregelung verlieren.

Änderungsantrag 1263
Giancarlo Scottà, Mara Bizzotto, Mario Borghezio, Lorenzo Fontana, Claudio Morganti, Fiorello Provera, Oreste Rossi, Matteo Salvini, Francesco Enrico Speroni, Lara Comi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Betriebsinhaber, die Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung gemäß Kapitel 1 haben, **müssen** auf ihren **beihilfefähigen** Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2 die folgenden dem **Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden einhalten**, und zwar:

Geänderter Text

1. **Die Mitgliedstaaten gewähren eine jährliche Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden an** Betriebsinhaber, die Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung gemäß Kapitel 1 haben, **wenn diese für die gewünschte Ökologisierung** auf ihren Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2 die folgenden **Bewirtschaftungsmethoden anwenden**, und zwar:

Or. it

Änderungsantrag 1264
James Nicholson, Richard Ashworth

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. **Betriebsinhaber**, die Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung gemäß Kapitel 1 haben, **müssen** auf ihren beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2 die folgenden dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden **einhalten**:

Geänderter Text

1. **Betriebsinhabern**, die Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung gemäß Kapitel 1 haben **und die im Rahmen der Betriebsprämienzahlung gemäß Kapitel 1** auf ihren beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2 die folgenden dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden **umsetzen, wird eine zusätzliche Zahlung gewährt**

Or. en

Änderungsantrag 1265
Richard Ashworth

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. **Betriebsinhaber**, die Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung gemäß Kapitel 1 haben, **müssen** auf ihren beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2 die folgenden dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden **einhalten**:

Geänderter Text

1. **Betriebsinhabern**, die Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung gemäß Kapitel 1 haben **und die im Rahmen der Betriebsprämienzahlung gemäß Kapitel 1** auf ihren beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2 die folgenden dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden **umsetzen, wird eine zusätzliche Zahlung gewährt**

Or. en

Änderungsantrag 1266

Salvador Sedó i Alabart, Ramon Tremosa i Balcells, Raimon Obiols, Maria Badia i Cutchet, Santiago Fisas Ayxela

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Betriebsinhaber, die Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung gemäß Kapitel 1 haben, **müssen** auf ihren beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2 die folgenden den lokalen Klima-, Umwelt- und Wasserbedingungen förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden einhalten, **und zwar**

Geänderter Text

1. Die **Mitgliedstaaten gewähren den** Betriebsinhabern, die Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung gemäß Kapitel 1 haben, **und deren Betriebe** auf ihren beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2 die folgenden den lokalen Klima-, Umwelt- und Wasserbedingungen förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden einhalten, **eine zusätzliche Zahlung:**

Or. es

Änderungsantrag 1267
Agnès Le Brun

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. **Betriebsinhaber**, die **Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung gemäß Kapitel 1 haben, müssen** auf ihren beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2 die folgenden dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden einhalten, und zwar

Geänderter Text

1. **Eine Zusatzzahlung wird Betriebsinhabern gewährt**, die auf ihren beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2 die folgenden dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden einhalten, und zwar

Or. fr

Änderungsantrag 1268
Robert Dušek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Betriebsinhaber, die Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung gemäß Kapitel 1 haben, **müssen** auf ihren beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2 die folgenden dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden einhalten:

Geänderter Text

1. Betriebsinhaber, die Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung gemäß Kapitel 1 haben, **können eine Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden beantragen, wenn sie** auf ihren beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2 die folgenden dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden einhalten:

Or. en

Änderungsantrag 1269
Hynek Fajmon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Betriebsinhaber, die Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung gemäß Kapitel 1 haben, **müssen** auf ihren beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2 die folgenden dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden einhalten:

Geänderter Text

1. Betriebsinhaber, die Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung gemäß Kapitel 1 haben, **können eine Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden beantragen, wenn sie** auf ihren beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2 die folgenden dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden einhalten:

Or. en

Änderungsantrag 1270
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Betriebsinhaber, die Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung gemäß Kapitel 1 haben, **müssen** auf ihren beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2 die folgenden dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden einhalten, und zwar:

Geänderter Text

1. Betriebsinhaber, die Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung gemäß Kapitel 1 haben, **erhalten weitere Beihilfen, wenn sie** auf ihren beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2 die folgenden dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden einhalten, und zwar:

Or. it

Änderungsantrag 1271
Agustín Díaz de Mera García Consuegra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Betriebsinhaber, die Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung gemäß Kapitel 1 haben, müssen auf ihren beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2 die folgenden den lokalen Klima-, Umwelt- und Wasserbedingungen förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden einhalten, und zwar

Geänderter Text

1. Betriebsinhaber, die Anrecht auf Beihilfen im Rahmen der Basisprämienregelung gemäß Kapitel 1 haben, halten auf ihren beihilfefähigen Hektarflächen **oder in ihren Zuchtbetrieben** im Sinne von Artikel 25 Absatz 2 die folgenden dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden ein, und zwar

Or. es

Änderungsantrag 1272
Ulrike Rodust, Brian Simpson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Betriebsinhaber, die Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung gemäß Kapitel 1 haben, müssen auf ihren beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2 **die folgenden** dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden **einhalten**:

Geänderter Text

1. Betriebsinhaber, die Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung gemäß Kapitel 1 haben, müssen auf ihren beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2 **das folgende Paket von** dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden **umsetzen**:

Or. en

Änderungsantrag 1273
Rareş-Lucian Niculescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Betriebsinhaber, die Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung gemäß Kapitel 1 haben, müssen auf ihren beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2 **die folgenden** dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden einhalten:

Geänderter Text

1. Betriebsinhaber, die Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung gemäß Kapitel 1 haben, müssen auf ihren beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2 **das folgende Paket von** dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden einhalten:

Or. en

Änderungsantrag 1274
Struan Stevenson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Betriebsinhaber, die Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung gemäß Kapitel 1 haben, müssen auf ihren beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2 die folgenden dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden einhalten:

Geänderter Text

1. Betriebsinhaber, die Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung gemäß Kapitel 1 haben, müssen auf ihren beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2 die folgenden dem Klima-, **Landschafts-** und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden einhalten:

Or. en

Änderungsantrag 1275
James Nicholson, Diane Dodds

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Betriebsinhaber, die Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der

Geänderter Text

1. Betriebsinhaber, die Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der

Basisprämienregelung gemäß Kapitel 1 haben, müssen auf ihren beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2 die folgenden dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden einhalten:

Basisprämienregelung gemäß Kapitel 1 haben, müssen auf ihren beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 die folgenden dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden einhalten:

Or. en

Begründung

Die Ökologisierungsanforderungen sollten auf die Parzellen beschränkt werden, die vom Betriebsinhaber zur Aktivierung der Basisansprüche angegeben wurden, und nicht für alle Parzellen des Betriebs gelten. Die Ermittlung des gesamten Landes eines Betriebs ist sehr schwierig, und es ist unklar, wie eine Ökologisierung von Flächen, die innerhalb eines Kalenderjahres von mehr als einem Betriebsinhaber genutzt werden, umgesetzt werden soll.

Änderungsantrag 1276 Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) die Kulturen von drei verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen auf ihrem Ackerland anbauen, wenn das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als 3 Hektar beträgt und nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (ingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau dient,

entfällt

Or. de

Änderungsantrag 1277 Peter Jahr, Albert Deß, Godelieve Quisthoudt-Rowohl

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) die Kulturen von drei verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen auf ihrem Ackerland anbauen, wenn das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als 3 Hektar beträgt und nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (ingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau dient,

(a) eine Anbaudiversifizierung betreiben

Or. de

Änderungsantrag 1278

Riikka Manner, Anneli Jäätteenmäki, Sari Essayah, Nils Torvalds, Liisa Jaakonsaari, Hannu Takkula

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) die Kulturen von drei verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen auf ihrem Ackerland anbauen, wenn das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als 3 Hektar beträgt und nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (ingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau dient,

(a) die *Diversifizierung der* Kulturen gemäß Artikel 30.

Or. en

Begründung

Zur Vereinfachung des Textes sollten die Ökologisierungsregelungen in diesem Artikel allgemein und in Artikel 30 detailliert gefasst werden.

Änderungsantrag 1279

James Nicholson, Julie Girling, Anthea McIntyre, Vicky Ford, Emma McClarkin

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die **Kulturen** von **drei verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen auf ihrem Ackerland anbauen, wenn das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als 3 Hektar beträgt und nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (eingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau dient,**

Geänderter Text

(a) die **wechselnde Auswahl** von **Futterpflanzen für wild lebende Tiere, Vögel und Insekten,**

Or. en

Änderungsantrag 1280

Martin Häusling

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die **Kulturen** von **drei** verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen auf ihrem Ackerland anbauen, wenn das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als **3** Hektar beträgt und nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (eingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau dient,

Geänderter Text

(a) die **eine Fruchtfolge** von **vier** verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen auf ihrem Ackerland anbauen, wenn das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als **10** Hektar beträgt und nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (eingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau dient, **und**

Or. en

Änderungsantrag 1281
Ulrike Rodust

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die **Kulturen** von drei verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen auf ihrem Ackerland anbauen, wenn das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als **3** Hektar beträgt und nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (ingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau dient,

Geänderter Text

(a) die **eine Fruchtfolge** von **mindestens** drei verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen auf ihrem Ackerland anbauen, wenn das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als **10** Hektar beträgt und nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (ingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau dient,

Or. en

Änderungsantrag 1282
Brian Simpson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die **Kulturen von drei verschiedenen landwirtschaftlichen** Kulturpflanzen auf ihrem Ackerland anbauen, wenn das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als 3 Hektar beträgt und nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (ingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau dient,

Geänderter Text

(a) die **in Fruchtfolge mindestens** drei **verschiedene landwirtschaftliche** Kulturpflanzen auf ihrem Ackerland anbauen, wenn das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als 3 Hektar beträgt und nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (ingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau dient,

Or. en

Änderungsantrag 1283

James Nicholson, Richard Ashworth, Robert Sturdy, Anthea McIntyre, Vicky Ford

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die Kulturen von **drei** verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen auf ihrem Ackerland anbauen, wenn das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als **3 Hektar beträgt** und nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (ingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau dient,

Geänderter Text

(a) die Kulturen von **zwei** verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen auf ihrem Ackerland anbauen, wenn das Ackerland des Betriebsinhabers mehr **Hektar umfasst als ein durchschnittlich großer landwirtschaftlicher Betrieb gemäß Anhang VI** und nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (ingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau dient,

Or. en

Änderungsantrag 1284

Richard Ashworth, Robert Sturdy

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die Kulturen von **drei** verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen auf ihrem Ackerland anbauen, wenn das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als **3 Hektar beträgt** und nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (ingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau dient,

Geänderter Text

(a) die Kulturen von **zwei** verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen auf ihrem Ackerland anbauen, wenn das Ackerland des Betriebsinhabers mehr **Hektar umfasst als ein durchschnittlich großer landwirtschaftlicher Betrieb gemäß Anhang VI** und nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (ingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau dient;

Or. en

Änderungsantrag 1285
Diane Dodds

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die Kulturen von **drei** verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen auf ihrem Ackerland anbauen, wenn das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als **3 Hektar beträgt** und nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (ingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau dient,

Geänderter Text

(a) die Kulturen von **zwei** verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen auf ihrem Ackerland anbauen, wenn das Ackerland des Betriebsinhabers mehr **Hektar umfasst als ein durchschnittlich großer landwirtschaftlicher Betrieb gemäß Anhang VI** und nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (ingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau dient,

Or. en

Änderungsantrag 1286
Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die Kulturen von **drei** verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen auf ihrem Ackerland anbauen, wenn das Ackerland des Betriebsinhabers **mehr als 3 Hektar beträgt** und nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (ingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau dient,

Geänderter Text

(a) die Kulturen von **zwei** verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen auf ihrem Ackerland anbauen, wenn das Ackerland des Betriebsinhabers **mehr Hektar umfasst als ein durchschnittlich großer landwirtschaftlicher Betrieb gemäß Anhang VI** und während eines bedeutenden Teils des Jahres nicht vollständig für die Graserzeugung (ingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau dient;

Änderungsantrag 1287
Csaba Sándor Tabajdi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die Kulturen von **drei** verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen auf ihrem Ackerland anbauen, wenn das Ackerland des Betriebsinhabers **mehr als 3 Hektar** beträgt **und nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (eingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau dient,**

Geänderter Text

(a) die Kulturen von **zwei** verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen auf ihrem Ackerland anbauen, wenn das Ackerland des Betriebsinhabers **10 bis 50 Hektar** beträgt, **bzw. von drei verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen, wenn das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als 50 Hektar** beträgt;

Änderungsantrag 1288

Giancarlo Scottà, Paolo Bartolozzi, Vincenzo Iovine, Giovanni La Via, Mara Bizzotto, Mario Borghezio, Lorenzo Fontana, Claudio Morganti, Fiorello Provera, Oreste Rossi, Matteo Salvini, Francesco Enrico Speroni, Lara Comi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die Kulturen von **drei** verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen auf ihrem Ackerland anbauen, wenn das Ackerland des Betriebsinhabers **mehr als 3 Hektar** beträgt **und nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (eingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau dient,**

Geänderter Text

(a) die Kulturen von **zwei** verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen auf ihrem Ackerland anbauen, wenn das Ackerland des Betriebsinhabers **15 bis 50 Hektar** beträgt, **bzw. von drei verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen, wenn das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als 50 Hektar** beträgt;

Änderungsantrag 1289
Phil Prendergast

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die Kulturen von **drei** verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen auf ihrem Ackerland anbauen, wenn das Ackerland des Betriebsinhabers **mehr als 3 Hektar** beträgt **und nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (eingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau dient,**

Geänderter Text

(a) die Kulturen von **zwei** verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen auf ihrem Ackerland anbauen, wenn das Ackerland des Betriebsinhabers **15 bis 30 Hektar** beträgt, **bzw. von drei verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen, wenn das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als 30 Hektar** beträgt;

Or. en

Änderungsantrag 1290

Mairead McGuinness, Elisabeth Jeggle, Astrid Lulling, Marian-Jean Marinescu, Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die Kulturen von **drei** verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen auf ihrem Ackerland anbauen, wenn das Ackerland des Betriebsinhabers **mehr als 3 Hektar** beträgt und nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (eingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau dient,

Geänderter Text

(a) die Kulturen von **zwei** verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen auf ihrem Ackerland anbauen, wenn das Ackerland des Betriebsinhabers **5 bis 20 Hektar** beträgt, **bzw. von drei verschiedenen in Fruchtfolge angebauten landwirtschaftlichen Kulturpflanzen, wenn das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als 20 Hektar** beträgt und nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (eingesät oder natürlich), vollständig als

Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau dient,

Or. en

Änderungsantrag 1291
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die Kulturen von **drei** verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen auf ihrem Ackerland anbauen, wenn das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als **3** Hektar beträgt und nicht während eines bedeutenden Teils **des Jahres** vollständig für die Graserzeugung (ingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder **vollständig** für Kulturen im Nassanbau dient;

Geänderter Text

(a) die Kulturen von **zwei** verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen auf ihrem Ackerland anbauen, wenn das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als **20** Hektar beträgt und nicht während eines bedeutenden Teils **des Anbauzyklus** vollständig für die Graserzeugung (ingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder **zu mehr als 70 %** für Kulturen im Nassanbau **oder für eine Kombination aus diesen Anbaumethoden** dient;

Or. it

Änderungsantrag 1292
Agustín Díaz de Mera García Consuegra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die Kulturen von **drei** verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen auf ihrem Ackerland anbauen, wenn das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als **drei** Hektar beträgt und nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (ingesät oder natürlich), vollständig als

Geänderter Text

(a) die Kulturen von **zwei** verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen auf ihrem Ackerland anbauen, wenn das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als **50** Hektar beträgt und nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (ingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder

Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau dient,

vollständig für Kulturen im Nassanbau dient,

Or. es

Begründung

Die Mindestanzahl von Hektar, ab der diese Maßnahme angewendet werden muss, muss erhöht werden, Absatz 1 Buchstabe (a), da anderenfalls die Diversifizierungskosten im Bereich der Umwelt mit sich bringen kann, die diejenigen übersteigen, die mit dieser Maßnahme eigentlich vermieden werden sollen. Es muss außerdem eine Maßnahme für die Zuchtbetriebe ohne Ackerland eingeführt werden.

Änderungsantrag 1293 Diane Dodds

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die Kulturen von **drei** verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen auf ihrem Ackerland anbauen, wenn das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als **3** Hektar beträgt und nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (eingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau dient,

Geänderter Text

(a) die Kulturen von **zwei** verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen auf ihrem Ackerland anbauen, wenn das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als **35** Hektar beträgt und nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (eingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau dient,

Or. en

Änderungsantrag 1294 Esther Herranz García, Gabriel Mato Adrover, Pilar Ayuso, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die Kulturen von **drei** verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen auf ihrem Ackerland anbauen, wenn das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als **drei** Hektar beträgt und nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (eingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau dient,

Geänderter Text

(a) die Kulturen von **zwei** verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen auf ihrem Ackerland anbauen, wenn das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als **20** Hektar beträgt und nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (eingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau dient,

Or. es

Begründung

Die Anwendung der Maßnahme zur Diversifizierung der Kulturpflanzen unter den von der Kommission vorgeschlagenen Bedingungen ist in großen Bereichen der europäischen Landwirtschaft nicht durchführbar. Die Verpflichtung zur Diversifizierung von Kulturpflanzen muss für Anbauflächen gelten, auf denen keine Produktion stattfindet, oder für Produktionssysteme, in denen Vorteile für die Umwelt entstehen.

Änderungsantrag 1295

James Nicholson, Diane Dodds

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die Kulturen von **drei** verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen auf ihrem Ackerland anbauen, wenn das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als **3** Hektar beträgt und nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (eingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau dient,

Geänderter Text

(a) die Kulturen von **mindestens zwei** verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen auf ihrem Ackerland anbauen, wenn das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als **20** Hektar beträgt und nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (eingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau dient,

Or. en

Änderungsantrag 1296
Liam Aylward, Marian Harkin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die Kulturen von **drei** verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen auf ihrem Ackerland anbauen, wenn das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als **3** Hektar beträgt und nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (ingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau dient,

Geänderter Text

(a) die Kulturen von **zwei** verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen auf ihrem Ackerland anbauen, wenn das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als **15** Hektar beträgt und nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (ingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau dient,

Or. en

Begründung

Gesonderte Regelungen für Aussaat und Ernte sind auf kleinen Parzellen nicht tragfähig; Darüber hinaus werden einige Mitgliedstaaten Schwierigkeiten haben, drei geeignete Kulturen insbesondere in Viehzuchtbetrieben zu finden, in denen Getreide ausschließlich als Ergänzung für das Winterfutter angebaut wird. Es wird daher vorgeschlagen, die Anforderung von drei Kulturpflanzen auf zwei Kulturpflanzen und eine Grenzfläche von mindestens 15 Hektar zu verringern, um die Aufnahme der Anforderung in Artikel 29 und 30 zu veranlassen.

Änderungsantrag 1297
Seán Kelly, Jim Higgins

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die Kulturen von **drei** verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen auf ihrem Ackerland anbauen, wenn das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als **3** Hektar beträgt und nicht während eines

Geänderter Text

(a) die Kulturen von **zwei** verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen auf ihrem Ackerland anbauen, wenn das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als **15** Hektar beträgt und nicht während eines

bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (ingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau dient,

bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (ingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau dient,

Or. en

Begründung

Gesonderte Regelungen für Aussaat und Ernte sind auf kleinen Parzellen nicht tragfähig; Darüber hinaus werden einige Mitgliedstaaten Schwierigkeiten haben, drei geeignete Kulturen insbesondere in Viehzuchtbetrieben zu finden, in denen Getreide ausschließlich als Ergänzung für das Winterfutter angebaut wird. Es wird daher vorgeschlagen, die Anforderung von drei Kulturpflanzen auf zwei Kulturpflanzen und eine Grenzfläche von mindestens 15 Hektar zu verringern, um die Aufnahme der Anforderung in Artikel 29 und 30 zu veranlassen.

Änderungsantrag 1298 **Marian Harkin**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

(a) die Kulturen von **drei** verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen auf ihrem Ackerland anbauen, wenn das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als **3** Hektar beträgt und nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (ingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau dient,

Geänderter Text

(a) die Kulturen von **zwei** verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen auf ihrem Ackerland anbauen, wenn das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als **15** Hektar beträgt und nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (ingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau dient,

Or. en

Änderungsantrag 1299 **Albert Deß, Janusz Wojciechowski, Godelieve Quisthoudt-Rowohl, Czesław Adam Siekierski**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die Kulturen von **drei** verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen auf ihrem Ackerland anbauen, wenn das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als **3** Hektar beträgt und nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (eingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau dient,

Geänderter Text

(a) die Kulturen von **zwei** verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen auf ihrem Ackerland anbauen, wenn das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als **15** Hektar beträgt und nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (eingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau dient,

Or. de

Änderungsantrag 1300

Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto, Alejandro Cercas, Ricardo Cortés Lastra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) **die Kulturen von drei verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen** auf **ihrem** Ackerland anbauen, wenn das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als **drei** Hektar beträgt und nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (eingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau dient,

Geänderter Text

(a) auf Ackerland, wenn das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als **20** Hektar beträgt und nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (eingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für den Anbau von **Hülsenfrüchten oder** Kulturen im Nassanbau dient **oder für die ökologische/biologische Erzeugung genutzt wird oder sich ausschließlich in den Zonen laut Absatz 3 befindet:**

i) die Kulturen von mindestens zwei verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen auf ihrem Ackerland anbauen oder

ii) im Rahmen ihrer landwirtschaftlichen Flächen eine Flächennutzung im Umweltinteresse ausweisen

Änderungsantrag 1301
Izaskun Bilbao Barandica

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) **die Kulturen von drei verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen** auf **ihrem** Ackerland anbauen, wenn das Ackerland des Betriebsinhabers **mehr als drei** Hektar beträgt und nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (eingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau dient,

Geänderter Text

(a) auf Ackerland, wenn das Ackerland des Betriebsinhabers **zwischen 15 und 20** Hektar beträgt und nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (eingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für den Anbau von Kulturen im Nassanbau dient, **für die ökologische/biologische Erzeugung genutzt wird oder sich ausschließlich in den Zonen laut Absatz 3 befindet:**

Änderungsantrag 1302
Eric Andrieu, Marc Tarabella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die Kulturen von **drei** verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen auf ihrem Ackerland anbauen, wenn das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als 3 Hektar beträgt und nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (eingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau dient,

Geänderter Text

(a) die Kulturen **einer Anzahl** von verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen auf ihrem Ackerland anbauen, wenn das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als 3 Hektar beträgt und nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (eingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau dient, **wobei diese Anzahl von der Größe und dem Prozentsatz der**

*Dauergrünlandflächen ihres Betriebs
abhängt,*

Or. fr

Änderungsantrag 1303
James Nicholson, Vicky Ford

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die Kulturen von drei verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen auf ihrem Ackerland anbauen, wenn das Ackerland des **Betriebsinhabers** mehr als 3 Hektar beträgt und nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (ingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau dient,

Geänderter Text

(a) die Kulturen von drei verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen auf ihrem Ackerland **bzw. in Zusammenarbeit mit benachbarten Betrieben** anbauen, wenn das Ackerland des **bzw. der Betriebsinhaber(s)** mehr als 15 Hektar beträgt und nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (ingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau dient **oder für den Anbau in Fruchtfolge ungeeignet ist. Im Sinne dieses Artikels ist „benachbart“ nicht gleichbedeutend mit „angrenzend“ zu verstehen.**

Or. en

Änderungsantrag 1304
Patrick Le Hyaric, Willy Meyer, Kyriacos Triantaphyllides

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die Kulturen von drei verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen auf ihrem Ackerland anbauen, wenn das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als 3 Hektar beträgt und nicht während eines

Geänderter Text

(a) die Kulturen von drei verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen auf ihrem Ackerland anbauen, **davon eine Kultur einer Leguminosen oder einer Eiweißpflanze**, wenn das Ackerland des

bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (ingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau dient,

Betriebsinhabers mehr als **10** Hektar beträgt und nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (ingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau dient,

Or. fr

Änderungsantrag 1305

Jaroslav Kalinowski, Czesław Adam Siekierski, Artur Zasada, Elżbieta Katarzyna Lukacijewska

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die Kulturen von drei verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen auf ihrem Ackerland anbauen, wenn das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als **3** Hektar beträgt ***und nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (ingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau dient,***

Geänderter Text

(a) die Kulturen von drei verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen auf ihrem Ackerland anbauen, wenn das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als **15** Hektar beträgt

Or. en

Änderungsantrag 1306

Mariya Gabriel

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die Kulturen von drei verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen ***auf ihrem Ackerland*** anbauen, wenn das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als

Geänderter Text

(a) die Kulturen von drei verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen anbauen, wenn das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als **20** Hektar

3 Hektar beträgt *und nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (ingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau dient,*

beträgt,

Or. bg

Änderungsantrag 1307
James Nicholson, Diane Dodds

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die Kulturen von drei verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen auf ihrem Ackerland anbauen, wenn das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als 3 Hektar beträgt und nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (ingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau dient,

Geänderter Text

(a) die Kulturen von drei verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen auf ihrem Ackerland anbauen, wenn das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als 35 Hektar beträgt und nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (ingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau dient,

Or. en

Änderungsantrag 1308
Sergio Paolo Francesco Silvestris, Georgios Papastamkos, Giancarlo Scottà

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die Kulturen von drei verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen auf ihrem Ackerland anbauen, wenn das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als 3 Hektar beträgt und nicht während eines bedeutenden Teils des *Jahres* vollständig

Geänderter Text

(a) die Kulturen von drei verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen auf ihrem Ackerland anbauen, wenn das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als 3 Hektar beträgt und nicht während eines bedeutenden Teils des *Anbauzyklus*

für die Graserzeugung (eingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder **vollständig** für Kulturen **im Nassanbau dient**,

vollständig für die Graserzeugung (eingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche **dient** oder **zu mehr als 70 % nicht** für Kulturen **vorgesehen ist, die unter Wasser angebaut werden können**,

Or. en

Änderungsantrag 1309

Salvador Sedó i Alabart, Ramon Tremosa i Balcells, Raimon Obiols, Maria Badia i Cutchet, Santiago Fisas Ayxela

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die Kulturen von drei verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen auf **ihrem Ackerland** anbauen, wenn das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als drei Hektar beträgt und nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (eingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau dient,

Geänderter Text

(a) die Kulturen von drei verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen auf **ihrer landwirtschaftlichen Nutzfläche** anbauen, wenn das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als drei Hektar beträgt und nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (eingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau dient,

Or. es

Begründung

In Absatz 1 Buchstabe (a) wird die Ersetzung des Begriffs „Ackerland“ durch „landwirtschaftliche Nutzfläche“ vorgeschlagen. Die Übersetzung des Begriffs „arable land“ aus dem Englischen kann zu Auslegungsfehlern führen, wenn er als „Ackerland“ übersetzt wird. Daher wird vorgeschlagen, den Begriff als landwirtschaftliche Nutzfläche zu übersetzen, um klarzustellen, dass er sich ausschließlich auf Flächen bezieht, die in LPIS für landwirtschaftliche Nutzflächen verwendet werden, und so zu vermeiden, dass er auf Dauerkulturen angewendet wird.

Änderungsantrag 1310

Patrick Le Hyaric, Willy Meyer, Kyriacos Triantaphyllides

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) auf jeder Parzelle eine Wechselwirtschaft betreiben, mit Ausnahme von Parzellen mit Dauergrünland oder Dauerweide und mit Dauerkulturen;

Or. fr

Änderungsantrag 1311
Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) das bestehende Dauergrünland ihres Betriebs beibehalten und ***entfällt***

Or. de

Änderungsantrag 1312
James Nicholson, Julie Girling, Anthea McIntyre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) das bestehende Dauergrünland ihres Betriebs beibehalten und ***(b) Korridore für biologische Artenvielfalt planen und beibehalten***

Or. en

Änderungsantrag 1313
James Nicholson, Richard Ashworth, Robert Sturdy, Anthea McIntyre

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

(b) das bestehende Dauergrünland ihres Betriebs beibehalten und

Geänderter Text

(b) in ihrem Betrieb naturnahe Flächen und Ödland beibehalten und

Or. en

**Änderungsantrag 1314
Richard Ashworth, Robert Sturdy**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

(b) das bestehende Dauergrünland ihres Betriebs beibehalten und

Geänderter Text

(b) in ihrem Betrieb naturnahe Flächen und Ödland beibehalten und

Or. en

**Änderungsantrag 1315
Diane Dodds**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

(b) das bestehende Dauergrünland ihres Betriebs beibehalten und

Geänderter Text

(b) in ihrem Betrieb naturnahe Flächen und Ödland beibehalten und

Or. en

**Änderungsantrag 1316
Julie Girling**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) *das bestehende Dauergrünland ihres Betriebs* beibehalten und

(b) *in ihrem Betrieb naturnahe Flächen und Ödland* beibehalten und

Or. en

Änderungsantrag 1317

Astrid Lulling

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) *das bestehende* Dauergrünland ihres Betriebs beibehalten *und*

(b) *den Anteil an* Dauergrünland, *Weideflächen oder Dauerkulturen auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen* ihres Betriebs beibehalten

Or. en

Änderungsantrag 1318

Esther Herranz García, Gabriel Mato Adrover, Pilar Ayuso, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) das *bestehende* Dauergrünland *ihres Betriebs beibehalten* und

(b) das Dauergrünland, *das im jährlichen Antrag als solches deklariert wurde, in gutem Zustand erhalten* und

Or. es

Begründung

Die Verpflichtung zum Greening im Bezug auf die Dauergrünflächen muss selbstverständlich auf individueller Basis durch den Erhalt dieser Flächen in gutem Zustand erreicht werden. Daher muss das Konzept des Erhalts als „Erhalt über einen langen Zeitraum“ gesehen

werden. So erhält der Betriebsinhaber das Greening durch die Dauergrünflächen, die er jährlich als solche angibt und für die er die Verpflichtung eingegangen ist, sie in gutem Zustand zu erhalten.

Änderungsantrag 1319

Mairead McGuinness, Elisabeth Jeggle, Herbert Dorfmann, Giovanni La Via, Marian-Jean Marinescu, Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) das bestehende Dauergrünland ihres Betriebs beibehalten **und**

Geänderter Text

(b) das bestehende Dauergrünland, **bestehende Weideflächen oder bestehende Dauerkulturen** ihres Betriebs beibehalten

Or. en

Änderungsantrag 1320

Patrick Le Hyaric, Willy Meyer, Kyriacos Triantaphyllides

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) das bestehende Dauergrünland ihres Betriebs beibehalten und

Geänderter Text

(b) das bestehende Dauergrünland **oder die bestehenden Dauerweiden** ihres Betriebs beibehalten und

Or. fr

Änderungsantrag 1321

Michel Dantin

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) das bestehende Dauergrünland ihres

Geänderter Text

(b) das bestehende Dauergrünland **und die**

Betriebs beibehalten und

bestehenden Dauerweiden ihres Betriebs
beibehalten und

Or. fr

Änderungsantrag 1322
Agustín Díaz de Mera García Consuegra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) das bestehende Dauergrünland ihres
Betriebs beibehalten und

(b) das bestehende Dauergrünland **und die
traditionellen Dauerweiden** ihres Betriebs
beibehalten und

Or. es

Begründung

Die Mindestanzahl von Hektar, ab der diese Maßnahme angewendet werden muss, muss erhöht werden, Absatz 1 Buchstabe (a), da anderenfalls die Diversifizierungskosten im Bereich der Umwelt mit sich bringen kann, die diejenigen übersteigen, die mit dieser Maßnahme eigentlich vermieden werden sollen. Es muss außerdem eine Maßnahme für die Zuchtbetriebe ohne Ackerland eingeführt werden.

Änderungsantrag 1323
**Giancarlo Scottà, Carlo Fidanza, Mara Bizzotto, Mario Borghezio, Lorenzo Fontana,
Claudio Morganti, Fiorello Provera, Oreste Rossi, Matteo Salvini, Francesco Enrico
Speroni, Lara Comi, Salvatore Caronna**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) das bestehende Dauergrünland ihres
Betriebs beibehalten **und**

(b) das bestehende Dauergrünland **und die
bestehenden Weideflächen** ihres Betriebs
beibehalten;

Or. it

Änderungsantrag 1324

Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto, Alejandro Cercas, Ricardo Cortés Lastra

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) das bestehende **Dauergrünland** ihres Betriebs beibehalten und

Geänderter Text

(b) das bestehende **Weideland** ihres Betriebs beibehalten und

Or. es

Änderungsantrag 1325

Izaskun Bilbao Barandica

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) das bestehende **Dauergrünland** ihres Betriebs beibehalten und

Geänderter Text

(b) das bestehende **Weideland** ihres Betriebs beibehalten und

Or. es

Änderungsantrag 1326

Martin Häusling

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) das bestehende **Dauergrünland** ihres Betriebs beibehalten und

Geänderter Text

(b) das bestehende **Dauerweideland** ihres Betriebs beibehalten und

Or. en

Änderungsantrag 1327
Spyros Danellis, Theodoros Skylakakis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) das bestehende **Dauergrünland** ihres Betriebs beibehalten und

Geänderter Text

(b) das bestehende **Dauerweideland** ihres Betriebs beibehalten und

Or. en

Änderungsantrag 1328
Jaroslav Kalinowski, Czesław Adam Siekierski, Artur Zasada, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) das bestehende Dauergrünland ihres Betriebs beibehalten **und**

Geänderter Text

(b) das bestehende Dauergrünland ihres Betriebs beibehalten

Or. en

Begründung

Die Einbeziehung historischer Weideflächen kann zu einer übermäßigen Zunahme der für Zahlungen in Betracht kommenden Flächen (z. B. zuvor ungenutzte Rasenflächen) führen und durch die Reduzierung der Zahlungsquote die Situation der Betriebe verschlechtern, in denen sich die Marktproduktion konzentriert. Die Möglichkeit, für diese Flächen Direktzahlungen zu gewähren, könnte daher nur Mitgliedstaaten eingeräumt werden, die der Ansicht sind, dass es sich bei diesen Flächen um wertvolle Weideflächen handelt.

Änderungsantrag 1329
Paolo De Castro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) die bestehenden Dauerkulturen ihrer Betriebe erhalten, wenn es deren agronomischer Zustand erlaubt;

Or. it

Änderungsantrag 1330

Giancarlo Scottà, Carlo Fidanza, Mara Bizzotto, Mario Borghezio, Lorenzo Fontana, Claudio Morganti, Fiorello Provera, Oreste Rossi, Matteo Salvini, Francesco Enrico Speroni, Lara Comi

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) die bestehenden Dauerkulturen ihrer Betriebe erhalten, wenn diese mit spezifischen landwirtschaftlichen Praktiken bewirtschaftet werden, oder

Or. it

Änderungsantrag 1331

Salvatore Caronna

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) die Dauerkulturen ihrer Betriebe mit spezifischen landwirtschaftlichen Praktiken bewirtschaften;

Or. it

Änderungsantrag 1332

Giancarlo Scottà, Mara Bizzotto, Mario Borghezio, Lorenzo Fontana, Claudio

**Morganti, Fiorello Provera, Oreste Rossi, Matteo Salvini, Francesco Enrico Speroni,
Lara Comi**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe b b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(bb) mit mehr als 70 % für Kulturen im
Nassanbau während eines bedeutenden
Teils des Anbauzyklus oder einer
Kombination aus diesen Anbaumethoden.***

Or. it

**Änderungsantrag 1333
Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto, Alejandro Cercas, Ricardo Cortés Lastra**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(c) im Rahmen ihrer landwirtschaftlichen
Flächen eine Flächennutzung im
Umweltinteresse ausweisen.*** ***entfällt***

Or. es

Begründung

Im Text wurde nur die Stelle des Buchstabens (a) geändert.

**Änderungsantrag 1334
Izaskun Bilbao Barandica**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(c) im Rahmen ihrer landwirtschaftlichen
Flächen eine Flächennutzung im*** ***entfällt***

Umweltinteresse ausweisen.

Or. es

Änderungsantrag 1335
Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) im Rahmen ihrer landwirtschaftlichen Flächen eine Flächennutzung im Umweltinteresse ausweisen. **entfällt**

Or. de

Änderungsantrag 1336
James Nicholson, Julie Girling, Emma McClarkin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) im Rahmen ihrer landwirtschaftlichen Flächen Ausweisung einer Flächennutzung im Umweltinteresse. *(c) Maßnahmen zur Minderung des Klimawandels zusammen mit ökologischer Verwaltung umsetzen.*

Or. en

Änderungsantrag 1337
Mairead McGuinness, Elisabeth Jeggle, Petri Sarvamaa, Astrid Lulling, Maria do Céu Patrão Neves, Czesław Adam Siekierski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) im Rahmen ihrer landwirtschaftlichen *(c) im Rahmen ihres Ackerlandes eine*

Flächen eine Flächennutzung im Umweltinteresse ausweisen.

Flächennutzung im Umweltinteresse **beibehalten, wenn das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als 20 Hektar beträgt und nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (ingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau dient, oder alternativ für eine minimale Bodenstörung und/oder eine dauerhafte Bodenbedeckung sorgen;**

Or. en

Änderungsantrag 1338
Liam Aylward, Marian Harkin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) im Rahmen **ihrer landwirtschaftlichen Flächen** eine Flächennutzung im Umweltinteresse ausweisen.

(c) im Rahmen **ihres Ackerlandes** eine Flächennutzung im Umweltinteresse ausweisen, **wenn das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als 15 Hektar beträgt und nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (ingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau dient.**

Or. en

Änderungsantrag 1339
Seán Kelly, Jim Higgins

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) im Rahmen **ihrer landwirtschaftlichen**

(c) im Rahmen **ihres Ackerlandes** eine

Flächen eine Flächennutzung im Umweltinteresse ausweisen.

Flächennutzung im Umweltinteresse ausweisen, *wenn das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als 15 Hektar beträgt und nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (eingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau dient.*

Or. en

Änderungsantrag 1340
Ramon Tremosa i Balcells

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) im Rahmen ihrer landwirtschaftlichen Flächen eine Flächennutzung im Umweltinteresse ausweisen.

(c) im Rahmen ihrer landwirtschaftlichen Flächen eine Flächennutzung im Umweltinteresse ausweisen und *diejenigen Kulturen und Landbewirtschaftungsmethoden fördern, beibehalten und unterstützen, die zu einer positiven Jahresbilanz bezüglich der festgelegten CO₂-Ziele führen, die Arbeit im Bereich des Umweltschutzes, die sich auf den Anbau auf Flächen bezieht, bei denen das Risiko der Versalzung oder der Bodenerosion besteht oder die die Wüstenbildung aufhalten, sowie die Systeme zur Verwaltung der Wasserressourcen, die die Nutzung von Wasser minimieren (Flächen in Regadio mit bestehender Bewässerung).*

Or. es

Änderungsantrag 1341
Marian Harkin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) im Rahmen *ihrer landwirtschaftlichen Flächen* eine Flächennutzung im Umweltinteresse ausweisen.

Geänderter Text

(c) im Rahmen *ihres Ackerlandes* eine Flächennutzung im Umweltinteresse ausweisen, *wenn das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als 15 Hektar beträgt und nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (engesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau dient.*

Or. en

Änderungsantrag 1342

Albert Deß, Elisabeth Köstinger, Britta Reimers, Godelieve Quisthoudt-Rowohl, Czeslaw Adam Siekierski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) im Rahmen ihrer landwirtschaftlichen Flächen eine Flächennutzung im Umweltinteresse ausweisen.

Geänderter Text

(c) im Rahmen ihrer landwirtschaftlichen Flächen eine Flächennutzung im Umweltinteresse ausweisen. *Auf diesen landwirtschaftlichen Flächen ist unter anderem der Anbau von mehrjährigen Energiepflanzen und/oder Eiweißpflanzen erlaubt.*

Or. de

Änderungsantrag 1343

Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) im Rahmen ihrer landwirtschaftlichen Flächen eine **Flächennutzung im Umweltinteresse ausweisen**.

(c) im Rahmen ihrer landwirtschaftlichen Flächen eine **ökologische Infrastruktur aufbauen**.

Or. en

Änderungsantrag 1344
Marc Tarabella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) auf ihrem Ackerland über Kulturen zur Nitratbindung verfügen;

Or. fr

Begründung

Ein zu begrenztes Verzeichnis, in dem die Vielfalt der europäischen Landwirtschaft nicht berücksichtigt wird, ist sehr ineffektiv und weist zu hohe Umsetzungskosten für bestimmte Landwirte oder bestimmte Regionen auf. Die Landwirte könnten sich also zu einer Nichtteilnahme entschließen, wodurch die Effektivität der Maßnahme gefährdet wäre. Zur Erhöhung dieser Effektivität muss ein umfassendes Verzeichnis an Maßnahmen ins Auge gefasst werden, wobei dem Mitgliedstaat und dem Landwirt Flexibilität bei der Wahl der für ihn am besten geeigneten Maßnahmen einzuräumen ist.

Änderungsantrag 1345

Mairead McGuinness, Elisabeth Jeggle, Petri Sarvamaa, Astrid Lulling, Esther de Lange, Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) einen innerbetrieblichen Nährstoffmanagementplan;

Änderungsantrag 1346

George Lyon, Britta Reimers, Marit Paulsen, Phil Bennion, Sylvie Goulard, Liam Aylward, Kent Johansson

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) einen Nährstoffmanagementplan innerhalb ihres Betriebes ausweisen;

Änderungsantrag 1347

Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) einen Nährstoffmanagementplan umsetzen.

Änderungsantrag 1348

Diane Dodds

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) einen Nährstoffmanagementplan umsetzen.

Änderungsantrag 1349

James Nicholson, Julie Girling, Emma McClarkin

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) einen Nährstoffmanagementplan umsetzen

Or. en

Änderungsantrag 1350

Esther de Lange, Marianne Thyssen, Ivo Belet

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) einen innerbetrieblichen Plan zur Verbesserung der Ressourceneffizienz ausweisen

Or. en

Änderungsantrag 1351

Agustín Díaz de Mera García Consuegra

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) Methoden für eine nachhaltige Ernährung rechtfertigen oder, in diesem Fall, Vorgehensweisen zur Eliminierung von Gülle, die mit der Nutzung durch andere Betriebsinhaber der beihilfefähigen Flächen verbunden ist, was Zuchtbetriebe ohne Ländereien

angeht.

Or. es

Begründung

Die Mindestanzahl von Hektar, ab der diese Maßnahme angewendet werden muss, muss erhöht werden, Absatz 1 Buchstabe (a), da anderenfalls die Diversifizierungskosten im Bereich der Umwelt mit sich bringen kann, die diejenigen übersteigen, die mit dieser Maßnahme eigentlich vermieden werden sollen. Es muss außerdem eine Maßnahme für die Zuchtbetriebe ohne Ackerland eingeführt werden.

Änderungsantrag 1352
Elisabeth Jeggle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) einen bestimmten Anteil ihrer Ackerfläche in der Wintersaison begrünen;

Or. de

Änderungsantrag 1353
Mairead McGuinness, Elisabeth Jeggle, Petri Sarvamaa, Astrid Lulling, Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(cb) Bodenbedeckung im Winter;

Or. en

Änderungsantrag 1354
Elisabeth Jeggle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(cb) eine Grünlandnutzung durch
Weidevieh betreiben;***

Or. de

Änderungsantrag 1355
Marc Tarabella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(cb) Stickstoffdünger mit kontrollierter
Freisetzung verwenden;***

Or. fr

Änderungsantrag 1356
Esther de Lange, Marianne Thyssen, Ivo Belet

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(cb) einen innerbetrieblichen Aktionsplan
zum Schutz der Artenvielfalt ausweisen
oder an einem kollektiven System zum
Schutz der Artenvielfalt teilnehmen***

Or. en

Änderungsantrag 1357
**George Lyon, Britta Reimers, Marit Paulsen, Phil Bennion, Sylvie Goulard, Liam
Aylward**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(cb) einen innerbetrieblichen
Energieeffizienzplan in ihrem Betrieb
ausweisen.***

Or. en

Änderungsantrag 1358
Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(cb) einen innerbetrieblichen
Energieeffizienzplan umsetzen***

Or. en

Änderungsantrag 1359
Diane Dodds

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(cb) einen innerbetrieblichen
Energieeffizienzplan umsetzen***

Or. en

Änderungsantrag 1360
James Nicholson, Julie Girling, Emma McClarkin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(cb) einen innerbetrieblichen
Energieeffizienzplan umsetzen***

Or. en

Änderungsantrag 1361
**George Lyon, Britta Reimers, Marit Paulsen, Phil Bennion, Sylvie Goulard, Liam
Aylward, Kent Johansson**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe c c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(cc) für eine Bodenbedeckung ihrer
landwirtschaftlichen Flächen im Winter
sorgen.***

Or. en

Änderungsantrag 1362
Mairead McGuinness, Elisabeth Jeggle, Astrid Lulling, Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe c c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(cc) minimale Bodenbearbeitung bzw.
keine Bodenbearbeitung und Direktsaat;***

Or. en

Änderungsantrag 1363
Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe c c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(cc) einen Bodenmanagementplan
umsetzen.***

Or. en

Änderungsantrag 1364
Diane Dodds

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe c c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(cc) einen Bodenmanagementplan
umsetzen***

Or. en

Änderungsantrag 1365
James Nicholson, Julie Girling, Emma McClarkin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe c c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(cc) einen Bodenmanagementplan
umsetzen***

Or. en

Änderungsantrag 1366
Esther de Lange, Marianne Thyssen, Ivo Belet

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe c c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(cc) einen innerbetrieblichen Plan zur Verbesserung der Wasserbewirtschaftung ausweisen

Or. en

Änderungsantrag 1367
Elisabeth Jeggle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe c c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(cc) Gras-, Blüh- und Unterbrechungstreifen auf Ackerschlägen einrichten, besonders wenn diese zur Energiegewinnung in Biomasse- und Biogasanlagen einsetzbar sind oder der Bodenerosion, insbesondere in Hanglagen, entgegenwirken;

Or. de

Änderungsantrag 1368
Marc Tarabella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe c c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(cc) während der Vegetationsperiode über Weidetiere verfügen;

Or. fr

Änderungsantrag 1369
Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe c d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(cd) einen Plan zur effizienten
Wassernutzung umsetzen.***

Or. en

Änderungsantrag 1370
Elisabeth Jeggle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe c d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(cd) Bodenschutzmanagementpläne
betreiben;***

Or. de

Änderungsantrag 1371
Mairead McGuinness, Elisabeth Jeggle, Petri Sarvamaa, Astrid Lulling, Esther de Lange, Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe c d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(cd) Aktionsplan zur Erhaltung der
biologischen Vielfalt;***

Or. en

Änderungsantrag 1372
Diane Dodds

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe c d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(cd) regionale Flexibilität bei der
Umsetzung.**

Or. en

Änderungsantrag 1373
Marc Tarabella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe c d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(cd) an einem Programm zur
Verringerung von Pflanzenschutzmitteln
teilnehmen;**

Or. fr

Änderungsantrag 1374
**Mairead McGuinness, Petri Sarvamaa, Astrid Lulling, Esther de Lange, Maria do Céu
Patrão Neves**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe c e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ce) Wasserbewirtschaftung.

Or. en

Änderungsantrag 1375
Elisabeth Jeggle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe c e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(ce) Energie- oder
Klimaschutzmanagementpläne betreiben;***

Or. de

**Änderungsantrag 1376
Marc Tarabella**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe c e (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(ce) über einen Optimierungsplan für die
Verwendung der Tierzuchtabfälle
verfügen;***

Or. fr

**Änderungsantrag 1377
Elisabeth Jeggle**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 f (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***1f. Wildfutterstreifen beispielsweise auf
Ackerflächen an Randlagen von
Wäldern;***

Or. de

**Änderungsantrag 1378
Marc Tarabella**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe c f (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(cf) an einem Programm zur
Verringerung des Einsatzes von
Antibiotika teilnehmen;***

Or. fr

**Änderungsantrag 1379
Marc Tarabella**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe c g (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(cg) über eine Grünbedeckung auf Böden
verfügen, die ansonsten in bestimmten
Jahreszeiten unbedeckt bleiben würden.***

Or. fr

**Änderungsantrag 1380
Marc Tarabella**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Die Kommission wird zum Erlass
delegierter Rechtsakte in
Übereinstimmung mit Artikel 55 befugt
sein, um die spezifischen Anforderungen
für jede der in Absatz 1 vorgesehenen
Methoden festzulegen und um neue
Methoden hinzuzufügen.***

Or. fr

Änderungsantrag 1381

George Lyon, Britta Reimers, Marit Paulsen, Phil Bennion, Sylvie Goulard, Kent Johansson

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Mitgliedstaaten wählen aus der in Absatz 1 aufgeführten Liste die drei Maßnahmen aus, die von den Betriebsinhabern auf ihrem Gebiet einzuhalten sind. Mitgliedstaaten, die die Möglichkeit der Anwendung der Basisprämienregelung gemäß Artikel 20 Absatz 1 dieser Verordnung nutzen, können nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien in verschiedenen Regionen entsprechend der regionalen Praxis und den regional vorherrschenden Klimabedingungen verschiedene Maßnahmen umsetzen.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission ihre Entscheidung bis zum 1. August 2013 mit. Die von den Mitgliedstaaten gewählten Maßnahmen müssen von der Kommission unter Berücksichtigung äquivalenter Umwelt- und Klimaleistungskriterien sowie der Ausgewogenheit zwischen den gemäß diesem Kapitel gewählten Maßnahmen und den Agrarumweltprogrammen gemäß Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. [...] genehmigt werden. [LEV].

Im Falle von Einwänden der Kommission gegen die von einem Mitgliedstaat notifizierte Maßnahmen werden die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates und die Dienststellen der Kommission aufgefordert, Informationen und Gründe zur Rechtfertigung ihrer jeweiligen Position auszutauschen, um auf diesem Wege zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen. Ist die Kommission zwei Monate nach dem Datum der ursprünglichen Notifizierung der

Auffassung, dass die von dem betreffenden Mitgliedstaat gewählten Maßnahmen kein ausreichendes Schutzniveau für Umwelt und Klima bieten, so kann sie beschließen, dem Mitgliedstaat die in den Artikeln 30, 31 und 32 aufgeführten Maßnahmen als ab diesem Zeitpunkt in diesem Mitgliedstaat geltende Maßnahmen aufzuerlegen.

Or. en

Begründung

Durch ein selektives Konzept können die durch die Ökologisierungskomponente der Direktzahlungen erzielten Umwelt- und Klimavorteile nicht aufgeweicht werden. Flexibilität für die Mitgliedstaaten muss Hand in Hand mit Verantwortung und Rechenschaftspflicht gehen; daher sollte die Kommission in diesem Kontext zu den Maßnahmen der Mitgliedstaaten angehört und ermächtigt werden, sicherzustellen, dass einzelstaatliche Maßnahmen innerhalb der Union die gleiche Wirkung erzielen.

Änderungsantrag 1382
Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-1. Das Erfüllen des Greenings muss ebenfalls EU-weit einheitlich sein, bzw. mittels des Quotienten aus dem jährlichen Maximalbetrag für Direktzahlungen in der Gesamtheit der 27 Mitgliedstaaten und der in 2014 beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche, bereinigt um einen Prozentsatz, der so bestimmt wird, dass sichergestellt wird, dass der Nutzen für die Umwelt ab 2014 in allen Mitgliedstaaten gleich ist, berechnet werden.

Or. pt

Änderungsantrag 1383
Michel Dantin, Agnès Le Brun

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Betriebe, bei denen mindestens 80 % der Fläche aus Grünland und Dauerweiden bestehen, und die die in Absatz 1 Buchstabe b genannte Anforderung erfüllen, sind von der Anwendung der in Absatz 1 Buchstaben a und c genannten Anforderungen befreit.

Or. fr

Änderungsantrag 1384
Salvador Sedó i Alabart, Ramon Tremosa i Balcells, Raimon Obiols, Maria Badia i Cutchet, Santiago Fisas Ayxela

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Unbeschadet der Absätze 3 und 4 und der Anwendung von Haushaltsdisziplin, linearen Kürzungen gemäß Artikel 7 sowie etwaigen Kürzungen und Sanktionen gemäß der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] gewähren die Mitgliedstaaten die in diesem Kapitel vorgesehene Zahlung an Betriebsinhaber, die die für sie maßgeblichen der drei Landbewirtschaftungsmethoden nach Absatz 1 unter Beachtung der in den Artikeln 30, 31 und 32 festgelegten Anforderungen einhalten.

2. Die Mitgliedstaaten oder Regionen können der Kommission andere Landbewirtschaftungsmethoden zum Schutz des Klimas oder der Umwelt vorschlagen, als die im obenstehenden Absatz genannten, je nach den Eigenheiten des Produktionssystems und der Umwelt im jeweiligen Mitgliedstaat oder der Region.

Or. es

Begründung

Es wird eine Neugestaltung des Greening oder der Umweltbeihilfe gefordert, also eine Flexibilisierung und Erweiterung der vorgeschlagenen Maßnahmen. Es wird vorgeschlagen, dass das Greening oder die Umweltbeihilfe keine Voraussetzung, sondern eine Ergänzung zur Basiszahlung sein sollen und dass neue mögliche Maßnahmen für Maßnahmen zur Pflanzenabdeckung hinzugefügt werden, sodass jeder Mitgliedstaat oder jede Region Maßnahmen zur Pflanzenabdeckung in Abhängigkeit der Eigenheiten der jeweiligen Region vorschlagen kann. Diese neuen Maßnahmen müssten von der Kommission mitgeteilt und autorisiert werden.

Änderungsantrag 1385

Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Unbeschadet der Absätze 3 und 4 und der Anwendung von Haushaltsdisziplin, linearen Kürzungen gemäß Artikel 7 sowie etwaigen Kürzungen und Sanktionen gemäß der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] gewähren die Mitgliedstaaten die in diesem Kapitel vorgesehene Zahlung an Betriebsinhaber, die die für sie maßgeblichen **der drei** Landbewirtschaftungsmethoden nach Absatz 1 unter Beachtung der in den Artikeln 30, 31 und 32 festgelegten Anforderungen einhalten.

Geänderter Text

2. Unbeschadet der Absätze 3 und 4 und der Anwendung von Haushaltsdisziplin, linearen Kürzungen gemäß Artikel 7 sowie etwaigen Kürzungen und Sanktionen gemäß der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] gewähren die Mitgliedstaaten die in diesem Kapitel vorgesehene **zusätzliche** Zahlung an Betriebsinhaber, die die **beiden** für sie maßgeblichen **umgesetzten** Landbewirtschaftungsmethoden nach Absatz 1 unter Beachtung der in den Artikeln 30, 31 und 32, **32(a) (neu), 32(b) (neu)** festgelegten Anforderungen einhalten.

Or. en

Änderungsantrag 1386

Mairead McGuinness, Elisabeth Jeggle, Giovanni La Via, Astrid Lulling, Maria do Céu Patrão Neves, Czesław Adam Siekierski

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Unbeschadet der Absätze 3 und 4 und der Anwendung von Haushaltsdisziplin, linearen Kürzungen gemäß Artikel 7 **sowie etwaigen Kürzungen und Sanktionen gemäß der Verordnung (EU)**

Nr. [...] [HZV] gewähren die Mitgliedstaaten die in diesem Kapitel vorgesehene Zahlung an Betriebsinhaber, die die für sie maßgeblichen der drei Landwirtschaftsmethoden nach Absatz 1 unter Beachtung der in den Artikeln 30, 31 und 32 festgelegten Anforderungen einhalten.

Geänderter Text

2. Unbeschadet der Absätze 3 und 4 und der Anwendung von Haushaltsdisziplin **sowie von** linearen Kürzungen gemäß Artikel 7 gewähren die Mitgliedstaaten die in diesem Kapitel vorgesehene Zahlung an Betriebsinhaber, die die für sie maßgeblichen der **zwei** Landwirtschaftsmethoden nach Absatz 1 unter Beachtung der in den Artikeln 30, 31 und 32 festgelegten Anforderungen einhalten.

Or. en

Änderungsantrag 1387

Marc Tarabella

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Unbeschadet der Absätze 3 und 4 und der Anwendung von Haushaltsdisziplin, linearen Kürzungen gemäß Artikel 7 sowie etwaigen Kürzungen und Sanktionen gemäß der Verordnung (EU)

Nr. [...] [HZV] gewähren die Mitgliedstaaten die in diesem Kapitel vorgesehene Zahlung an Betriebsinhaber, die die für sie maßgeblichen der **drei** Landwirtschaftsmethoden nach Absatz 1 unter Beachtung der in den Artikeln 30, 31 und 32 festgelegten Anforderungen einhalten.

Geänderter Text

2. Unbeschadet der Absätze 3 und 4 und der Anwendung von Haushaltsdisziplin, linearen Kürzungen gemäß Artikel 7 sowie etwaigen Kürzungen und Sanktionen gemäß der Verordnung (EU)

Nr. [...] [HZV] gewähren die Mitgliedstaaten die in diesem Kapitel vorgesehene Zahlung an Betriebsinhaber, die die für sie maßgeblichen der **zwei** Landwirtschaftsmethoden nach Absatz 1 unter Beachtung der in den Artikeln 30, 31 und 32 festgelegten Anforderungen einhalten.

Or. fr

Begründung

Ein zu begrenztes Verzeichnis, in dem die Vielfalt der europäischen Landwirtschaft nicht berücksichtigt wird, wäre sehr ineffektiv. Der Mitgliedstaat sollte die Möglichkeit haben, aus einem Verzeichnis europäischer Maßnahmen diejenigen auszuwählen, die seinen Zielen am besten gerecht werden. Anderenfalls besteht ein hohes Risiko, dass bestimmte Landwirte oder bestimmte Regionen zu hohen Umsetzungskosten gegenüberstehen, was unmittelbar zur Nichtteilnahme zahlreicher Landwirte führen würde.

Änderungsantrag 1388 **James Nicholson, Diane Dodds**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 29 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Unbeschadet der Absätze 3 und 4 und der Anwendung von Haushaltsdisziplin, linearen Kürzungen gemäß Artikel 7 sowie etwaigen Kürzungen und Sanktionen gemäß der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] **gewähren** die Mitgliedstaaten die in diesem Kapitel vorgesehene Zahlung an Betriebsinhaber, die die für sie maßgeblichen der drei Landbewirtschaftungsmethoden nach Absatz 1 unter Beachtung der in den Artikeln 30, 31 und 32 festgelegten Anforderungen einhalten.

Geänderter Text

2. Unbeschadet der Absätze 3 und 4 und der Anwendung von Haushaltsdisziplin, linearen Kürzungen gemäß Artikel 7 sowie etwaigen Kürzungen und Sanktionen gemäß der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] **können** die Mitgliedstaaten die in diesem Kapitel vorgesehene Zahlung **auf nationaler oder regionaler Ebene** an Betriebsinhaber **gewähren**, die die für sie maßgeblichen der drei Landbewirtschaftungsmethoden nach Absatz 1 unter Beachtung der in den Artikeln 30, 31 und 32 festgelegten Anforderungen einhalten.

Or. en

Änderungsantrag 1389 **Diane Dodds**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 29 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Unbeschadet der Absätze 3 und 4 und der Anwendung von Haushaltsdisziplin,

Geänderter Text

2. Unbeschadet der Absätze 3 und 4 und der Anwendung von Haushaltsdisziplin,

linearen Kürzungen gemäß Artikel 7 sowie etwaigen Kürzungen und Sanktionen gemäß der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] **gewähren** die Mitgliedstaaten die in diesem Kapitel vorgesehene Zahlung an Betriebsinhaber, die die für sie maßgeblichen der drei Landbewirtschaftungsmethoden nach Absatz 1 unter Beachtung der in den Artikeln 30, 31 und 32 festgelegten Anforderungen einhalten.

linearen Kürzungen gemäß Artikel 7 sowie etwaigen Kürzungen und Sanktionen gemäß der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] **können** die Mitgliedstaaten die in diesem Kapitel vorgesehene Zahlung **auf nationaler oder regionaler Ebene** an Betriebsinhaber **gewähren**, die die für sie maßgeblichen der drei Landbewirtschaftungsmethoden nach Absatz 1 unter Beachtung der in den Artikeln 30, 31 und 32 festgelegten Anforderungen einhalten.

Or. en

Änderungsantrag 1390

James Nicholson, Richard Ashworth, Robert Sturdy, Anthea McIntyre

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Unbeschadet der Absätze 3 und 4 und der Anwendung von Haushaltsdisziplin, linearen Kürzungen gemäß Artikel 7 sowie etwaigen Kürzungen und Sanktionen gemäß der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] **gewähren** die Mitgliedstaaten die in diesem Kapitel vorgesehene Zahlung an Betriebsinhaber, die die für sie maßgeblichen der drei Landbewirtschaftungsmethoden nach Absatz 1 unter Beachtung der in den Artikeln 30, 31 und 32 festgelegten Anforderungen einhalten.

Geänderter Text

2. Unbeschadet der Absätze 3 und 4 und der Anwendung von Haushaltsdisziplin, linearen Kürzungen gemäß Artikel 7 sowie etwaigen Kürzungen und Sanktionen gemäß der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] **gewähren** die Mitgliedstaaten die in diesem Kapitel vorgesehene **zusätzliche** Zahlung an Betriebsinhaber, die die für sie maßgeblichen der drei Landbewirtschaftungsmethoden nach Absatz 1 unter Beachtung der in den Artikeln 30, 31 und 32 festgelegten Anforderungen einhalten.

Or. en

Änderungsantrag 1391

Richard Ashworth, Anthea McIntyre, Robert Sturdy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Unbeschadet der Absätze 3 und 4 und der Anwendung von Haushaltsdisziplin, linearen Kürzungen gemäß Artikel 7 sowie etwaigen Kürzungen und Sanktionen gemäß der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] gewähren die Mitgliedstaaten die in diesem Kapitel vorgesehene Zahlung an Betriebsinhaber, die die für sie maßgeblichen der drei Landwirtschaftsmethoden nach Absatz 1 unter Beachtung der in den Artikeln 30, 31 und 32 festgelegten Anforderungen einhalten.

Geänderter Text

2. Unbeschadet der Absätze 3 und 4 und der Anwendung von Haushaltsdisziplin, linearen Kürzungen gemäß Artikel 7 sowie etwaigen Kürzungen und Sanktionen gemäß der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] gewähren die Mitgliedstaaten die in diesem Kapitel vorgesehene **zusätzliche** Zahlung an Betriebsinhaber, die die für sie maßgeblichen der drei Landwirtschaftsmethoden nach Absatz 1 unter Beachtung der in den Artikeln 30, 31 und 32 festgelegten Anforderungen einhalten.

Or. en

Änderungsantrag 1392
Agustín Díaz de Mera García Consuegra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Unbeschadet der Absätze 3 und 4 und der Anwendung von Haushaltsdisziplin, linearen Kürzungen gemäß Artikel 7 **sowie etwaigen Kürzungen und Sanktionen gemäß der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV]** gewähren die Mitgliedstaaten die in diesem Kapitel vorgesehene Zahlung an Betriebsinhaber, die die für sie maßgeblichen **der drei** Landwirtschaftsmethoden nach Absatz 1 unter Beachtung der in den Artikeln 30, 31 und 32 festgelegten Anforderungen einhalten.

Geänderter Text

2. Unbeschadet der Absätze 3 und 4 und der Anwendung von Haushaltsdisziplin, linearen Kürzungen gemäß Artikel 7 gewähren die Mitgliedstaaten die in diesem Kapitel vorgesehene Zahlung an Betriebsinhaber, die die **für ihre Betriebe** maßgeblichen Landwirtschaftsmethoden nach Absatz 1 unter Beachtung der in den Artikeln 30, 31, **32** und 32 **Buchstabe a** festgelegten Anforderungen einhalten.

Or. es

Änderungsantrag 1393

Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto, Alejandro Cercas, Ricardo Cortés Lastra

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Unbeschadet der Absätze 3 und 4 und der Anwendung von Haushaltsdisziplin, linearen Kürzungen gemäß Artikel 7 sowie etwaigen Kürzungen und Sanktionen gemäß der Verordnung (EU) Nr. [...]. [HZV] gewähren die Mitgliedstaaten die in diesem Kapitel vorgesehene Zahlung an Betriebsinhaber, die die für sie maßgeblichen **der drei** Landbewirtschaftungsmethoden nach Absatz 1 unter Beachtung der in den Artikeln 30, 31 und 32 festgelegten Anforderungen einhalten.

Geänderter Text

2. Unbeschadet der Absätze 3 und 4 und der Anwendung von Haushaltsdisziplin, linearen Kürzungen gemäß Artikel 7 sowie etwaigen Kürzungen und Sanktionen gemäß der Verordnung (EU) Nr. [...]. [HZV] gewähren die Mitgliedstaaten die in diesem Kapitel vorgesehene Zahlung an Betriebsinhaber, die die für sie maßgeblichen Landbewirtschaftungsmethoden nach Absatz 1 unter Beachtung der in den Artikeln 30, 31 und 32 festgelegten Anforderungen einhalten.

Or. es

Änderungsantrag 1394

James Nicholson, Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Unbeschadet der Absätze 3 und 4 und der Anwendung von Haushaltsdisziplin, linearen Kürzungen gemäß Artikel 7 sowie etwaigen Kürzungen und Sanktionen gemäß der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] gewähren die Mitgliedstaaten die in diesem Kapitel vorgesehene Zahlung an Betriebsinhaber, die die für sie maßgeblichen **der drei** Landbewirtschaftungsmethoden nach Absatz 1 unter Beachtung der in den Artikeln 30, 31 und 32 festgelegten

Geänderter Text

2. Unbeschadet der Absätze 3 und 4 und der Anwendung von Haushaltsdisziplin, linearen Kürzungen gemäß Artikel 7 sowie etwaigen Kürzungen und Sanktionen gemäß der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] gewähren die Mitgliedstaaten die in diesem Kapitel vorgesehene Zahlung an Betriebsinhaber, die die für sie maßgeblichen Landbewirtschaftungsmethoden nach Absatz 1 unter Beachtung der in den Artikeln 30, 31 und 32 festgelegten

Anforderungen einhalten.

Anforderungen einhalten.

Or. en

Änderungsantrag 1395

Martin Häusling

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Unbeschadet der Absätze 3 und 4 und der Anwendung von Haushaltsdisziplin, linearen Kürzungen gemäß Artikel 7 sowie etwaigen Kürzungen und Sanktionen gemäß der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] gewähren die Mitgliedstaaten die in diesem Kapitel vorgesehene Zahlung an Betriebsinhaber, die die **für sie** maßgeblichen der drei Landbewirtschaftungsmethoden nach Absatz 1 unter Beachtung der in den Artikeln 30, 31 und 32 festgelegten Anforderungen einhalten.

Geänderter Text

2. Unbeschadet der Absätze 3 und 4 und der Anwendung von Haushaltsdisziplin, linearen Kürzungen gemäß Artikel 7 sowie etwaigen Kürzungen und Sanktionen gemäß der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] gewähren die Mitgliedstaaten die in diesem Kapitel vorgesehene Zahlung an Betriebsinhaber, die die **zur Verbesserung ihrer Bewirtschaftungs- und Umweltmanagementpraktiken nach Absatz 1** maßgeblichen der drei Landbewirtschaftungsmethoden nach Absatz 1 unter Beachtung der in den Artikeln 30, 31 und 32 festgelegten Anforderungen einhalten.

Or. en

Änderungsantrag 1396

Ramon Tremosa i Balcells

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Unbeschadet der Absätze 3 und 4 und der Anwendung von Haushaltsdisziplin, linearen Kürzungen gemäß Artikel 7 sowie etwaigen Kürzungen und Sanktionen

Geänderter Text

2. Unbeschadet der Absätze 3 und 4 und der Anwendung von Haushaltsdisziplin, linearen Kürzungen gemäß Artikel 7 sowie etwaigen Kürzungen und Sanktionen

gemäß der Verordnung (EU) Nr. [...].
[HZV] gewähren die Mitgliedstaaten die in
diesem Kapitel vorgesehene Zahlung an
Betriebsinhaber, die die für sie
maßgeblichen der drei
Landbewirtschaftungsmethoden nach
Absatz 1 unter Beachtung der in den
Artikeln 30, 31 und 32 festgelegten
Anforderungen **einhalten**.

gemäß der Verordnung (EU) Nr. [...].
[HZV] gewähren die Mitgliedstaaten die in
diesem Kapitel vorgesehene Zahlung an
Betriebsinhaber, die die für sie
maßgeblichen der drei
Landbewirtschaftungsmethoden nach
Absatz 1 **einhalten und die zusätzliche
Verpflichtungen im Umweltinteresse
erfüllen** unter Beachtung der in den
Artikeln 30, 31 und 32 festgelegten
Anforderungen.

Or. es

Änderungsantrag 1397
Esther de Lange, Marianne Thyssen, Ivo Belet

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Unbeschadet der Absätze 3 und 4 und
der Anwendung von Haushaltsdisziplin,
linearen Kürzungen gemäß Artikel 7 **sowie
etwaigen Kürzungen und Sanktionen
gemäß der Verordnung (EU)**
Nr. [...] [HZV] gewähren die
Mitgliedstaaten die in diesem Kapitel
vorgesehene Zahlung an Betriebsinhaber,
die die für sie maßgeblichen **der drei
Landbewirtschaftungsmethoden** nach
Absatz 1 unter Beachtung der in den
Artikeln 30, 31 und 32 festgelegten
Anforderungen einhalten.

Geänderter Text

2. Unbeschadet der Absätze 3 und 4 und
der Anwendung von Haushaltsdisziplin
sowie von linearen Kürzungen gemäß
Artikel 7 gewähren die Mitgliedstaaten die
in diesem Kapitel vorgesehene Zahlung an
Betriebsinhaber, die die für sie
maßgeblichen **Anforderungen** nach Absatz
1 unter Beachtung der in den Artikeln **29,**
30, 31 und 32 festgelegten Anforderungen
einhalten.

Or. en

Änderungsantrag 1398
George Lyon, Britta Reimers, Marit Paulsen, Phil Bennion, Sylvie Goulard

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Unbeschadet der Absätze 3 und 4 und der Anwendung von Haushaltsdisziplin, linearen Kürzungen gemäß Artikel 7 sowie etwaigen Kürzungen und Sanktionen gemäß der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] gewähren die Mitgliedstaaten die in diesem Kapitel vorgesehene Zahlung an Betriebsinhaber, die die für sie maßgeblichen der drei Landwirtschaftsmethoden nach Absatz 1 unter Beachtung der in den Artikeln 30, 31 **und** 32 festgelegten Anforderungen einhalten.

Geänderter Text

2. Unbeschadet der Absätze 3 und 4 und der Anwendung von Haushaltsdisziplin, linearen Kürzungen gemäß Artikel 7 sowie etwaigen Kürzungen und Sanktionen gemäß der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] gewähren die Mitgliedstaaten die in diesem Kapitel vorgesehene Zahlung an Betriebsinhaber, die die für sie maßgeblichen der drei Landwirtschaftsmethoden nach Absatz 1 unter Beachtung der in den Artikeln 30, 31, 32, **32a, 32b und/oder 32c** festgelegten Anforderungen einhalten.

Or. en

Änderungsantrag 1399

Esther Herranz García, Gabriel Mato Adrover, Pilar Ayuso, María Auxiliadora Correa Zamora

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Unbeschadet der Absätze 3 und 4 und der Anwendung von Haushaltsdisziplin, linearen Kürzungen gemäß Artikel 7 sowie etwaigen Kürzungen und Sanktionen gemäß der Verordnung (EU) Nr. [...]. [HZV] gewähren die Mitgliedstaaten die in diesem Kapitel vorgesehene Zahlung an Betriebsinhaber, die die für sie maßgeblichen **der drei** Landwirtschaftsmethoden nach Absatz 1 unter Beachtung der in den Artikeln 30, 31 und 32 festgelegten Anforderungen einhalten.

Geänderter Text

2. Unbeschadet der Absätze 3 und 4 und der Anwendung von Haushaltsdisziplin, linearen Kürzungen gemäß Artikel 7 sowie etwaigen Kürzungen und Sanktionen gemäß der Verordnung (EU) Nr. [...]. [HZV] gewähren die Mitgliedstaaten die in diesem Kapitel vorgesehene Zahlung an Betriebsinhaber, die die für sie maßgeblichen Landwirtschaftsmethoden nach Absatz 1 unter Beachtung der in den Artikeln 30, 31 und 32 festgelegten Anforderungen einhalten. **Die Kürzungen und Sanktionen im Zusammenhang mit dieser Zahlung gemäß der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] dürfen unter keinen Umständen die Höhe der Zahlung übersteigen.**

Begründung

Es wird ein zweiter Absatz hinzugefügt, um zu garantieren, dass die möglichen Kürzungen und Sanktionen aufgrund von Nichterfüllung der Landbewirtschaftungsmethoden im Rahmen der Umweltbeihilfe einzig auf diese Beihilfekomponente angewendet werden, unabhängig von den übrigen Beihilfekomponenten, und daher die Basisprämie nicht beeinflussen.

Änderungsantrag 1400
Izaskun Bilbao Barandica

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Kürzungen und Sanktionen im Zusammenhang mit dieser Zahlung gemäß der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] dürfen unter keinen Umständen die Höhe der Zahlung selbst übersteigen.

Or. es

Änderungsantrag 1401
Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto, Alejandro Cercas, Ricardo Cortés Lastra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Kürzungen und Sanktionen im Zusammenhang mit dieser Zahlung gemäß der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] dürfen unter keinen Umständen die Höhe der Zahlung übersteigen.

Or. es

Änderungsantrag 1402
Michel Dantin, Agnès Le Brun

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. In den ersten beiden Jahren, in denen diese Verordnung angewendet wird, sind die Landwirte nur zur Anwendung einer einzigen der drei in diesem Kapitel genannten dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden verpflichtet.

Or. fr

Änderungsantrag 1403
Brian Simpson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Mögliche Sanktionen im Falle eines Verstoßes gegen Artikel 30, 31 und 32 können über die in diesem Kapitel erwähnte Zahlung hinausgehen. Alle Kürzungen oder Sanktionszahlungen, die aufgrund einer solchen Nichteinhaltung verhängt werden, verbleiben in den Mitgliedstaaten und Regionen, aus denen sie stammen.

Or. en

Begründung

Die Ökologisierungszahlung muss fest mit der Basisprämie verbunden sein, da es wichtig ist, dass alle Betriebsinhaber, die EU-Mittel erhalten, ökologische Mindeststandards einhalten und EU-weit ökologische öffentliche Güter bereitstellen.

Änderungsantrag 1404

Salvador Sedó i Alabart, Ramon Tremosa i Balcells, Raimon Obiols, Maria Badia i Cutchet, Santiago Fisas Ayxela

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Betriebsinhaber, deren Betriebe ganz oder teilweise in Gebieten liegen, die unter die Richtlinien 92/43/EWG oder 2009/147/EG fallen, haben Anrecht auf die Zahlung nach diesem Kapitel, sofern sie die in diesem Kapitel genannten Landbewirtschaftungsmethoden in dem Umfang einhalten, wie diese in dem betreffenden Betrieb mit den Zielen der genannten Richtlinien vereinbar sind.

entfällt

Or. es

Änderungsantrag 1405

Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto, Alejandro Cercas, Ricardo Cortés Lastra

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Betriebsinhaber, deren Betriebe ganz oder teilweise in Gebieten liegen, die unter die Richtlinien 92/43/EWG oder 2009/147/EG fallen, haben Anrecht auf die Zahlung nach diesem Kapitel, **sofern sie die in diesem Kapitel genannten Landbewirtschaftungsmethoden in dem Umfang einhalten, wie diese in dem betreffenden Betrieb mit den Zielen der genannten Richtlinien vereinbar sind.**

3. Betriebsinhaber, deren Betriebe ganz oder teilweise in Gebieten liegen, die unter die Richtlinien 92/43/EWG oder 2009/147/EG fallen, **sowie Betriebsinhaber, die eine Agrarumwelt- und Klimabeihilfe nach Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] beziehen, haben automatisch unter besagten Bedingungen** Anrecht auf die Zahlung nach diesem Kapitel **für die beihilfefähige Fläche.**

Or. es

Änderungsantrag 1406

Esther Herranz García, Gabriel Mato Adrover, Pilar Ayuso, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Betriebsinhaber, deren Betriebe ganz oder teilweise in Gebieten liegen, die unter die Richtlinien 92/43/EWG oder 2009/147/EG fallen, haben Anrecht auf die Zahlung nach diesem Kapitel, **sofern sie die in diesem Kapitel genannten Landwirtschaftsmethoden in dem Umfang einhalten, wie diese in dem betreffenden Betrieb mit den Zielen der genannten Richtlinien vereinbar sind.**

Geänderter Text

3. Betriebsinhaber, deren Betriebe ganz oder teilweise in Gebieten liegen, die unter die Richtlinien 92/43/EWG oder 2009/147/EG fallen, **sowie Betriebsinhaber, die eine Agrarumwelt- und Klimabeihilfe nach Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] beziehen**, haben **automatisch unter besagten Bedingungen** Anrecht auf die Zahlung nach diesem Kapitel **für die beihilfefähige Fläche.**

Or. es

Begründung

Die Betriebe in Natura 2000 unterliegen starken Beschränkungen bei der Produktionsaktivität, was in vielen Fällen zusätzliche Kosten und/oder entgangene Gewinne mit sich bringt. Die Betriebsinhaber, die die Agrarumwelt- und Klimabedingungen einhalten, müssen schon Vorschriften für die Bereitstellung öffentlicher Umweltgüter erfüllen, bei denen die Anforderungen die Cross-Compliance übersteigen.

Änderungsantrag 1407

Izaskun Bilbao Barandica

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Betriebsinhaber, deren Betriebe ganz oder teilweise in Gebieten liegen, die unter die Richtlinien 92/43/EWG oder 2009/147/EG fallen, haben Anrecht auf die Zahlung nach

Geänderter Text

3. Betriebsinhaber, deren Betriebe ganz oder teilweise in Gebieten liegen, die unter die Richtlinien 92/43/EWG oder 2009/147/EG fallen, **sowie Betriebsinhaber, die eine**

diesem Kapitel, *sofern sie die in diesem Kapitel genannten Landwirtschaftungsmethoden in dem Umfang einhalten, wie diese in dem betreffenden Betrieb mit den Zielen der genannten Richtlinien vereinbar sind.*

Agrarumwelt- und Klimabeihilfe nach Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] beziehen, haben automatisch unter besagten Bedingungen Anrecht auf die Zahlung nach diesem Kapitel *für die beihilfefähige Fläche.*

Or. es

Begründung

Im Einklang mit dem Kriterium, dass die Betriebe, die in ihren Aktivitäten Umwelteinschränkungen unterliegen, automatisch Umweltbeihilfen erhalten müssen.

Änderungsantrag 1408 Astrid Lulling

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Betriebsinhaber, deren Betriebe ganz oder teilweise in Gebieten liegen, die unter die Richtlinien 92/43/EWG oder 2009/147/EG fallen, haben Anrecht auf die Zahlung nach diesem Kapitel, *sofern sie die in diesem Kapitel genannten Landwirtschaftungsmethoden in dem Umfang einhalten, wie diese in dem betreffenden Betrieb mit den Zielen der genannten Richtlinien vereinbar sind.*

Geänderter Text

3. Betriebsinhaber, deren Betriebe ganz oder teilweise in Gebieten liegen, die unter die Richtlinien 92/43/EWG oder 2009/147/EG fallen *oder in Schutzgebieten gemäß Richtlinie 2000/60 oder in Schutzgebieten gemäß einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zum Umweltschutz liegen*, haben Anrecht auf die Zahlung nach diesem Kapitel.

Or. en

Änderungsantrag 1409 Marc Tarabella

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Betriebsinhaber, deren Betriebe ganz oder teilweise in Gebieten liegen, die unter die Richtlinien 92/43/EWG oder 2009/147/EG fallen, haben Anrecht auf die Zahlung nach diesem Kapitel, ***sofern sie die in diesem Kapitel genannten Landwirtschaftungsmethoden in dem Umfang einhalten, wie diese in dem betreffenden Betrieb mit den Zielen der genannten Richtlinien vereinbar sind.***

Geänderter Text

3. Betriebsinhaber, deren Betriebe ganz oder teilweise in Gebieten liegen, die unter die Richtlinien 92/43/EWG oder 2009/147/EG fallen, haben ***entsprechend ihrer Betriebsfläche, die unter die Richtlinien 92/43/EWG oder 2009/147/EG fällt,*** Anrecht auf die Zahlung nach diesem Kapitel.

Or. fr

Begründung

Die von den Richtlinien 92/43/EWG oder 2009/147/EG abgedeckten Bereiche setzen die Anwendung von dem Umweltschutz und der biologischen Vielfalt förderlichen Methoden voraus. Dies schließt auch Natura 2000 im Rahmen der Ökologisierung ein, die ein deutliches Zeichen der Verpflichtung der GAP dahingehend ist, einen Beitrag zur Erhaltung der Lebensräume und der Arten in der EU zu leisten.

Änderungsantrag 1410

Mairead McGuinness, Elisabeth Jeggle, Giovanni La Via, Marian-Jean Marinescu, Maria do Céu Patrão Neves, Czesław Adam Siekierski

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

3. Betriebsinhaber, deren Betriebe ganz oder teilweise in Gebieten liegen, die unter die Richtlinien 92/43/EWG oder 2009/147/EG fallen, haben Anrecht auf die Zahlung nach diesem Kapitel, ***sofern sie die in diesem Kapitel genannten Landwirtschaftungsmethoden in dem Umfang einhalten, wie diese in dem betreffenden Betrieb mit den Zielen der genannten Richtlinien vereinbar sind.***

Geänderter Text

3. Betriebsinhaber, deren Betriebe ganz oder teilweise in Gebieten liegen, die unter die Richtlinien 92/43/EWG oder 2009/147/EG fallen, haben Anrecht auf die Zahlung nach diesem Kapitel.

Änderungsantrag 1411

Salvador Sedó i Alabart, Ramon Tremosa i Balcells, Raimon Obiols, Maria Badia i Cutchet, Santiago Fisas Ayxela

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Kommission genehmigt die Vorschläge der Mitgliedstaaten und Regionen, auf die im vorstehenden Artikel verwiesen wurde, im Einklang mit dem Verfahren des Artikels 56.

Or. es

Änderungsantrag 1412

Maria do Céu Patrão Neves

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Betriebsinhaber, deren Betriebe ganz oder teilweise in von dem Netz „Natura-2000“ berührten Gebieten oder in Naturschutzgebieten liegen, haben Anrecht auf die in diesem Kapitel vorgesehene Zahlung.

Or. pt

Änderungsantrag 1413

Agnès Le Brun

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Landwirte, die mit ihrem Betrieb an einer für ihre Umweltsrelevanz anerkannten nationalen Maßnahme teilnehmen, haben vorbehaltlich einer speziellen Genehmigung durch die Kommission Anrecht auf die Zahlung nach diesem Kapitel.

Or. fr

Änderungsantrag 1414

Mairead McGuinness, Petri Sarvamaa, Herbert Dorfmann, Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Betriebsinhaber, die die Anforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 für die ökologische/biologische Landwirtschaft erfüllen, haben automatisch Anrecht auf die Zahlung nach diesem Kapitel.

Betriebsinhaber haben automatisch Anrecht auf die Zahlung nach diesem Kapitel, wenn sie eines der folgenden „per definitionem grün“ Kriterien erfüllen:

- Betriebsinhaber im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen gemäß Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] oder***
- Inhaber ökologischer/biologischer Betriebe gemäß Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] oder***
- Betriebsinhaber, deren Betrieb im Rahmen von durch die Kommission genehmigten nationalen Umweltzertifizierungssystemen als Betrieb zertifiziert ist, dessen Umweltbelastung den zentralen Ökologisierungskriterien zumindest äquivalent ist oder***
- Betriebsinhaber, deren Grünlandanteil an der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche mehr als***

70 % beträgt.

Or. en

**Änderungsantrag 1415
Radvilė Morkūnaitė-Mikulėnienė**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 4 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

Betriebsinhaber, die die Anforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 für die ökologische/biologische Landwirtschaft erfüllen, **haben automatisch Anrecht auf die Zahlung nach diesem Kapitel.**

Geänderter Text

Betriebsinhaber haben automatisch Anrecht auf die Zahlung nach diesem Kapitel, wenn sie zu folgenden Kategorien gehören:

- Betriebsinhaber, die die Anforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 für die ökologische/biologische Landwirtschaft erfüllen, **oder**
- ***Begünstigte von Agrarumwelt- und Klimazahlungen gemäß Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV].***
- ***Betriebe, die sich in Natura-2000-Gebieten befinden;***
- ***Betriebe, die überwiegend Grün- und Weideland aufweisen;***
- ***Betriebsinhaber, die im Rahmen von nationalen oder regionalen Umweltzertifizierungssystemen zertifiziert sind;***
- ***spezifische einzelstaatliche Gebiete (z. B. Karstgebiete, Auenlandschaften/Flussauen).***

Or. en

Änderungsantrag 1416
Astrid Lulling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Betriebsinhaber, **die die Anforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 für die ökologische/biologische Landwirtschaft erfüllen**, haben automatisch Anrecht auf die Zahlung nach diesem Kapitel.

Geänderter Text

Betriebsinhaber haben automatisch Anrecht auf die Zahlung nach diesem Kapitel, wenn sie eines der folgenden „per definitionem grün“ Kriterien erfüllen:

- Betriebsinhaber im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen gemäß Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] oder einer vergleichbaren einzelstaatlichen Rechtsvorschrift oder*
- Betriebsinhaber in Systemen zum Schutz der Artenvielfalt nach einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder*
- Inhaber ökologischer/biologischer Betriebe gemäß Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] oder*
- Betriebsinhaber, deren Betrieb im Rahmen von durch die Kommission genehmigten nationalen Umweltzertifizierungssystemen als Betrieb zertifiziert ist, dessen Umweltbelastung den zentralen Ökologisierungskriterien zumindest äquivalent ist oder*
- Betriebsinhaber, deren Grünlandanteil an der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche mehr als 70 % beträgt.*

Or. en

Änderungsantrag 1417
Elisabeth Jeggle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Betriebsinhaber, die die Anforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 für die ökologische/biologische Landwirtschaft erfüllen, **haben automatisch Anrecht auf die Zahlung nach diesem Kapitel.**

Geänderter Text

Betriebsinhaber haben automatisch Anrecht auf die Zahlung nach diesem Kapitel, wenn sie zu folgenden Kategorien gehören:

- Betriebsinhaber, die die Anforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 für die ökologische/biologische Landwirtschaft erfüllen, **oder**

- **Begünstigte von bestimmten Agrarumwelt- und Klimazahlungen gemäß Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV], oder**

- **Begünstigte eines nationalen oder regionalen Zertifizierungssystems mit ökologischem Wert oder**

- **Betriebsinhaber mit einem Mindestanteil von 50% Dauergrünland auf ihrer beihilfefähigen Fläche.**

Or. de

Änderungsantrag 1418

Sandra Kalniete, Vytautas Landsbergis, Kārlis Šadurskis, Ivari Padar, Roberts Zīle, Krišjānis Kariņš, Ivars Godmanis, Radvilė Morkūnaitė-Mikulėnienė, Algirdas Saudargas, Tunne Kelam, Kristiina Ojuland, Inese Vaidere

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 4 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

Betriebsinhaber, **die die Anforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 für die ökologische/biologische Landwirtschaft erfüllen**, haben automatisch Anrecht auf die Zahlung nach diesem Kapitel.

Geänderter Text

Betriebsinhaber haben automatisch Anrecht auf die Zahlung nach diesem Kapitel, **wenn sie zu folgenden Kategorien gehören: - Betriebsinhaber, deren Anteil forstwirtschaftlicher Gebiete mindestens 20 % beträgt,**

- *Betriebsinhaber, deren Grünlandanteil an der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche mehr als 50 % beträgt,*
- *Betriebsinhaber, die zu 100 % für den Einsatz nachhaltiger Methoden der Landwirtschaft, einschließlich ökologischen Landbaus, zertifiziert sind.*

Or. en

Änderungsantrag 1419

Jaroslav Kalinowski, Czesław Adam Siekierski, Artur Zasada, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Betriebsinhaber, die die Anforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 für die ökologische/biologische Landwirtschaft erfüllen, **haben automatisch Anrecht auf die Zahlung nach diesem Kapitel.**

Geänderter Text

Betriebsinhaber haben automatisch Anrecht auf die Zahlung nach diesem Kapitel, wenn sie zu folgenden Kategorien gehören:

- ***Betriebe mit weniger als 15 Hektar Ackerland,***
- ***Betriebe, von deren landwirtschaftlicher Fläche mehr als 50 % Natura-2000-Gebiete sind,***
- ***Betriebe, deren landwirtschaftliche Fläche zu mehr als 50 % aus Gebieten im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen gemäß Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] besteht,***
- Betriebsinhaber, die die Anforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 für die ökologische/biologische Landwirtschaft erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 1420
Sergio Paolo Francesco Silvestris

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Betriebsinhaber, die die Anforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 für die ökologische/biologische Landwirtschaft erfüllen, **haben automatisch Anrecht auf die Zahlung nach diesem Kapitel.**

Geänderter Text

Betriebsinhaber haben automatisch Anrecht auf die Zahlung nach diesem Kapitel, wenn sie zu folgenden Kategorien gehören:

Betriebsinhaber, die die Anforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 für die ökologische/biologische Landwirtschaft erfüllen, **oder**

- Begünstigte von Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen gemäß Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. [...] [Verordnung über die Entwicklung des ländlichen Raums], oder
- Betriebsinhaber mit Kulturen, die für Umwelt und Landschaft von besonderer Bedeutung sind.

Or. it

Änderungsantrag 1421
George Lyon, Britta Reimers, Marit Paulsen, Phil Bennion, Sylvie Goulard, Liam Aylward, Kent Johansson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Betriebsinhaber, die die Anforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 für die ökologische/biologische Landwirtschaft

Geänderter Text

Betriebsinhaber haben automatisch Anrecht auf die Zahlung nach diesem Kapitel, wenn sie zu mindestens einer der

erfüllen, **haben automatisch Anrecht auf die Zahlung nach diesem Kapitel.**

folgenden Kategorien gehören:

- Betriebsinhaber, die die Anforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 für die ökologische/biologische Landwirtschaft erfüllen.

- Betriebsinhaber, die die Anforderungen der von unabhängigen Stellen anerkannten zertifizierten nationalen oder regionalen Systeme, die Umwelt- und Klimavorteile bieten, erfüllen.

Or. en

Begründung

Die Einbeziehung zertifizierter Systeme in die Kriterien für „per definitionem grün“ bietet einen Anreiz für den Ausbau dieser Systeme, die sowohl dem Schutz der Artenvielfalt als auch dem Kampf gegen den Klimawandel zugutekommen. Dies wird die Entwicklung einer nachhaltigeren und ressourceneffizienteren Landwirtschaft weiter vorantreiben.

Änderungsantrag 1422

Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto, Alejandro Cercas, Ricardo Cortés Lastra

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Betriebsinhaber, die die Anforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 für die ökologische/biologische Landwirtschaft erfüllen, **haben automatisch Anrecht auf die Zahlung nach diesem Kapitel.**

Geänderter Text

Betriebsinhaber **haben automatisch Anrecht auf die Zahlung nach diesem Kapitel, wenn sie zu folgenden Kategorien gehören:** – **Betriebsinhaber**, die die Anforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 für die ökologische/biologische Landwirtschaft erfüllen, **oder**

– **Begünstigte von Agrarumwelt- und Klimazahlungen gemäß Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV],**

– **Betriebsinhaber mit Dauergrünland, Dauerkulturen, Kulturen im Nassanbau oder Hülsenfrüchten auf Flächen, die**

*hierfür genutzt werden,
– Begünstigte mit Flächen in Red Natura
2000.*

Or. es

Begründung

Es muss der Wert bestimmter Kulturen oder Produktionssysteme für die Umwelt anerkannt werden, die ihrer Definition nach Teil der Umweltkomponente sein müssten, ohne dass zusätzliche Landbewirtschaftungsmethoden angewendet werden müssen. Dauergrünland wirkt durch die Bindung von CO₂ der Erosion und Wüstenbildung entgegen und trägt zur Pflege der Natur bei. Der Anbau von Reis, aufgrund der grundlegenden Rolle dieses Agrarsystems beim Erhalt von Flora und Fauna in Feuchtgebieten usw.

Änderungsantrag 1423 Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Betriebsinhaber, die die Anforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 für die ökologische/biologische Landwirtschaft erfüllen, **haben automatisch Anrecht auf die Zahlung nach diesem Kapitel.**

Geänderter Text

Betriebsinhaber haben automatisch Anrecht auf die Zahlung nach diesem Kapitel, wenn sie zu folgenden Kategorien gehören: Betriebsinhaber, die die Anforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 für die ökologische/biologische Landwirtschaft erfüllen, ***oder***

- Begünstigte von Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen gemäß Artikel 39 (2) der Verordnung (EU) Nr. 1698/2005 und/oder Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. [...] [Verordnung über die Entwicklung des ländlichen Raums],

- Begünstigte von Zahlungen für Maßnahmen/Aktionen der Umweltschutzbeihilfe, die bei nachhaltigen operationellen Programmen im Rahmen der „Einheitlichen GMO“ Anwendung findet.

Unterabsatz 1 gilt nur für diejenigen Einheiten des Betriebs, die im Sinne von Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 für die ökologische/biologische Produktion dienen oder die unter die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen gemäß Artikel 39 (2) der Verordnung (EU) Nr. 1698/2005 und/oder Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. [...] [Verordnung über die Entwicklung des ländlichen Raums] fallen oder unter Maßnahmen/Aktionen der Umweltschutzbeihilfe, die bei nachhaltigen operationellen Programmen im Rahmen der „Einheitlichen GMO“ Anwendung findet.

Or. it

Änderungsantrag 1424

Giancarlo Scottà, Carlo Fidanza, Vincenzo Iovine, Mara Bizzotto, Mario Borghezio, Lorenzo Fontana, Claudio Morganti, Fiorello Provera, Oreste Rossi, Matteo Salvini, Francesco Enrico Speroni, Lara Comi

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Betriebsinhaber, die die Anforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 für die ökologische/biologische Landwirtschaft erfüllen, **haben automatisch Anrecht auf die Zahlung nach diesem Kapitel.**

Geänderter Text

Betriebsinhaber haben automatisch Anrecht auf die Zahlung nach diesem Kapitel, wenn sie zu folgenden Kategorien gehören: Betriebsinhaber, die die Anforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 für die ökologische/biologische Landwirtschaft erfüllen, **oder**

- Begünstigte von Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen gemäß Artikel 39 (2) der Verordnung (EU) Nr. 1698/2005 und/oder Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. [...] [Verordnung über die Entwicklung des ländlichen Raums];

- Betriebsinhaber, die unter die Umweltschutzbeihilfe fallen, die bei nachhaltigen operationellen Programmen im Rahmen der „Einheitlichen GMO“ Anwendung findet, oder unter Agrarumweltregelungen oder auf nationaler Ebene genehmigte Maßnahmen.

Or. it

**Änderungsantrag 1425
Giovanni La Via**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 4 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

Betriebsinhaber, die die Anforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 für die ökologische/biologische Landwirtschaft erfüllen, **haben automatisch Anrecht auf die Zahlung nach diesem Kapitel.**

Geänderter Text

Betriebsinhaber haben automatisch Anrecht auf die Zahlung nach diesem Kapitel, wenn sie zu folgenden Kategorien gehören: Betriebsinhaber, die die Anforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 für die ökologische/biologische Landwirtschaft erfüllen, **oder**

- Begünstigte von Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen gemäß Artikel 39 (2) der Verordnung (EU) Nr. 1698/2005 und oder Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. [...] [Verordnung über die Entwicklung des ländlichen Raums];

Or. it

**Änderungsantrag 1426
Mariya Gabriel**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 4 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

Betriebsinhaber, die die Anforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 für die ökologische/biologische Landwirtschaft erfüllen, haben automatisch Anrecht auf die Zahlung nach diesem Kapitel.

Geänderter Text

Betriebsinhaber haben automatisch Anrecht auf die Zahlung nach diesem Kapitel, wenn sie zu folgenden Kategorien gehören: – Betriebsinhaber, die die Anforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 für die ökologische/biologische Landwirtschaft erfüllen,
– **Begünstigte von Agrarumwelt- und Klimazahlungen gemäß Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV],**
– **Flächen, auf denen Dauerkulturen angebaut werden, oder**
– **mindestens 75 % des Betriebs werden von Dauergrünflächen eingenommen oder die Flächen liegen in Gebieten, die unter die Richtlinien 92/43/EWG oder 2009/147/EG fallen.**

Or. bg

Änderungsantrag 1427
Christofer Fjellner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Betriebsinhaber, die **die** Anforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 für die ökologische/biologische Landwirtschaft erfüllen, haben automatisch Anrecht auf die Zahlung nach diesem Kapitel.

Geänderter Text

Betriebsinhaber, die **mindestens eine der in a-c vorgeschriebenen** Anforderungen erfüllen, haben automatisch Anrecht auf die Zahlung nach diesem Kapitel.

- a) **Anforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 für die ökologische/biologische Landwirtschaft**
- b) **Teilnahme an einem Agrarumwelt- und Klimamaßnahmenprogramm gemäß**

Artikel 39 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1698/2005 oder Artikel 29 Absatz 2 (PELR-Verordnung). Die Erweiterung, in der der Betrieb durch die verschiedenen Maßnahmen/Tätigkeiten abgedeckt wird, wird im Programm festgeschrieben.

c) Teilnahme an landwirtschaftlichen Zertifizierungsprogrammen durch Dritte. Das Zertifizierungssystem wird von dem Mitgliedstaat festgelegt und der Kommission mitgeteilt.

Or. en

Änderungsantrag 1428

Anneli Jäätteenmäki, Sari Essayah, Nils Torvalds, Riikka Manner, Petri Sarvamaa, Liisa Jaakonsaari, Eija-Riitta Korhola, Hannu Takkula

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Betriebsinhaber, die die Anforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 für die ökologische/biologische Landwirtschaft erfüllen, **haben automatisch Anrecht auf die Zahlung nach diesem Kapitel.**

Geänderter Text

Betriebsinhaber haben automatisch Anrecht auf die Zahlung nach diesem Kapitel, wenn sie zu folgenden Kategorien gehören:

- Betriebsinhaber, die die Anforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 für die ökologische/biologische Landwirtschaft erfüllen, **oder**

- Betriebsinhaber, die die Anforderungen von Agrarumwelt- und Klimasystemen erfüllen, die über die Ökologisierungsanforderungen hinausgehen

Or. en

Änderungsantrag 1429

James Nicholson, Julie Girling, Richard Ashworth, Anthea McIntyre

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Betriebsinhaber, die die Anforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 für die ökologische/biologische Landwirtschaft erfüllen, haben automatisch Anrecht auf die Zahlung nach diesem Kapitel.

Geänderter Text

Betriebsinhaber, die die Anforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 für die ökologische/biologische Landwirtschaft **und Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 in Bezug auf Agrarumweltverpflichtungen** erfüllen, haben **unbeschadet von Zahlungen, die gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 geleistet wurden**, automatisch Anrecht auf die Zahlung nach diesem Kapitel.

Or. en

Begründung

Betriebsinhaber, die die Anforderungen von Agrarumweltsystemen erfüllen, sollten die Ökologisierungszahlung in Anspruch nehmen können.

Änderungsantrag 1430

Hans-Peter Mayer

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Betriebsinhaber, die die Anforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 für die ökologische/biologische Landwirtschaft erfüllen, haben automatisch Anrecht auf die Zahlung nach diesem Kapitel.

Geänderter Text

Betriebsinhaber, die die Anforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 für die ökologische/biologische Landwirtschaft erfüllen **sowie Betriebsinhaber, deren beihilfefähigen Flächen zu mehr als 50% zum Anbau von Gras dienen oder Dauergrünland sind**, haben automatisch Anrecht auf die Zahlung nach diesem

Begründung

Dies dient der Anerkennung des besonderen Werts von Grünland hinsichtlich Klimaschutz- und Umweltschutzziele.

Änderungsantrag 1431
Csaba Sándor Tabajdi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Betriebsinhaber, die die Anforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 für die ökologische/biologische Landwirtschaft erfüllen, haben automatisch Anrecht auf die Zahlung nach diesem Kapitel.

Geänderter Text

Betriebsinhaber, die die Anforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 für die ökologische/biologische Landwirtschaft **oder die allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 128/2009** erfüllen, haben automatisch Anrecht auf die Zahlung nach diesem Kapitel.

Änderungsantrag 1432
Marc Tarabella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Betriebsinhaber, die die Anforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 für die ökologische/biologische Landwirtschaft erfüllen, haben automatisch Anrecht auf

Geänderter Text

Betriebsinhaber, die die Anforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 für die ökologische/biologische Landwirtschaft erfüllen, haben automatisch Anrecht auf

die Zahlung nach diesem Kapitel.

die Zahlung nach diesem Kapitel. ***Diese Anerkennung gilt ebenfalls für Landwirte, deren landwirtschaftliche Flächen in Umweltschutzzonen liegen, die von den Mitgliedstaaten, auf nationaler oder regionaler Ebene anerkannt sind, sowie für landwirtschaftliche Flächen, die Agrarumweltverpflichtungen im Rahmen von Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum unterliegen.***

Or. fr

Änderungsantrag 1433
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) Produktion nach ökologischer/biologischer Landwirtschaft laut Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007;

Or. de

Änderungsantrag 1434
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Betriebsinhaber, die in ihrem Betrieb andere agrarökologische Systeme erfüllen, die signifikant zu einer Verringerung des Einsatzes von Pestiziden, zum Schutz und zur Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit sowie zur Bekämpfung des Klimawandels

beitragen

Or. en

Änderungsantrag 1435
Marian Harkin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Betriebsinhaber, deren Grünlandanteil an der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche mehr als 70 % beträgt oder Betriebsinhaber, deren Betrieb im Rahmen von nationalen oder regionalen Umweltzertifizierungssystemen zertifiziert ist, haben automatisch Anrecht auf die Zahlung nach diesem Kapitel.

Or. en

Änderungsantrag 1436
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Unterabsatz 1 gilt nur für diejenigen Einheiten des Betriebs, die die Anforderungen gemäß Komma (a), (b), (c) oder (d) erfüllen.

Or. de

Änderungsantrag 1437
James Nicholson, Diane Dodds

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Betriebsinhaber, deren
Dauergrünlandanteil an der
beihilfefähigen Fläche gemäß Artikel 26
Absatz 1 mindestens 75 % beträgt, haben
automatisch Anrecht auf die Zahlung
nach diesem Kapitel***

Or. en

Begründung

Betriebe, deren Dauergrünlandanteil mindestens 75 % beträgt, sollten als per definitionem grün gelten. Hierbei handelt es sich überwiegend um Grünlandbetriebe, die nur geringe Mengen von Getreide anbauen. Diesen Betrieben die Ökologisierungsanforderungen aufzuerlegen würde eine Grasmonokultur befördern und unverhältnismäßige Verwaltungskosten generieren.

Änderungsantrag 1438

James Nicholson, Richard Ashworth, Julie Girling, Anthea McIntyre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Abweichend von Absatz 1 können die
Mitgliedstaaten beschließen, die Zahlung
nach diesem Kapitel Betriebsinhabern zu
gewähren, die dem Klima- und
Umweltschutz förderliche
Landbewirtschaftungsmethoden gemäß
Definition des Mitgliedstaates einhalten.
Der Umwelt- und/oder Klimanutzen
dieser Methoden muss dem Nutzen der in
Absatz 1 genannten Methoden
gleichwertig sein.***

Or. en

Begründung

Dies bietet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, in der ersten Säule als Alternative zu Ökologisierungsmaßnahmen ein vereinfachtes Agrarumweltsystem zu finanzieren.

Änderungsantrag 1439
Izaskun Bilbao Barandica

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Betriebsinhaber mit Dauergrünflächen, Dauerkulturen, Flächen für den Anbau von Hülsenfrüchten oder Reis haben Anrecht auf die Zahlung gemäß diesem Kapitel, ohne dass die Landbewirtschaftungsmethoden nach Absatz 1 auf diesen Flächen eingehalten werden müssen.

Or. es

Begründung

Den Wert bestimmter Kulturen für die Umwelt anerkennen.

Änderungsantrag 1440
Luís Paulo Alves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 a(neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

In gleichem Maße werden Betriebsinhaber, deren landwirtschaftliche Flächen in durch die Mitgliedstaaten in regionalem oder nationalem Rahmen anerkannten Umweltschutzgebieten liegen, und landwirtschaftliche Flächen, die durch

Verpflichtungen in Bezug auf Umwelt und Landwirtschaft im Rahmen von Programmen zur landwirtschaftlichen Entwicklung gefördert werden, anerkannt.

Or. pt

Änderungsantrag 1441
Agustín Díaz de Mera García Consuegra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese Anerkennung erstreckt sich auch auf Betriebsinhaber, deren Betriebe ganz oder teilweise in Gebieten liegen, die unter die Richtlinien 92/43/EWG oder 2009/147/EG fallen, sowie Betriebsinhaber, die eine Agrarumwelt- und Klimabeihilfe nach Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] beziehen.

Or. es

Begründung

Die Agrarbetriebe in Natura 2000 unterliegen starken Beschränkungen bei der Produktionsaktivität für angemessene Bemühungen zur Erreichung der besonderen Ziele für den Erhalt dieser Zonen, was in vielen Fällen zusätzliche Kosten und/oder entgangene Gewinne mit sich bringt. Daher müssen die Agrarflächen, auf denen Landbewirtschaftungsmethoden gemäß den Richtlinien zum Schutz wildlebender Vögel sowie zum Erhalt von Lebensräumen angewendet werden, automatisch von den Umweltbeihilfen profitieren, ohne dass zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind. Ebenso wird davon ausgegangen, dass diejenigen Betriebsinhaber automatisch Anrecht auf die Umweltbeihilfe haben sollten, die die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen im Rahmen der Verordnung zur ländlichen Entwicklung einhalten, wobei berücksichtigt werden muss, dass diese Betriebsinhaber dann bereits einige Verpflichtungen zur Bereitstellung von öffentlichen Umweltgütern erfüllen, bei denen die Anforderungen die Cross-Compliance übersteigen.

Änderungsantrag 1442
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*Antragsteller der
Agrarumweltmaßnahmen laut Artikel 29
des Vorschlags für eine Verordnung
KOM(2011) 627/3 über die ländliche
Entwicklung;*

Or. de

Änderungsantrag 1443
Izaskun Bilbao Barandica

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*Anrecht auf die Zahlung gemäß diesem
Kapitel haben auch Betriebe, die an
einem Plan zur kollektiven Verwaltung
teilnehmen, bei dem nachgewiesen ist,
dass gemeinsam die Ziele aus Absatz 1
erreicht werden.*

Or. es

Begründung

*Kohärenz mit den angestellten Beobachtungen laut Änderungen unter Berücksichtigung von
Absatz 26a.*

Änderungsantrag 1444
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Betriebe die im Berggebiet laut Artikel 18
der Verordnung (EG) 1257/1999 liegen;***

Or. de

**Änderungsantrag 1445
Herbert Dorfmann**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Die Produktion nach den
Anbaurichtlinien der integrierten
Produktion erfolgt.***

Or. de

**Änderungsantrag 1446
Elisabeth Jeggle**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 4 – Unterabsatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Unterabsatz 1 gilt nur für diejenigen
Einheiten des Betriebs, die im Sinne von
Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr.
834/2007 für die ökologische/biologische
Produktion dienen.

Unterabsatz 1 gilt nur für diejenigen
Einheiten des Betriebs.

- die im Sinne von Artikel 11 der
Verordnung (EG) Nr. 834/2007 für die
ökologische/biologische Produktion
dienen, **oder**

***- die unter die Agrarumwelt- und
Klimazahlungen gemäß Artikel 29 der
Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] fallen,
oder***

- die unter ein nationales oder regionales Zertifizierungssystem mit ökologischem Wert fallen oder

- die einen Mindestanteil von 50% Dauergrünland auf ihrer beihilfefähigen Fläche aufweisen.

Or. de

Änderungsantrag 1447
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Unterabsatz 1 gilt nur für diejenigen *Einheiten* des Betriebs, *die im Sinne von Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 für die ökologische/biologische Produktion dienen.*

Geänderter Text

Unterabsatz 1 gilt nur für diejenigen *Anbauflächen* des Betriebs, *die unter die dort aufgeführten Maßnahmen oder Anforderungen fallen.*

Or. it

Änderungsantrag 1448
Salvatore Caronna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Unterabsatz 1 gilt nur für diejenigen *Einheiten* des Betriebs, *die im Sinne von Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 für die ökologische/biologische Produktion dienen.*

Geänderter Text

Unterabsatz 1 gilt nur für diejenigen *Anbauflächen* des Betriebs, *die unter die dort aufgeführten Maßnahmen oder Anforderungen fallen.*

Or. it

Änderungsantrag 1449

Jaroslav Kalinowski, Czesław Adam Siekierski, Artur Zasada, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Unterabsatz 1 gilt nur für diejenigen Einheiten des Betriebs, die im Sinne von Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 für die ökologische/biologische Produktion dienen.

Geänderter Text

Unterabsatz 1 gilt nur für diejenigen Einheiten des Betriebs, ***in denen weniger als 15 Hektar Ackerland bzw. mehr als 50 % der landwirtschaftlichen Fläche des Betriebs Natura-2000-Gebiete sind, oder*** die im Sinne von Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 für die ökologische/biologische Produktion dienen ***oder deren landwirtschaftliche Fläche zu mehr als 50 % Teil von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen gemäß Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] ist.***

Or. en

Änderungsantrag 1450

Radvilė Morkūnaitė-Mikulėnienė

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Unterabsatz 1 gilt nur für diejenigen Einheiten des Betriebs, die im Sinne von Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 für die ökologische/biologische Produktion dienen.

Geänderter Text

Unterabsatz 1 gilt nur für diejenigen Einheiten des Betriebs, die im Sinne von Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 für die ökologische/biologische Produktion dienen ***oder die unter Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen gemäß Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] fallen, im Rahmen von nationalen oder regionalen Umweltzertifizierungssystemen zertifiziert sind, sich in Natura-2000-Gebieten befinden, spezifische***

einzelstaatliche Gebiete.

Or. en

Änderungsantrag 1451

Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto, Alejandro Cercas, Ricardo Cortés Lastra

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Unterabsatz 1 gilt nur für diejenigen Einheiten des Betriebs, die im Sinne von Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 für die ökologische/biologische Produktion dienen.

Geänderter Text

Unterabsatz 1 gilt nur für diejenigen Einheiten des Betriebs, die im Sinne von Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 für die ökologische/biologische Produktion dienen **oder durch Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen gemäß Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] abgedeckt sind oder Flächen, die für Dauerkulturen, Kulturen im Nassanbau oder Hülsenfrüchte genutzt werden, sowie Flächen in Red Natura 2000.**

Or. es

Änderungsantrag 1452

Giancarlo Scottà, Mara Bizzotto, Mario Borghezio, Lorenzo Fontana, Claudio Morganti, Fiorello Provera, Oreste Rossi, Matteo Salvini, Francesco Enrico Speroni, Lara Comi

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Unterabsatz 1 gilt nur für diejenigen Einheiten des Betriebs, die im Sinne von Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 für die ökologische/biologische Produktion dienen.

Geänderter Text

Unterabsatz 1 gilt nur für diejenigen Einheiten des Betriebs, die im Sinne von Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 für die ökologische/biologische Produktion dienen **oder die unter die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen gemäß Artikel 39 (2)**

*der Verordnung (EU) Nr. 1698/2005
und/oder Artikel 29 der Verordnung (EU)
Nr. [...] [Verordnung über die
Entwicklung des ländlichen Raums]
fallen oder unter die
Umweltschutzbeihilfe, die bei
nachhaltigen operationellen Programmen
im Rahmen der „Einheitlichen GMO“
Anwendung findet.*

Or. it

Änderungsantrag 1453
Giovanni La Via

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Unterabsatz 1 gilt nur für diejenigen Einheiten des Betriebs, die im Sinne von Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 für die ökologische/biologische Produktion dienen.

Geänderter Text

Unterabsatz 1 gilt nur für diejenigen Einheiten des Betriebs, die im Sinne von Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 für die ökologische/biologische Produktion dienen **oder die unter die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen gemäß Artikel 39 (2) der Verordnung (EU) Nr. 1698/2005 und/oder Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. [...] [RDR] fallen.**

Or. it

Änderungsantrag 1454
Agustín Díaz de Mera García Consuegra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Unterabsatz 1 gilt nur für diejenigen Einheiten des Betriebs, die im Sinne von Artikel 11 der Verordnung (EG)

Geänderter Text

Unterabsatz 1 gilt nur für diejenigen Einheiten des Betriebs, die im Sinne von Artikel 11 der Verordnung (EG)

Nr. 834/2007 für die ökologische/biologische Produktion dienen.

Nr. 834/2007 für die ökologische/biologische Produktion dienen **oder die die Bedingungen von Absatz 2 erfüllen, außer wenn die für die ökologische/biologische Produktion genutzten Flächen, die strengeren Umweltvorschriften unterliegen, einen hohen Anteil des Betriebs (über 50 %) ausmachen. In diesem Fall erfolgt die Zahlung für die gesamte beihilfefähige Fläche des Betriebs.**

Or. es

Begründung

Die Agrarbetriebe in Natura 2000 unterliegen Beschränkungen bei der Produktionsaktivität für angemessene Bemühungen zur Erreichung der besonderen Ziele für den Erhalt dieser Zonen, was in vielen Fällen zusätzliche Kosten und/oder entgangene Gewinne mit sich bringt. Daher müssen die Agrarflächen, auf denen Landbewirtschaftungsmethoden gemäß den Richtlinien zum Schutz wildlebender Vögel sowie zum Erhalt von Lebensräumen angewendet werden, automatisch von den Umweltbeihilfen profitieren, ohne dass zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind. Ebenso wird davon ausgegangen, dass diejenigen Betriebsinhaber automatisch Anrecht auf die Umweltbeihilfe haben sollten, die die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen im Rahmen der Verordnung zur ländlichen Entwicklung einhalten, wobei berücksichtigt werden muss, dass diese Betriebsinhaber dann bereits einige Verpflichtungen zur Bereitstellung von öffentlichen Umweltgütern erfüllen, bei denen die Anforderungen die Cross-Compliance übersteigen.

Änderungsantrag 1455

George Lyon, Britta Reimers, Marit Paulsen, Phil Bennion, Sylvie Goulard, Liam Aylward

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Unterabsatz 1 gilt nur für diejenigen Einheiten des Betriebs, die im Sinne von Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 für die ökologische/biologische Produktion dienen.

Geänderter Text

Unterabsatz 1 gilt nur für diejenigen Einheiten des Betriebs, die im Sinne von Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 für die ökologische/biologische Produktion dienen **oder die unter nationale oder regionale Zertifizierungssysteme mit Umwelt- und**

Klimanutzen fallen.

Or. en

Änderungsantrag 1456

James Nicholson, Richard Ashworth, Julie Girling, Anthea McIntyre

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Unterabsatz 1 gilt nur für diejenigen Einheiten des Betriebs, die im Sinne von Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 für die ökologische/biologische Produktion dienen.

Geänderter Text

Die abweichende Regelung für die ökologische/biologische Produktion gilt nur für diejenigen Einheiten des Betriebs, die im Sinne von Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 für die ökologische/biologische Produktion dienen.

Or. en

Änderungsantrag 1457

Phil Prendergast

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

4a. Bei Betriebsinhabern, die die nach Artikel 39 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 oder nach Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. [...] [LEV] eingegangene Verpflichtungen erfüllen oder deren Betrieb im Rahmen von nationalen oder regionalen Umweltzertifizierungssystemen zertifiziert wird, gelten eine oder mehrere der entsprechenden in Absatz 1 genannten Landbewirtschaftungsmethoden als eingehalten, sofern diese Verpflichtungen und die Umweltzertifizierungssysteme die nachstehenden Bedingungen erfüllen:

Geänderter Text

a) sie betreffen den gesamten Teil des Betriebs, auf den sich die entsprechenden Methoden nach Absatz 1 beziehen,

b) sie sind von derselben Art wie die Methoden nach Absatz 1 und

c) ihr Klima- und Umweltnutzen ist höher als der der Methoden nach Absatz 1.

Die Zertifizierungssysteme nach Unterabsatz 1 müssen leistungsfähig, objektiv und transparent sein.

Or. en

**Änderungsantrag 1458
Marian-Jean Marinescu**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Bei Betriebsinhabern, die die nach Artikel 39 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 oder nach Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. (...) (LEV) eingegangene Verpflichtungen erfüllen oder deren Betrieb im Rahmen von nationalen oder regionalen Umweltzertifizierungssystemen zertifiziert wird, gelten eine oder mehrere der entsprechenden in Absatz 1 genannten Landbewirtschaftungsmethoden als eingehalten, sofern diese Verpflichtungen und die Umweltzertifizierungssysteme die nachstehenden Bedingungen erfüllen:

- sie betreffen den gesamten Teil des Betriebs, auf den sich die entsprechenden Methoden nach Absatz 1 beziehen,

- sie haben dieselbe Art von Folgen wie die Methoden nach Absatz 1,

- ihr Klima- und Umweltnutzen ist höher als der der Methoden nach Absatz 1.

**Die Zertifizierungssysteme nach
Unterabsatz 1 müssen leistungsfähig,
unabhängig und transparent sein.**

Or. en

Begründung

*Gewährleistung der Wirksamkeit und des Nutzens der Ökologierungsmaßnahmen und
Vermeidung unterschiedlicher Umsetzungen der Maßnahmen zwischen den Betrieben.*

Änderungsantrag 1459

Esther de Lange, Marianne Thyssen, Ivo Belet

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**4a. Betriebsinhaber, die
Agrarumweltmaßnahmen gemäß
Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EG)
Nr. [...] [LEV] anwenden oder deren
Betrieb im Rahmen von nationalen oder
regionalen Umweltzertifizierungssystemen
zertifiziert ist, haben automatisch Anrecht
auf die Zahlung nach diesem Kapitel.
Umweltzertifizierungssysteme müssen
leistungsfähig, unabhängig und
transparent sein und auf regionaler
Ebene mit den in Absatz 1 festgelegten
Methoden vergleichbare oder zusätzliche
Klima- und Umweltvorteile bringen.**

Or. en

Änderungsantrag 1460

Robert Dušek

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die Mitgliedstaaten können entscheiden, dass Betriebsinhaber Anrecht auf die Zahlung nach diesem Kapitel haben, wenn sie mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- 100 % zertifizierter Einsatz nachhaltiger Methoden der Landwirtschaft,**
- Betriebe, die auf mindestens 50 % ihrer landwirtschaftlichen Fläche an bestimmten Agrarumweltprogrammen teilnehmen,**
- Betriebe, deren landwirtschaftliche Fläche mindestens zu 50 % in Natura-2000-Gebieten mit umweltspezifischen, auf dem Gegenstand des Schutzes basierenden Einschränkungen liegt.**

Or. en

**Änderungsantrag 1461
Hynek Fajmon**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die Mitgliedstaaten können entscheiden, dass Betriebsinhaber Anrecht auf die Zahlung nach diesem Kapitel haben, wenn sie mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- 100 % zertifizierter Einsatz nachhaltiger Methoden der Landwirtschaft,**
- Betriebe, die auf mindestens 50 % ihrer landwirtschaftlichen Fläche an bestimmten Agrarumweltprogrammen teilnehmen,**
- Betriebe, deren landwirtschaftliche Fläche mindestens zu 50 % in Natura-**

**2000-Gebieten mit umweltspezifischen,
auf dem Gegenstand des Schutzes
basierenden Einschränkungen liegt.**

Or. en

Änderungsantrag 1462

Spyros Danellis, Theodoros Skylakakis, Georgios Papastamkos

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**4a. Betriebsinhaber haben automatisch
Anrecht auf die Zahlung nach diesem
Kapitel, wenn sie in Olivenhainen,
Weinbergen und Obstbaumpflanzungen
mit Standard- und Halbstandard-Bäumen
die traditionellen Systeme geringer
Intensität mit geringer Verdichtung und
Verzicht auf Bewässerung beibehalten,
die nur geringfügige Eingriffe vorsehen
und in denen spontan wachsende (nicht
eingesäte) Unterschichten in Herbst und
Frühling zulässig sind.**

Or. en

Änderungsantrag 1463

Béla Glattfelder

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**4a. Betriebsinhaber haben automatisch
Anrecht auf die Zahlung nach diesem
Kapitel für Flächen, die für
Dauerkulturen genutzt werden.**

Or. en

Änderungsantrag 1464
Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Bis zum Inkrafttreten der in Artikel 93 des Vorschlags der Kommission über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik haben Betriebsinhaber, die die Grundsätze und Bestimmungen gemäß Anhang III der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Pflanzenschutzes erfüllen, Anrecht auf die Zahlung nach diesem Kapitel.

Or. en

Begründung

Die Cross-Compliance sieht gemäß Artikel 93 des Vorschlags der Kommission über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik die Aufnahme des integrierten Pflanzenschutzes in ihren Geltungsbereich vor. Diese Anforderungen werden jedoch erst dann durchsetzbar sein, wenn die Kommission Anhang II der Verwaltungsverordnung innerhalb von zwölf Monaten, nachdem der letzte Mitgliedstaat der Kommission die Umsetzung der Nachhaltigkeits-Richtlinie gemeldet hat, ändert, was praktisch betrachtet nicht vor 2015 oder sogar 2016 möglich sein wird. Ein vorübergehender finanzieller Anreiz für Betriebsinhaber, die die Bestimmungen der Nachhaltigkeits-Richtlinie erfüllen, würde den Übergang zu einer grüneren Landwirtschaft erleichtern und beschleunigen und Anreize für Innovationen bei den landwirtschaftlichen Methoden bieten.

Änderungsantrag 1465
Elisabeth Köstinger

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Betriebsinhaber, die entweder an mindestens einer den gesamten Betrieb betreffenden flächenbezogenen Agrarumweltmaßnahme, oder an mindestens zwei oder mehreren Agrarumweltmaßnahmen teilnehmen, die vergleichbare Zielsetzungen im Sinne des Klima- und Umweltschutzes abdecken, haben ebenso automatisch Anrecht auf die Zahlung nach diesem Kapitel.

Or. de

Begründung

Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, die im ELER umgesetzt werden stehen in Einklang mit der Gesamtzielen der GAP und können sich mit Maßnahmen der Ökologisierung der Direktzahlungen decken. Zertifizierte Agrarumweltprogramme sollten die Voraussetzung in Art. 29 automatisch erfüllen, ohne dabei die Baseline zu erhöhen. Sie stellen ein vielfältiges, betriebsdifferenziertes Maßnahmenbündel dar, das in seinen grundsätzlichen Ansprüchen über die Voraussetzung der Ökologierungsmaßnahmen hinausgeht.

Änderungsantrag 1466
Seán Kelly, Jim Higgins

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Betriebsinhaber, deren Grünlandanteil an der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche mehr als 70 % beträgt oder Betriebsinhaber, deren Betrieb im Rahmen von nationalen oder regionalen Umweltzertifizierungssystemen zertifiziert ist, haben automatisch Anrecht auf die Zahlung nach diesem Kapitel.

Or. en

Änderungsantrag 1467
Agnès Le Brun

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die in den Kapiteln 3 a und 4 genannten Äquivalenzsysteme führen keinesfalls zu irgendeiner Form von Doppelzahlung.

Or. fr

Änderungsantrag 1468
George Lyon, Britta Reimers, Marit Paulsen, Phil Bennion, Sylvie Goulard

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Bedingungen für die Anwendung von Unterabsatz 2 in Bezug auf die Zertifizierungssysteme gemäß Unterabsatz 1 genauer festzulegen, damit sichergestellt ist, dass diese den Maßnahmen gemäß Artikel 30, 31, 32, 32a, 32b und 32c im Hinblick auf ihren Nutzen für Umwelt und Klima zumindest gleichwertig sind.

Or. en

Begründung

Dem Begriff der Äquivalenz kommt gegenüber der Art/dem Typ der Maßnahmen zentrale Bedeutung bei der Feststellung, ob Zertifizierungssysteme automatisch die Bedingungen der „Ökologisierungskomponente“ erfüllen, zu.

Änderungsantrag 1469

Giancarlo Scottà, Mara Bizzotto, Mario Borghesio, Lorenzo Fontana, Claudio Morganti, Fiorello Provera, Oreste Rossi, Matteo Salvini, Francesco Enrico Speroni, Lara Comi

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Die Zahlung nach Absatz 1 wird in Form einer jährlichen Zahlung je beihilfefähige Hektarfläche mit Anmeldung gemäß Artikel 26 Absatz 1 gewährt, wobei der Zahlungsbetrag jährlich berechnet wird, indem der sich aus der Anwendung von Artikel 33 Absatz 1 ergebende Betrag durch die Gesamtzahl der beihilfefähigen Hektarflächen, die in dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 26 angemeldet worden sind, geteilt wird. **entfällt**

Or. it

Änderungsantrag 1470

Ivari Padar

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Die Zahlung nach Absatz 1 wird in Form einer jährlichen Zahlung je beihilfefähige Hektarfläche mit Anmeldung gemäß Artikel 26 Absatz 1 gewährt, wobei der Zahlungsbetrag jährlich berechnet wird, indem der sich aus der Anwendung von Artikel 33 Absatz 1 ergebende Betrag durch die Gesamtzahl der beihilfefähigen Hektarflächen, die in dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 26 angemeldet worden sind, geteilt wird. **entfällt**

Änderungsantrag 1471
Agnès Le Brun

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die **Zahlung** nach Absatz 1 wird in Form **einer jährlichen Zahlung je beihilfefähige Hektarfläche mit Anmeldung gemäß Artikel 26 Absatz 1** gewährt, wobei der Zahlungsbetrag jährlich berechnet wird, indem der sich aus der Anwendung von Artikel 33 Absatz 1 ergebende Betrag durch die Gesamtzahl der beihilfefähigen Hektarflächen, die in dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 26 angemeldet worden sind, geteilt wird.

Geänderter Text

5. Die **Zusatzzahlung** nach Absatz 1 wird in Form **eines Anteils der jährlich vom Betrieb erhaltenen Direktzahlungen** gewährt, mit Ausnahme der in den **Artikeln 34, 36, 38 dieser Verordnung vorgesehenen Zahlungen. Zur Finanzierung der Zusatzzahlung nach Absatz 1 wird der in Unterabsatz 1 vorgesehene Anteil auf 30 % festgelegt.**

Änderungsantrag 1472
Diane Dodds, James Nicholson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Zahlung nach Absatz 1 wird in Form **einer jährlichen Zahlung je beihilfefähige Hektarfläche mit Anmeldung gemäß Artikel 26 Absatz 1** gewährt, wobei der Zahlungsbetrag jährlich berechnet wird, indem der sich aus der Anwendung von Artikel 33 Absatz 1 ergebende Betrag durch die Gesamtzahl der beihilfefähigen Hektarflächen, die in dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 26 angemeldet worden sind, geteilt wird.

Geänderter Text

5. Die Zahlung nach Absatz 1 wird in Form **von 30 % der Basisprämie und unter Voraussetzung der Erfüllung von Titel III, Kapitel 2 dieser Verordnung** gewährt.

Änderungsantrag 1473

Mairead McGuinness, Herbert Dorfmann, Elisabeth Jeggle, Petri Sarvamaa, Marian-Jean Marinescu, Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Zahlung nach Absatz 1 wird in Form einer jährlichen Zahlung je beihilfefähige Hektarfläche mit Anmeldung gemäß Artikel 26 Absatz 1 gewährt, **wobei der Zahlungsbetrag jährlich berechnet wird, indem der sich aus der Anwendung von Artikel 33 Absatz 1 ergebende Betrag durch die Gesamtzahl der beihilfefähigen Hektarflächen, die in dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 26 angemeldet worden sind, geteilt** wird.

Geänderter Text

5. Die Zahlung nach Absatz 1 wird in Form einer jährlichen Zahlung je beihilfefähige Hektarfläche mit Anmeldung gemäß Artikel 26 Absatz 1 gewährt, die **als festgelegter Prozentsatz zusätzlich zu ihrer Basiszahlung an die einzelnen Betriebsinhaber ausbezahlt** wird.

Änderungsantrag 1474

Esther Herranz García, Gabriel Mato Adrover, Pilar Ayuso, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Zahlung nach Absatz 1 wird in Form einer jährlichen Zahlung je beihilfefähige Hektarfläche mit Anmeldung gemäß Artikel 26 Absatz 1 gewährt, **wobei der Zahlungsbetrag jährlich berechnet wird, indem der sich aus der Anwendung von Artikel 33 Absatz 1 ergebende Betrag durch die Gesamtzahl der beihilfefähigen Hektarflächen, die in dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 26**

Geänderter Text

5. Die Zahlung nach Absatz 1 wird in Form einer jährlichen Zahlung je beihilfefähige Hektarfläche mit Anmeldung gemäß Artikel 26 Absatz 1 gewährt **und wird jedem Betriebsinhaber als fester Prozentsatz auf seine Basiszahlung ausbezahlt.**

angemeldet worden sind, geteilt wird.

Or. es

Begründung

Die Anwendung einer Pauschale für das Greening kann zu Ungleichheiten bei der Quote für Direktzahlungen für die einzelnen Betriebsinhaber führen. Um diesen Effekt abzuschwächen, wird eine Änderung dieses Artikels vorgeschlagen, um das Greening auf Ebene der Einzelperson zu errechnen.

Änderungsantrag 1475

Liam Aylward, Marian Harkin

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Zahlung nach Absatz 1 wird in Form einer jährlichen Zahlung je beihilfefähige Hektarfläche mit Anmeldung gemäß Artikel 26 Absatz 1 gewährt, **wobei der Zahlungsbetrag jährlich berechnet wird, indem der sich aus der Anwendung von Artikel 33 Absatz 1 ergebende Betrag durch die Gesamtzahl der beihilfefähigen Hektarflächen, die in dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 26 angemeldet worden sind, geteilt** wird.

Geänderter Text

5. Die Zahlung nach Absatz 1 wird in Form einer jährlichen Zahlung je beihilfefähige Hektarfläche mit Anmeldung gemäß Artikel 26 Absatz 1 gewährt, die **als festgelegter Prozentsatz zusätzlich zu ihrer Basiszahlung an die einzelnen Betriebsinhaber ausbezahlt** wird.

Or. en

Begründung

Die Gewährung eines Betrags in Höhe von 30 % der nationalen Obergrenze als pauschale Basiszahlung für die Ökologisierung wird zu einer vorgezogenen und abrupten Anpassung der Höhe der Direktzahlung auf Ebene der einzelnen Betriebsinhaber führen.

Änderungsantrag 1476

Seán Kelly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Zahlung nach Absatz 1 wird in Form einer jährlichen Zahlung je beihilfefähige Hektarfläche mit Anmeldung gemäß Artikel 26 Absatz 1 gewährt, **wobei der Zahlungsbetrag jährlich berechnet wird, indem der sich aus der Anwendung von Artikel 33 Absatz 1 ergebende Betrag durch die Gesamtzahl der beihilfefähigen Hektarflächen, die in dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 26 angemeldet worden sind, geteilt** wird.

Geänderter Text

5. Die Zahlung nach Absatz 1 wird in Form einer jährlichen Zahlung je beihilfefähige Hektarfläche mit Anmeldung gemäß Artikel 26 Absatz 1 gewährt, die **als festgelegter Prozentsatz zusätzlich zu ihrer Basiszahlung an die einzelnen Betriebsinhaber ausbezahlt** wird.

Or. en

Änderungsantrag 1477
Marian Harkin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Zahlung nach Absatz 1 wird in Form einer jährlichen Zahlung je beihilfefähige Hektarfläche mit Anmeldung gemäß Artikel 26 Absatz 1 gewährt, **wobei der Zahlungsbetrag jährlich berechnet wird, indem der sich aus der Anwendung von Artikel 33 Absatz 1 ergebende Betrag durch die Gesamtzahl der beihilfefähigen Hektarflächen, die in dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 26 angemeldet worden sind, geteilt** wird.

Geänderter Text

5. Die Zahlung nach Absatz 1 wird in Form einer jährlichen Zahlung je beihilfefähige Hektarfläche mit Anmeldung gemäß Artikel 26 Absatz 1 gewährt, die **als festgelegter Prozentsatz zusätzlich zu ihrer Basiszahlung an die einzelnen Betriebsinhaber ausbezahlt** wird.

Or. en

Änderungsantrag 1478
Robert Dušek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Zahlung nach Absatz 1 wird in Form einer jährlichen Zahlung je beihilfefähige Hektarfläche mit Anmeldung gemäß Artikel 26 Absatz 1 gewährt, wobei der Zahlungsbetrag jährlich berechnet wird, indem der sich aus der Anwendung von Artikel 33 Absatz 1 ergebende Betrag durch die Gesamtzahl der beihilfefähigen Hektarflächen, die in dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 26 angemeldet worden sind, geteilt wird.

Geänderter Text

5. Die Zahlung nach Absatz 1 wird jährlich je beihilfefähige Hektarfläche mit Anmeldung gemäß Artikel 26 Absatz 1 **an Betriebsinhaber gewährt, die sich für die Teilnahme an dem Zahlungssystem für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden entschieden haben**, wobei der Zahlungsbetrag jährlich berechnet wird, indem der sich aus der Anwendung von Artikel 33 Absatz 1 ergebende Betrag durch die Gesamtzahl der beihilfefähigen Hektarflächen, die in dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 26 angemeldet worden sind, geteilt wird.

Or. en

Änderungsantrag 1479
Hynek Fajmon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Zahlung nach Absatz 1 wird in Form einer jährlichen Zahlung je beihilfefähige Hektarfläche mit Anmeldung gemäß Artikel 26 Absatz 1 gewährt, wobei der Zahlungsbetrag jährlich berechnet wird, indem der sich aus der Anwendung von Artikel 33 Absatz 1 ergebende Betrag durch die Gesamtzahl der beihilfefähigen Hektarflächen, die in dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 26 angemeldet worden sind, geteilt wird.

Geänderter Text

5. Die Zahlung nach Absatz 1 wird jährlich je beihilfefähige Hektarfläche mit Anmeldung gemäß Artikel 26 Absatz 1 **an Betriebsinhaber gewährt, die sich für die Teilnahme an dem Zahlungssystem für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden entschieden haben**, wobei der Zahlungsbetrag jährlich berechnet wird, indem der sich aus der Anwendung von Artikel 33 Absatz 1 ergebende Betrag durch die Gesamtzahl der beihilfefähigen Hektarflächen, die in dem betreffenden

Mitgliedstaat gemäß Artikel 26 angemeldet worden sind, geteilt wird.

Or. en

Änderungsantrag 1480
Eric Andrieu, Marc Tarabella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Zahlung nach Absatz 1 wird in Form einer jährlichen Zahlung je beihilfefähige Hektarfläche mit Anmeldung gemäß Artikel 26 Absatz 1 gewährt, wobei der Zahlungsbetrag jährlich berechnet wird, indem der sich aus der Anwendung von Artikel 33 Absatz 1 ergebende Betrag durch die Gesamtzahl der **beihilfefähigen** Hektarflächen, die **in dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 26 angemeldet worden sind**, geteilt wird.

Geänderter Text

5. Die Zahlung nach Absatz 1 wird in Form einer jährlichen Zahlung je beihilfefähige Hektarfläche mit Anmeldung gemäß Artikel 26 Absatz 1 gewährt, wobei der Zahlungsbetrag jährlich berechnet wird, indem der sich aus der Anwendung von Artikel 33 Absatz 1 ergebende Betrag durch die Gesamtzahl der Hektarflächen, **für die die Zahlung nach Titel III Kapitel 2 gewährt werden kann**, geteilt wird.

Or. fr

Änderungsantrag 1481
Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto, Alejandro Cercas, Ricardo Cortés Lastra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Zahlung nach Absatz 1 wird in Form einer jährlichen Zahlung je beihilfefähige Hektarfläche mit Anmeldung gemäß Artikel 26 Absatz 1 gewährt, wobei der Zahlungsbetrag jährlich berechnet wird, indem der sich aus der Anwendung von Artikel 33 **Absatz 1** ergebende Betrag durch die Gesamtzahl der beihilfefähigen Hektarflächen, die in dem betreffenden

Geänderter Text

5. Die Zahlung nach Absatz 1 wird in Form einer jährlichen Zahlung je beihilfefähige Hektarfläche mit Anmeldung gemäß Artikel 26 Absatz 1 gewährt, wobei der Zahlungsbetrag jährlich berechnet wird, indem der sich aus der Anwendung von Artikel 33 ergebende Betrag durch die Gesamtzahl der beihilfefähigen Hektarflächen, die in dem betreffenden

Mitgliedstaat gemäß Artikel 26 angemeldet worden sind, geteilt wird.

Mitgliedstaat **oder der Region** gemäß Artikel 26 angemeldet worden sind, geteilt wird.

Or. es

Begründung

In der Berechnung der Zahlungssumme muss die regionale Anwendung unter Berücksichtigung des regionalen Höchstbetrags für die Umweltkomponente gemäß Artikel 33 Absatz 2 berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 1482 Izaskun Bilbao Barandica

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Zahlung nach Absatz 1 wird in Form einer jährlichen Zahlung je beihilfefähige Hektarfläche mit Anmeldung gemäß Artikel 26 Absatz 1 gewährt, wobei der Zahlungsbetrag jährlich berechnet wird, indem der sich aus der Anwendung von Artikel 33 **Absatz 1** ergebende Betrag durch die Gesamtzahl der beihilfefähigen Hektarflächen, die in dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 26 angemeldet worden sind, geteilt wird.

Geänderter Text

5. Die Zahlung nach Absatz 1 wird in Form einer jährlichen Zahlung je beihilfefähige Hektarfläche mit Anmeldung gemäß Artikel 26 Absatz 1 gewährt, wobei der Zahlungsbetrag jährlich berechnet wird, indem der sich aus der Anwendung von Artikel 33 ergebende Betrag durch die Gesamtzahl der beihilfefähigen Hektarflächen, die in dem betreffenden Mitgliedstaat **oder der Region** gemäß Artikel 26 angemeldet worden sind, geteilt wird.

Or. es

Änderungsantrag 1483 Peter Jahr, Albert Deß, Godelieve Quisthoudt-Rowohl

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Betriebsinhaber haben automatisch Anrecht auf die Zahlung nach diesem Kapitel, wenn sie zu folgenden Kategorien gehören:

a) Betriebsinhaber mit einem Anteil von 20 oder mehr Prozent beihilfefähiger Hektarflächen in Natura-2000-Gebieten, in nationalen Schutzgebieten oder in nationalen Wasserschutzgebieten oder

b) Betriebsinhaber mit einem Anteil von 50 oder mehr Prozent Grünland einschließlich mehrjährige Futteranbaufläche oder

c) Betriebsinhaber mit beihilfefähigen Hektarflächen bis zur Hälfte der Durchschnittsfläche nach Anhang VI dieser Verordnung, in jedem Fall aber nicht mehr als 15 Hektar Ackerfläche.

Or. de

**Änderungsantrag 1484
James Nicholson, Julie Girling**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 5 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Betriebsinhaber, die die Anforderungen zur Durchführung von Agrarumweltmaßnahmen gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 in Bezug auf Agrarumweltprogramme erfüllen, haben unbeschadet von Zahlungen, die gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 geleistet wurden, automatisch Anrecht auf die Zahlung nach diesem Kapitel.

Änderungsantrag 1485
Christel Schaldemose

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. In Mitgliedstaaten, die beschließen, 10 % ihrer für die Kalenderjahre 2014 bis 2019 festgesetzten jährlichen nationalen Obergrenzen gemäß Artikel 14 Absatz 1 als zusätzliche Unterstützung für Agrarumweltmaßnahmen nach Maßgabe der Prioritäten (1), (4) und (5) aus Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] bereitzustellen, haben Betriebsinhaber in dem betreffenden Kalenderjahr automatisch Anrecht auf die Zahlung nach diesem Kapitel.

Änderungsantrag 1486
Diane Dodds, James Nicholson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Werden die landwirtschaftlichen Methoden gemäß diesem Kapitel auf regionaler Ebene bereits erfüllt oder übertroffen, gelten diese Methoden als von allen Betriebsinhabern in dieser Region erfüllt. Um sicherzustellen, dass diese landwirtschaftlichen Methoden in dem Gebiet zumindest beibehalten werden, ist eine Überwachung auf regionaler Ebene erforderlich. Ergibt

*diese kein zufriedenstellendes Ergebnis,
ist durch Kontrollen sicherzustellen, dass
sie auf Ebene der einzelnen
Betriebsinhaber eingehalten werden.*

Or. en

Änderungsantrag 1487
Ramon Tremosa i Balcells

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*5 +a. Betriebsinhaber, die die
Anforderungen ihrer eigenen
Mitgliedstaaten in Bezug auf die Pflege
der Flächen einhalten, haben
automatisch Anrecht auf die Zahlung
nach diesem Kapitel.*

Or. es

Änderungsantrag 1488
Paolo De Castro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*5a. Abweichend von Artikel 29 Absatz 5
können die Mitgliedstaaten, die gemäß
Art. 22 Absatz 2 eine partielle Konvergenz
gewählt haben, den in Absatz 1
vorgesehenen Zahlungsbetrag als festen
Prozentsatz des Wertes der
Zahlungsansprüche der Betriebsinhaber
festsetzen, die Zahlungen für dem Klima-
und Umweltschutz förderliche
Landbewirtschaftungsmethoden erhalten.
In diesem Fall kann der Mitgliedstaat
eine Obergrenze für den Zahlungsbetrag*

gemäß Art. 29 Absatz 1 festsetzen.

Or. it

Änderungsantrag 1489
Ivari Padar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Betriebsinhaber, denen die Agrarumweltklimazahlung gemäß Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] gewährt wird, haben automatisch Anrecht auf die Zahlung nach diesem Kapitel. Unterabsatz 1 gilt nur für diejenigen Einheiten des Betriebs, die für Agrarumwelt- und Klimavorhaben im Sinne von Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] genutzt werden.

Or. en

Begründung

Betriebsinhaber, die die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen gemäß Säule II einhalten, erfüllen die dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden und sollten nicht gezwungen sein, die Ökologierungsmaßnahmen nach Säule I zu ergreifen. Erfüllt der gesamte Betrieb die Agrarumwelt- und Klimavorgaben, müssen keine Ökologierungsmaßnahmen umgesetzt werden. Ist nur eine Einheit des Betriebs betroffen, ist die Ökologierung für die Einheiten umzusetzen, die die Agrarumwelt- und Klimavorgaben nicht erfüllen.

Änderungsantrag 1490
Elisabeth Köstinger

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Die Mitgliedstaaten sollen in der Lage sein, nach objektiven und nicht-diskriminierenden Kriterien, wie insbesondere der Art der Bewirtschaftungsfläche, die jährlichen Zahlung je beihilfefähiger Fläche zu ermitteln zu fixieren.

Or. de

Begründung

Für Flächen mit unterschiedlicher Ertragskraft (Ackerland und intensiv genutztes Grünland im Vergleich zu extensiv genutztem Grünland) sollte es möglich sein, unterschiedlich hohe Basisprämien und/oder Greening-Prämien zu gewähren. Ein einheitlicher Prämiensatz könnte zu einer ausgeprägten regionalen Umverteilung von Direktzahlungen führen.

Änderungsantrag 1491
Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Die Sanktionen in Bezug auf die Nichteinhaltung der Vorschriften der Absätze 3, 3a und 4 dieses Artikels betreffen lediglich den Teil, der die Zahlung für dem Klima und der Umwelt förderliche Landbewirtschaftungsmethoden anbelangt.

Or. pt

Änderungsantrag 1492
Marian-Jean Marinescu

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 5 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Bedingungen für die in Absatz 4 Buchstabe a aufgeführten Verpflichtungen und Zertifizierungssysteme weiter auszuformulieren.

Or. en

Begründung

Gewährleistung der Wirksamkeit und des Nutzens der Ökologierungsmaßnahmen und Vermeidung unterschiedlicher Umsetzungen der Maßnahmen zwischen den Betrieben.

Änderungsantrag 1493

Giancarlo Scottà, Mara Bizzotto, Mario Borghezio, Lorenzo Fontana, Claudio Morganti, Fiorello Provera, Oreste Rossi, Matteo Salvini, Francesco Enrico Speroni, Lara Comi

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 5 a(neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte über die Voraussetzungen für Maßnahmen und Sicherungssysteme gemäß Absatz 4 Buchstabe a zu erlassen, um zu gewährleisten, dass die dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden gemäß Absatz 1 eingehalten werden.

Or. it

Begründung

Die Kommission wird ermächtigt, zusätzliche Voraussetzungen festzulegen, um

sicherzustellen, dass hinsichtlich der Förderung des Klima- und Umweltschutzes umweltbezogene Sicherungssysteme und die Voraussetzungen für die Ökologisierung eingehalten werden.

Änderungsantrag 1494
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Die Kommission legt über Durchführungsrechtsakte die Voraussetzungen für die Maßnahmen und Sicherungssysteme gemäß Absatz 4 Buchstabe a fest, um zu gewährleisten, dass der Klima- und Umweltschutz eingehalten wird.

Or. it

Änderungsantrag 1495
Michel Dantin, Agnès Le Brun

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen vereinfachte Vorschriften in Bezug auf die Einhaltung der Umweltauflagen für Landwirte festgelegt werden, die die Zahlung nach diesem Kapitel erhalten.

Or. fr

Änderungsantrag 1496
Ramon Tremosa i Balcells

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5b. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten zusätzlichen Verpflichtungen im Umweltinteresse näher zu definieren sowie andere Arten von zusätzlichen Verpflichtungen im Umweltinteresse zu ergänzen und zu definieren, die für die Einhaltung des in dem genannten Absatz bezeichneten Prozentsatzes berücksichtigt werden können.

Or. es

Änderungsantrag 1497
Peter Jahr, Albert Deß, Godelieve Quisthoudt-Rowohl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5b. Betriebsinhaber, die in einem Mitgliedstaat bewirtschaften, welcher eine regionale oder landesweite einheitliche Flächenprämie durch eine vollständige Entkoppelung eingeführt hat und damit Grünland aufgewertet hat, haben automatisch Anrecht auf die Zahlung nach diesem Kapitel.

Or. de

Änderungsantrag 1498
Elisabeth Köstinger

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 5 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5b. Die Mitgliedstaaten können abweichend von Absatz 5 beschließen, die Zahlung nach Artikel 29 in die Grundstellung Betriebsprämienregelung gemäß Titel III Kapitel 1 zu integrieren. Folglich gelten die Bestimmungen gemäß Artikel 29 Absatz 1 im Rahmen des Titels VI der Verordnung (EU) Nr. xxx / xxx [HO] anzuwenden.

Or. de

Begründung

Durch die Zusammenlegung von Grund- und Greening-Zahlung werden zwei Zahlungssysteme zu einem System zusammengefasst. Dies gilt ähnlich für die Kontroll- und Sanktionsregeln, wo „Greening“-Anforderungen in die Cross-Compliance-Regelung aufgenommen werden.

**Änderungsantrag 1499
Paolo De Castro**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 5 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5b. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte über die Voraussetzungen für Maßnahmen und Sicherungssysteme gemäß Absatz 4 Buchstabe a zu erlassen, um zu gewährleisten, dass der Klima- und Umweltschutz eingehalten wird.

In den Sicherungssystemen müssen folgende Maßnahmen berücksichtigt werden:

Energieeffizienz,

Wassereffizienz,

*Nährstoffbewirtschaftung,
Bodenbedeckung im Winter.*

Or. it

Änderungsantrag 1500
Christa Klaß

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 29a

***Die in den Artikeln 20 und 29
vorgesehene Möglichkeit der Leistung
von Zahlungen für den Klima- und
Umweltschutz förderliche
Landbewirtschaftungsmethoden auf
regionaler Ebene kann zum Abschluss
von Regionalverträgen zwischen den
regionalen Gebietskörperschaften und
Gruppen von Landwirten führen, bei
denen die in Artikel 33 festgelegte
Obergrenze von 30 % einzuhalten ist. Die
Regionalverträge führen zur Ergreifung
von umfassenden, gemeinsam auf den
Flächen durchgeführten
Fördermaßnahmen, die in Abhängigkeit
von den örtlichen Besonderheiten und auf
der Grundlage gemeinsamer und
messbarer Ziele der Verbesserung des
Zustands der Wasserressourcen, der
Entwicklung der Artenvielfalt und der
Böden dienen.***

Or. de

Änderungsantrag 1501
**James Nicholson, Richard Ashworth, Julie Girling, Vicky Ford, Anthea McIntyre,
Emma McClarkin**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 30

entfällt

Anbaudiversifizierung

1. Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als 3 Hektar und dient es nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (eingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau, so müssen auf dem Ackerland die Kulturen von mindestens drei verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen angebaut werden. Keine dieser drei landwirtschaftlichen Kulturen darf weniger als 5 % des Ackerlandes einnehmen, und zugleich darf die Hauptkultur 70 % des Ackerlandes nicht übersteigen.

2. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Begriffsbestimmung für „landwirtschaftliche Kulturpflanze“ sowie Anwendungsvorschriften für die genaue Berechnung der Anteile der verschiedenen Kulturen festzulegen.

Or. en

**Änderungsantrag 1502
Britta Reimers**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 30

entfällt

Anbaudiversifizierung

1. Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als 3 Hektar und dient es nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (ingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau, so müssen auf dem Ackerland die Kulturen von mindestens drei verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen angebaut werden. Keine dieser drei landwirtschaftlichen Kulturen darf weniger als 5 % des Ackerlandes einnehmen, und zugleich darf die Hauptkultur 70 % des Ackerlandes nicht übersteigen.

2. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Begriffsbestimmung für „landwirtschaftliche Kulturpflanze“ sowie Anwendungsvorschriften für die genaue Berechnung der Anteile der verschiedenen Kulturen festzulegen.

Or. de

Begründung

Das Erbringen ökologischer Leistungen erfordert eine Ausdifferenzierung nach Regionen und Maßnahmen und kein pauschales Herausnehmen von Ackerflächen. Daher sollten sich die Agrarumweltmaßnahmen (AUM) auf die 2. Säule konzentrieren. Die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Unternehmen sowie deren wesentlicher Beitrag gegen eine weltweite Nahrungsmittelknappheit werden deutlich vermindert; Regionen mit rückläufigem Rinderbestand fehlen alternative Nutzungsmöglichkeiten für Grünland.

Änderungsantrag 1503

Martin Häusling

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Anbaudiversifizierung

***Fruchtfolge, Anbaudiversifizierung und
Deckpflanzen***

Or. en

Änderungsantrag 1504

Patrick Le Hyaric, Willy Meyer, Kyriacos Triantaphyllides

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Anbaudiversifizierung

***Anbaudiversifizierung und
Wechselwirtschaft***

Or. fr

Änderungsantrag 1505

Ulrike Rodust, Brian Simpson

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Anbaudiversifizierung

Fruchtfolge

Or. en

Änderungsantrag 1506

Rareş-Lucian Niculescu

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Anbaudiversifizierung

Fruchtfolge

Änderungsantrag 1507
Diane Dodds

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als 3 Hektar und dient es nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (ingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau, so müssen auf dem Ackerland die Kulturen von mindestens drei verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen angebaut werden. Keine dieser drei landwirtschaftlichen Kulturen darf weniger als 5 % des Ackerlandes einnehmen, und zugleich darf die Hauptkultur 70 % des Ackerlandes nicht übersteigen.

entfällt

Änderungsantrag 1508

Giancarlo Scottà, Paolo Bartolozzi, Carlo Fidanza, Vincenzo Iovine, Giovanni La Via, Mara Bizzotto, Mario Borghezio, Lorenzo Fontana, Claudio Morganti, Fiorello Provera, Oreste Rossi, Matteo Salvini, Francesco Enrico Speroni, Antonio Cancian, Lara Comi, Salvatore Caronna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers **mehr als 3 Hektar** und **dient es nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die**

1. Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers **zwischen 15 und 50 Hektar**, so müssen auf dem Ackerland die Kulturen von mindestens **zwei**

Graserzeugung (eingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau, so müssen auf dem Ackerland die Kulturen von mindestens **drei** verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen angebaut werden. Keine dieser **drei** landwirtschaftlichen Kulturen darf weniger als **5 %** des Ackerlandes einnehmen, **und zugleich darf die Hauptkultur 70 % des Ackerlandes nicht übersteigen.**

verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen angebaut werden. Keine dieser landwirtschaftlichen Kulturen darf weniger als **10 %** des Ackerlandes einnehmen. **Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als 50 Hektar, so müssen auf dem Ackerland die Kulturen von mindestens drei verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen angebaut werden. Die Hauptkultur darf nicht mehr als 70 % des Ackerlandes einnehmen und die 2 Hauptkulturen zusammen dürfen nicht mehr als 95 % des Ackerlandes einnehmen.**

Or. it

Änderungsantrag 1509 Csaba Sándor Tabajdi

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als **3 Hektar** und **dient es nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (eingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau,** so müssen auf dem Ackerland die Kulturen von mindestens **drei** verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen angebaut werden. Keine dieser **drei** landwirtschaftlichen Kulturen darf weniger als **5 %** des Ackerlandes einnehmen, **und zugleich darf die Hauptkultur 70 % des Ackerlandes nicht übersteigen.**

Geänderter Text

1. Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als **10 Hektar** und **höchstens 50 Hektar,** so müssen auf dem Ackerland die Kulturen von mindestens **zwei** verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen angebaut werden. Keine dieser landwirtschaftlichen Kulturen darf weniger als **5 %** des Ackerlandes einnehmen. **Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als 50 Hektar, so müssen auf dem Ackerland die Kulturen von mindestens drei verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen angebaut werden. Die Hauptkultur darf nicht mehr als 70 % des Ackerlandes einnehmen und die 2 Hauptkulturen zusammen dürfen nicht mehr als 95 % des Ackerlandes einnehmen.**

Or. en

Änderungsantrag 1510
Elisabeth Köstinger

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als 3 Hektar und dient es nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (ingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau, so müssen auf dem Ackerland die Kulturen von mindestens drei verschiedenen **landwirtschaftlichen Kulturpflanzen angebaut werden. Keine dieser drei landwirtschaftlichen Kulturen darf weniger als 5 % des Ackerlandes einnehmen, und zugleich darf die Hauptkultur 70 % des Ackerlandes nicht übersteigen.**

Geänderter Text

1. Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als 3 Hektar und dient es nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (ingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau, so müssen auf dem Ackerland **mehrere Anbaukulturen angebaut werden. Ackerbaubetriebe die zwischen 5 Hektar und bis zu 20 Hektar umfassen, sollen auf dem Ackerland mindestens zwei verschiedene Kulturen anbauen. Keiner von diesen Kulturen erstreckt sich auf weniger als 10% der Ackerfläche. Ackerbaubetriebe mit mehr als 20 Hektar, sollen mindestens drei verschiedenen Kulturen anbauen. Die Hauptkultur darf nicht mehr als 80% des Ackerlandes und die 2 wichtigsten Kulturen zusammen nicht mehr als 95% der Ackerfläche betragen.**

Or. de

Änderungsantrag 1511
Kent Johansson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als 3 Hektar und **dient es nicht während eines bedeutenden**

Geänderter Text

1. Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als **20 Hektar und höchstens 40 Hektar**, so müssen auf

Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (eingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau, so müssen auf dem Ackerland die Kulturen von mindestens drei verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen angebaut werden. Keine dieser drei landwirtschaftlichen Kulturen darf weniger als 5 % des Ackerlandes einnehmen, und zugleich darf die Hauptkultur 70 % des Ackerlandes nicht übersteigen.

diesem Ackerland die Kulturen von mindestens zwei verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen angebaut werden. Die Hauptkultur darf nicht mehr als 90 % dieses Ackerlandes einnehmen. Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als 40 Hektar, so müssen auf diesem Ackerland mindestens drei verschiedene landwirtschaftliche Kulturpflanzen angebaut werden. Die Hauptkultur darf nicht mehr als 70 % und die beiden größten Kulturen zusammen nicht mehr als 95 % dieser Fläche einnehmen.

Or. en

Änderungsantrag 1512 **Phil Prendergast**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 30 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers **mehr als 3 Hektar** und dient es nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (eingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau, so müssen auf dem Ackerland die Kulturen von mindestens **drei** verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen angebaut werden. Keine dieser drei landwirtschaftlichen Kulturen darf weniger als **5 %** des Ackerlandes einnehmen, **und zugleich darf die** Hauptkultur 70 % des Ackerlandes nicht **übersteigen**.

Geänderter Text

1. Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers **zwischen 15 und 30 Hektar** und dient es nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (eingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau, so müssen auf dem Ackerland die Kulturen von mindestens **zwei** verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen angebaut werden. Keine dieser drei landwirtschaftlichen Kulturen darf weniger als **10 %** des Ackerlandes einnehmen; **Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als 30 Hektar, so müssen auf dem Ackerland die Kulturen von mindestens drei verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen angebaut werden. Die Hauptkultur darf nicht mehr als 70 % des Ackerlandes einnehmen und die 2 Hauptkulturen**

zusammen dürfen nicht mehr als 95 % des Ackerlandes einnehmen.

Or. en

Änderungsantrag 1513
Izaskun Bilbao Barandica

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers **mehr als 3** Hektar und dient es nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (eingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau, so **müssen auf dem Ackerland die Kulturen** von mindestens **drei** verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen **angebaut werden**. Keine dieser **drei** landwirtschaftlichen Kulturen darf weniger als **5 %** des Ackerlandes einnehmen, **und zugleich darf die Hauptkultur 70 % des Ackerlandes nicht übersteigen**.

Geänderter Text

1. Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers **zwischen 15 und 20** Hektar und dient es nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (eingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau, so **muss der Betriebsinhaber mindestens eine der folgenden Landbewirtschaftungsmethoden einhalten:**

a) Besagte Flächen dienen der Kultur von mindestens **zwei** verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen. Keine dieser landwirtschaftlichen Kulturen darf weniger als **20 %** des **verfügbaren** Ackerlandes einnehmen.

b) Es wird garantiert, dass mindestens 3 % des Ackerlandes als im Umweltinteresse genutzte Flächen genutzt werden, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b) Ziffer ii).

Or. es

Begründung

Wenn die Diversifizierung mit drei Kulturen ausgehend von Flächen mit nur drei Hektar gefördert wird, sind viele Betriebe gefährdet. Diese Beschränkungen machen einige typische Landbewirtschaftungsmethoden der Secano-Region unmöglich, die der Umwelt zugute kommen (Anbau-Brache). Die stillgelegten Hektar müssen zum Zwecke des Fruchtwechsels als Kulturen angesehen werden. Eine Gefahr besteht auch für Betriebe mit zwischen 15 und 20 Hektar, die die Monokultur aufgeben müssen.

Änderungsantrag 1514

Mairead McGuinness, Elisabeth Jeggle, Marian-Jean Marinescu, Astrid Lulling, Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers **mehr als 3** Hektar und dient es nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (ingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau, so müssen auf dem Ackerland die Kulturen von **mindestens drei** verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen angebaut werden. **Keine dieser drei landwirtschaftlichen Kulturen darf weniger als 5 % des Ackerlandes einnehmen, und zugleich darf die Hauptkultur 70 % des Ackerlandes nicht übersteigen.**

Geänderter Text

1. Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers **zwischen 5 und 20** Hektar und dient es nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (ingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau, so müssen auf dem Ackerland die Kulturen von **zwei** verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen angebaut werden. **Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als 20 Hektar und dient es nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (ingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau, so müssen auf dem Ackerland die Kulturen von drei verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen in Fruchtfolge angebaut werden. Die Hauptkultur darf nicht mehr als 70 % des Ackerlandes einnehmen.**

Or. en

Änderungsantrag 1515

Anneli Jäätteenmäki, Sari Essayah, Nils Torvalds, Hannu Takkula, Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als 3 Hektar und **dient es nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (eingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau**, so müssen auf dem Ackerland die Kulturen von mindestens **drei** verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen angebaut werden. Keine dieser **drei** landwirtschaftlichen Kulturen darf weniger als 5 % des Ackerlandes einnehmen, **und zugleich darf die** Hauptkultur 70 % des Ackerlandes nicht **übersteigen**.

Geänderter Text

1. Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als 5 Hektar und **höchstens 20 Hektar oder befindet sich der Betrieb vollständig in einem benachteiligten Gebiet**, so müssen auf dem Ackerland die Kulturen von mindestens **zwei** verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen angebaut werden. Keine dieser landwirtschaftlichen Kulturen darf weniger als **10 %** des Ackerlandes einnehmen. **Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als 20 Hektar, so müssen auf dem Ackerland die Kulturen von mindestens drei verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen angebaut werden. Die Hauptkultur darf nicht mehr als 70 % des Ackerlandes einnehmen und die 2 Hauptkulturen zusammen dürfen nicht mehr als 95 % des Ackerlandes einnehmen.**

Or. en

Änderungsantrag 1516

Eric Andrieu, Marc Tarabella

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als 3 Hektar und dient es nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (eingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau, so

Geänderter Text

1. Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als 3 Hektar und dient es nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (eingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau,

müssen auf dem Ackerland **die Kulturen von mindestens drei verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen** angebaut werden. **Keine dieser drei landwirtschaftlichen Kulturen darf weniger als 5 % des Ackerlandes einnehmen, und zugleich darf** die Hauptkultur 70 % des Ackerlandes nicht übersteigen.

und nehmen die Dauergrünlandflächen weniger als 75 % seiner Betriebsfläche ein, so muss auf dem Ackerland **Folgendes** angebaut werden:

- mindestens drei verschiedene landwirtschaftliche Kulturpflanzen, wenn das Ackerland mehr als 25 ha einnimmt, oder wenn die Dauergrünlandflächen weniger als 50 % seiner Betriebsfläche einnehmen,

- mindestens zwei verschiedene landwirtschaftliche Kulturpflanzen, wenn das Ackerland weniger als 25 ha einnimmt und wenn die Dauergrünlandflächen zwischen 50 % und 75 % seiner Betriebsfläche einnehmen.

Die Hauptkultur **darf** 70 % des Ackerlandes nicht übersteigen, **mit Ausnahme von Wechselgrünland, für das kein Grenzwert vorliegt.**

Or. fr

Änderungsantrag 1517
Agustín Díaz de Mera García Consuegra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als **3** Hektar und dient es nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (eingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau, so müssen auf dem Ackerland die Kulturen

Geänderter Text

1. 1. Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als **50** Hektar und dient es nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (eingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau, so müssen auf dem Ackerland die Kulturen

von mindestens **drei** verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen angebaut werden. Keine dieser **drei** landwirtschaftlichen Kulturen darf weniger als **5 %** des Ackerlandes einnehmen, **und zugleich darf die Hauptkultur 70 % des Ackerlandes nicht übersteigen.**

von mindestens zwei verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen angebaut werden. **Die Brache kann hier auch einbezogen werden.** Keine dieser landwirtschaftlichen Kulturen darf weniger als **10 %** des Ackerlandes einnehmen.

Or. es

Begründung

Die Maßnahme der Diversifizierung wie vorgeschlagen mit drei Kulturen ausgehend von Flächen mit nur drei Hektar gefährdet die Wirtschaftlichkeit vieler Betriebe. Davon abgesehen wird die Methode des traditionellen Fruchtwechsels in der spanischen Secano-Region nicht berücksichtigt, die der Umwelt zugute kommt, wie die Methode „Año y vez“ (Anbau-Brache). Darüber hinaus würden einige Industriekulturen ihre Rentabilität verlieren, wenn die kleinen Betriebe (weniger als 20 Hektar) die Methode der Monokultur aufgeben müssten. Die brachliegenden Hektar müssen als eine landwirtschaftliche Kultur zum Zwecke der Diversifizierung angesehen werden.

Änderungsantrag 1518 **Béla Glattfelder**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 30 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als **3** Hektar und dient es nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (eingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau, so müssen auf dem Ackerland die Kulturen von mindestens **drei** verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen angebaut werden. **Keine dieser drei landwirtschaftlichen Kulturen darf weniger als 5 % des Ackerlandes einnehmen, und zugleich darf die Hauptkultur 70 % des Ackerlandes nicht übersteigen.**

Geänderter Text

1. Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als **50** Hektar und dient es nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (eingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau, so müssen auf dem Ackerland die Kulturen von mindestens **zwei** verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen angebaut werden.

Änderungsantrag 1519
James Nicholson, Diane Dodds

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als **3** Hektar und dient es nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (ingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau, so müssen auf dem Ackerland die Kulturen von mindestens drei verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen angebaut werden. Keine dieser drei landwirtschaftlichen Kulturen darf weniger als 5 % des Ackerlandes einnehmen, und zugleich darf die Hauptkultur 70 % des Ackerlandes nicht übersteigen.

Geänderter Text

1. Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als **35** Hektar und dient es nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (ingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau, so müssen auf dem Ackerland die Kulturen von mindestens drei verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen angebaut werden. Keine dieser drei landwirtschaftlichen Kulturen darf weniger als 5 % des Ackerlandes einnehmen, und zugleich darf die Hauptkultur 70 % des Ackerlandes nicht übersteigen.

Begründung

Die Schwelle für die Anbaudiversifizierung sollte bei 35 Hektar liegen. Betriebe, die Kulturpflanzen auf kleinen Gebieten anbauen, sollten nicht der Anbaudiversifizierung unterliegen.

Änderungsantrag 1520
Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto, Alejandro Cercas, Ricardo Cortés Lastra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als **3** Hektar und

Geänderter Text

1. Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als **20** Hektar und

dient es nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (eingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau, so **müssen auf dem Ackerland die Kulturen von mindestens drei verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen angebaut werden. Keine dieser drei landwirtschaftlichen Kulturen darf weniger als 5 % des Ackerlandes einnehmen**, und zugleich darf **die Hauptkultur 70 % des Ackerlandes nicht** übersteigen.

dient es nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (eingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau, so **muss der Betriebsinhaber mindestens eine der folgenden Landbewirtschaftungsmethoden einhalten:**

a) Auf diesen Flächen werden mindestens zwei landwirtschaftliche Kulturen angebaut, und zugleich darf keine der beiden Kulturen 20 % des Ackerlandes übersteigen.

b) Es wird garantiert, dass mindestens 3 % des Ackerlandes als im Umweltinteresse genutzte Flächen genutzt werden, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b) Ziffer ii).

Or. es

Begründung

Der Vorschlag der Kommission geht nicht auf die Bedingungen der Landwirtschaft in den südlichen Regionen der EU ein.

**Änderungsantrag 1521
Mariya Gabriel**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Beträgt das Ackerland des

1. Beträgt das Ackerland des

Betriebsinhabers mehr als **3** Hektar **und dient es nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (eingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau**, so müssen auf dem Ackerland die Kulturen von mindestens drei verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen angebaut werden. **Keine dieser drei landwirtschaftlichen Kulturen** darf **weniger als 5 %** des Ackerlandes einnehmen, **und zugleich darf die Hauptkultur 70 %** des Ackerlandes **nicht übersteigen**.

Betriebsinhabers mehr **20** Hektar, so müssen auf dem Ackerland die Kulturen von mindestens drei verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen angebaut werden. **Die Hauptkultur** darf **nicht mehr als 70 %** des Ackerlandes einnehmen, **und die 2 Hauptkulturen zusammen dürfen nicht mehr als 95 %** des Ackerlandes **einnehmen**.

Or. bg

Änderungsantrag 1522 Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als **3** Hektar und dient es nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (eingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau, so müssen auf dem Ackerland die Kulturen von mindestens **drei** verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen angebaut werden. Keine **dieser drei landwirtschaftlichen** Kulturen darf **weniger als 5 %** des Ackerlandes einnehmen, **und zugleich darf die Hauptkultur 70 %** des Ackerlandes **nicht übersteigen**.

Geänderter Text

1. Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als **20** Hektar und dient es nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (eingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau, so müssen auf dem Ackerland die Kulturen von mindestens **zwei** verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen angebaut werden. Keine **der** Kulturen darf **mehr als 70 %** des Ackerlandes einnehmen.

Or. pt

Änderungsantrag 1523

Esther Herranz García, Gabriel Mato Adrover, Pilar Ayuso, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als **3** Hektar und dient es nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (eingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau, so müssen auf dem Ackerland die Kulturen von mindestens **drei** verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen angebaut werden. Keine dieser **drei** landwirtschaftlichen Kulturen darf weniger als **5 %** des Ackerlandes einnehmen, **und zugleich darf die Hauptkultur 70 % des Ackerlandes nicht übersteigen.**

Geänderter Text

1. Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als **20** Hektar und dient es nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (eingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau, so müssen auf dem Ackerland die Kulturen von mindestens **zwei** verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen angebaut werden. Keine dieser landwirtschaftlichen Kulturen darf weniger als **20 %** des **besagten** Ackerlandes einnehmen.

Or. es

Änderungsantrag 1524

Michel Dantin, Agnès Le Brun

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als **3** Hektar und **dient es** nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres **vollständig** für die Graserzeugung (eingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau, so müssen auf dem Ackerland die Kulturen von mindestens drei verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen angebaut werden. Keine dieser drei

Geänderter Text

1. Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als **20** Hektar und **dienen** nicht **mindestens 80 % seiner Fläche** während eines bedeutenden Teils des Jahres für die Graserzeugung (eingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau, so müssen auf dem Ackerland die Kulturen von mindestens drei verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen angebaut werden. Keine

landwirtschaftlichen Kulturen darf weniger als 5 % des Ackerlandes einnehmen, und zugleich darf die Hauptkultur 70 % des Ackerlandes nicht übersteigen.

dieser drei landwirtschaftlichen Kulturen darf weniger als 5 % des Ackerlandes einnehmen, und zugleich darf die Hauptkultur 70 % des Ackerlandes nicht übersteigen, *mit Ausnahme von Wechselgrünland, für das kein maximaler Grenzwert vorliegt.*

Or. fr

Änderungsantrag 1525 **Seán Kelly, Jim Higgins**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 30 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als **3** Hektar und dient es nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (eingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau, so müssen auf dem Ackerland die Kulturen von mindestens **drei** verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen angebaut werden. **Keine dieser drei landwirtschaftlichen Kulturen** darf **weniger als 5 %** des Ackerlandes einnehmen, und zugleich darf die **Hauptkultur 70 % des Ackerlandes nicht übersteigen.**

Geänderter Text

1. Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als **15** Hektar und dient es nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (eingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau, so müssen auf dem Ackerland die Kulturen von mindestens **zwei** verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen angebaut werden. **Die Hauptkultur** darf **85 %** des Ackerlandes **nicht übersteigen. Wechselgrünland ist als andere, separate Kulturpflanze zu betrachten. Diese Verpflichtung gilt nicht für Betriebe, in denen Dauergrünland mehr als 50 % der landwirtschaftlichen Fläche einnimmt.**

Or. en

Änderungsantrag 1526 **James Nicholson**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 30 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als **3** Hektar und dient es nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (ingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau, so müssen auf dem Ackerland die Kulturen von mindestens **drei** verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen angebaut werden. Keine dieser **drei** landwirtschaftlichen Kulturen darf weniger als 5 % des Ackerlandes einnehmen, und zugleich darf die Hauptkultur **70** % des Ackerlandes nicht übersteigen.

Geänderter Text

1. Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als **15** Hektar und dient es nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (ingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau, so müssen auf dem Ackerland die Kulturen von mindestens **zwei** verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen angebaut werden. Keine dieser **zwei** landwirtschaftlichen Kulturen darf weniger als 5 % des Ackerlandes einnehmen, und zugleich darf die Hauptkultur **90** % des Ackerlandes nicht übersteigen. **Diese Verpflichtung gilt nicht für Betriebe, in denen Dauergrünland mehr als 50 % der landwirtschaftlichen Fläche einnimmt.**

Or. en

Änderungsantrag 1527

Albert Deß, Janusz Wojciechowski, Godelieve Quisthoudt-Rowohl, Czesław Adam Siekierski

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als **3** Hektar und dient es nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (ingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau, so müssen auf dem Ackerland die Kulturen von mindestens **drei** verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen angebaut werden. **Keine dieser drei landwirtschaftlichen Kulturen** darf **weniger** als 5 % des Ackerlandes

Geänderter Text

1. Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als **15** Hektar und dient es nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (ingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau, so müssen auf dem Ackerland die Kulturen von mindestens **zwei** verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen angebaut werden. **Dabei darf die Hauptkultur nicht mehr als 75 Prozent** des Ackerlandes **betragen. Die restliche**

*einnehmen, und zugleich darf die
Hauptkultur 70 % des Ackerlandes nicht
übersteigen.*

*Fläche des Ackerlandes ist auf mindestens
eine weitere Kulturenpflanze zu verteilen.
Dauergrünland wird als gleichwertige
landwirtschaftliche Kultur anerkannt.*

Or. de

Änderungsantrag 1528
Peter Jahr, Albert Deß, Godelieve Quisthoudt-Rowohl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als **3 Hektar** und dient es nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (ingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau, so müssen auf dem Ackerland die Kulturen von mindestens drei verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen angebaut werden. ***Keine dieser drei landwirtschaftlichen Kulturen*** darf *weniger* als **5 %** des Ackerlandes *einnehmen, und zugleich darf die Hauptkultur 70 %* des Ackerlandes *nicht übersteigen.*

Geänderter Text

1. Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als **15 Hektar** und dient es nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (ingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau, so müssen auf dem Ackerland die Kulturen von mindestens drei verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen angebaut werden. ***Dabei darf die Hauptkultur nicht mehr als 75 Prozent*** des Ackerlandes *betragen. Die restliche Fläche* des Ackerlandes *ist auf mindestens zwei weitere Kulturenpflanzen zu verteilen. Dauergrünland wird als gleichwertige landwirtschaftliche Kultur anerkannt.*

Or. de

Änderungsantrag 1529
Riikka Manner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als **3** Hektar und dient es nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig **für die Graserzeugung (eingesät oder natürlich), vollständig** als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau, so müssen auf dem Ackerland die Kulturen von mindestens drei verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen angebaut werden. Keine dieser drei landwirtschaftlichen Kulturen darf weniger als 5 % des Ackerlandes einnehmen, und zugleich darf die Hauptkultur 70 % des Ackerlandes nicht übersteigen.

Geänderter Text

1. Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als **15** Hektar und dient es nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau **oder für Dauerkulturen wie Obstbaumpflanzungen, Beerensträucher oder Olivenhaine, oder werden weniger als 50 % des Ackerlandes des Betriebsinhabers als Grünland und/oder als grünes Brachland und/oder zum Anbau von mehrjährigen Kulturen verwendet**, so müssen auf dem Ackerland die Kulturen von mindestens drei verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen angebaut werden. Keine dieser drei landwirtschaftlichen Kulturen darf weniger als 5 % des Ackerlandes einnehmen, und zugleich darf die Hauptkultur 70 % des Ackerlandes nicht übersteigen.

Or. en

Änderungsantrag 1530
Richard Ashworth

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als **3** Hektar und dient es nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (eingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau, so müssen auf dem Ackerland die Kulturen von mindestens **drei** verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen angebaut werden. **Keine dieser drei**

Geänderter Text

1. Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als **15** Hektar und dient es nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (eingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau, so müssen auf dem Ackerland die Kulturen von mindestens **zwei** verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen angebaut werden.

landwirtschaftlichen Kulturen darf weniger als 5 % des Ackerlandes einnehmen, und zugleich darf die Hauptkultur 70 % des Ackerlandes nicht übersteigen.

Or. en

Änderungsantrag 1531

Liam Aylward, Marian Harkin

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als **3** Hektar und dient es nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (ingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau, so müssen auf dem Ackerland die Kulturen von mindestens **drei** verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen angebaut werden. **Keine dieser drei landwirtschaftlichen Kulturen darf weniger als 5 % des Ackerlandes einnehmen, und zugleich darf die Hauptkultur 70 % des Ackerlandes nicht übersteigen.**

Geänderter Text

1. Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als **15** Hektar und dient es nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (ingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau, so müssen auf dem Ackerland die Kulturen von mindestens **zwei** verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen angebaut werden. **Die Hauptkultur darf 70 % des Ackerlandes nicht übersteigen.**

Or. en

Änderungsantrag 1532

James Nicholson, Richard Ashworth

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Beträgt das Ackerland des

Geänderter Text

1. Beträgt das Ackerland des

Betriebsinhabers mehr als **3** Hektar und dient es nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (eingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau, so müssen auf dem Ackerland die Kulturen von mindestens **drei** verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen angebaut werden. **Keine dieser drei landwirtschaftlichen Kulturen darf weniger als 5 % des Ackerlandes einnehmen, und zugleich darf die Hauptkultur 70 % des Ackerlandes nicht übersteigen.**

Betriebsinhabers mehr als **15** Hektar und dient es nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (eingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau, so müssen auf dem Ackerland die Kulturen von mindestens **zwei** verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen angebaut werden.

Or. en

Änderungsantrag 1533

Jaroslaw Kalinowski, Czeslaw Adam Siekierski, Artur Zasada, Elzbieta Katarzyna Łukacijewska

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als **3** Hektar **und dient es nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (eingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau**, so müssen auf dem Ackerland die Kulturen von mindestens drei verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen angebaut werden. **Keine dieser drei landwirtschaftlichen Kulturen darf weniger als 5 % des Ackerlandes einnehmen, und zugleich darf die Hauptkultur 70 % des Ackerlandes nicht übersteigen.**

Geänderter Text

1. Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers mehr **15** Hektar, so müssen auf dem Ackerland die Kulturen von mindestens drei verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen angebaut werden. **Die Hauptkultur darf nicht mehr als 70 % des Ackerlandes einnehmen, und die zwei Hauptkulturen dürfen 95 % des Ackerlandes nicht übersteigen.**

Or. en

Änderungsantrag 1534
Jens Rohde

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als **3 Hektar** *und dient es nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (eingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau*, so müssen auf dem Ackerland die Kulturen von mindestens drei verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen angebaut werden. **Keine dieser drei landwirtschaftlichen Kulturen** darf *weniger* als **5 % des Ackerlandes einnehmen**, und *zugleich darf* die **Hauptkultur 70 % des Ackerlandes nicht übersteigen**.

Geänderter Text

1. Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers mehr **10 Hektar**, so müssen auf dem Ackerland die Kulturen von mindestens drei verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen angebaut werden. **Die Hauptkultur** darf *nicht mehr* als **85 % dieses Ackerlandes** und die **beiden größten Kulturen zusammen dürfen nicht mehr als 95 % dieses Ackerlandes einnehmen**.

Or. en

Änderungsantrag 1535
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als **3 Hektar** und dient es nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres **vollständig** für die Graserzeugung (eingesät oder natürlich), **vollständig** als Brachfläche oder **vollständig** für Kulturen im Nassanbau, so müssen auf dem Ackerland die Kulturen

Geänderter Text

1. Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als **10 Hektar** und dient es nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres für die Graserzeugung (eingesät oder natürlich), als Brachfläche oder Kulturen im Nassanbau, so müssen auf dem Ackerland die Kulturen **in einer Fruchtfolge** von mindestens **vier**

von mindestens **drei** verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen angebaut werden. Keine dieser **drei** landwirtschaftlichen Kulturen darf weniger als **5 %** des Ackerlandes einnehmen, und zugleich darf die Hauptkultur **70 %** des Ackerlandes nicht übersteigen.

verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen angebaut **oder für über vier aufeinanderfolgende Jahre brach gelegt** werden. Keine dieser **vier** landwirtschaftlichen Kulturen darf weniger als **10 %** des Ackerlandes einnehmen, und zugleich darf die Hauptkultur **50 %** des Ackerlandes nicht übersteigen. **Aufgrund der positiven Auswirkungen auf die Bodenfruchtbarkeit und die Produktivität können in die Fruchtfolge zweijährig Gras-Klee-Mischungen integriert werden.**

Or. en

Begründung

Durch eine Diversifizierung kann Lebensraum für nützliche Insekten geschaffen und durch eine geringere Anfälligkeit von Wirtskulturen für die Ansiedlung von Schädlingen die Anzahl von Schädlingen reduziert werden. Eine Diversifizierung erhöht die wirtschaftliche Stabilität durch die Reduzierung der finanziellen Risiken, die Stabilisierung der Betriebseinkünfte und eine größere Auswahl landwirtschaftlicher Praktiken. Um den ökologischen und sozialökonomischen Nutzen einer ausgewogenen Anbaudiversifizierung zu maximieren, darf keine der landwirtschaftlichen Kulturen weniger als 10 % und die Hauptkultur nicht mehr als 50 % des Landes einnehmen.

Änderungsantrag 1536 **Ulrike Rodust**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 30 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als **3** Hektar und dient es nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres **vollständig** für die Graserzeugung (ingesät oder natürlich), **vollständig** als Brachfläche oder **vollständig** für Kulturen im Nassanbau, so müssen auf dem Ackerland die Kulturen von mindestens drei verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen angebaut werden. **Keine dieser drei**

Geänderter Text

1. Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als **10** Hektar und dient es nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres für die Graserzeugung (ingesät oder natürlich), als Brachfläche oder für Kulturen im Nassanbau, so müssen auf dem Ackerland **nach dem Prinzip der Fruchtfolge** die Kulturen von mindestens drei verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen angebaut werden **oder das Ackerland muss**

landwirtschaftlichen Kulturen darf weniger als 5 % des Ackerlandes einnehmen, und zugleich darf die Hauptkultur 70 % des Ackerlandes nicht übersteigen.

drei Jahre in Folge brachliegen.

Or. en

Änderungsantrag 1537

Petri Sarvamaa, Liisa Jaakonsaari, Eija-Riitta Korhola

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als **3** Hektar und dient es nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (eingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau, so müssen auf dem Ackerland die Kulturen von mindestens **drei** verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen angebaut werden. Keine dieser **drei** landwirtschaftlichen Kulturen darf weniger als 5 % des Ackerlandes einnehmen, und zugleich darf die Hauptkultur 70 % des Ackerlandes nicht übersteigen.

Geänderter Text

1. Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als **5** Hektar und dient es nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (eingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau, so müssen auf dem Ackerland die Kulturen von mindestens **zwei** verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen, **auf Ackerland nördlich des 62. Breitengrads die Kulturen einer landwirtschaftlichen Kulturpflanze** angebaut werden. Keine dieser **zwei** landwirtschaftlichen Kulturen darf weniger als 5 % des Ackerlandes einnehmen, und zugleich darf die Hauptkultur 70 % des Ackerlandes nicht übersteigen.

Or. en

Änderungsantrag 1538

Diane Dodds

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als **3 Hektar** und dient es nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (ingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau, so müssen auf dem Ackerland die Kulturen von mindestens **drei** verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen angebaut werden. **Keine dieser drei landwirtschaftlichen Kulturen darf weniger als 5 % des Ackerlandes einnehmen, und zugleich darf die Hauptkultur 70 % des Ackerlandes nicht übersteigen.**

Geänderter Text

1. Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers mehr **Hektar** als **ein durchschnittlich großer landwirtschaftlicher Betrieb gemäß Anhang VI** und dient es nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (ingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau, so müssen auf dem Ackerland die Kulturen von mindestens **zwei** verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen angebaut werden. **Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, diese Anforderung im Falle von Land, das für den Anbau mehrjähriger Kulturpflanzen verwendet wird, allmählich umzusetzen.**

Or. en

Änderungsantrag 1539

James Nicholson, Robert Sturdy, Anthea McIntyre

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als **3 Hektar** und dient es nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (ingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau, so müssen auf dem Ackerland die Kulturen von mindestens **drei** verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen angebaut werden. Keine dieser **drei** landwirtschaftlichen Kulturen darf weniger als 5 % des Ackerlandes einnehmen, und zugleich darf die Hauptkultur **70 %** des Ackerlandes nicht übersteigen.

Geänderter Text

1. Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers mehr **Hektar** als **ein durchschnittlich großer landwirtschaftlicher Betrieb gemäß Anhang VI** und dient es nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (ingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau, so müssen auf dem Ackerland die Kulturen von mindestens **zwei** verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen angebaut werden. Keine dieser **zwei** landwirtschaftlichen Kulturen darf weniger als 5 % des Ackerlandes

einnehmen, und zugleich darf die Hauptkultur **90** % des Ackerlandes nicht übersteigen.

Or. en

Änderungsantrag 1540
Hynek Fajmon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als **3 Hektar** und dient es nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (eingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau, so müssen auf dem Ackerland die Kulturen von mindestens drei verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen angebaut werden. Keine dieser drei landwirtschaftlichen Kulturen darf weniger als 5 % des Ackerlandes einnehmen, und zugleich darf die Hauptkultur 70 % des Ackerlandes nicht übersteigen.

Geänderter Text

1. Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als **ein Drittel eines durchschnittlich großen landwirtschaftlichen Betriebs des Mitgliedstaats** und dient es nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (eingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau, so müssen auf dem Ackerland die Kulturen von mindestens drei verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen angebaut werden. Keine dieser drei landwirtschaftlichen Kulturen darf weniger als 5 % des Ackerlandes einnehmen, und zugleich darf die Hauptkultur 70 % des Ackerlandes nicht übersteigen. ***Diese Verpflichtung gilt nicht für landwirtschaftliche Betriebe, in denen Dauergrünland mehr als 70 % der gesamten Fläche des Betriebs einnimmt.***

Or. en

Änderungsantrag 1541
Robert Dušek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als **3 Hektar** und dient es nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (ingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau, so müssen auf dem Ackerland die Kulturen von mindestens drei verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen angebaut werden. Keine dieser drei landwirtschaftlichen Kulturen darf weniger als 5 % des Ackerlandes einnehmen, und zugleich darf die Hauptkultur 70 % des Ackerlandes nicht übersteigen.

Geänderter Text

1. Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als **ein Drittel eines durchschnittlich großen landwirtschaftlichen Betriebs des Mitgliedstaats** und dient es nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (ingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau, so müssen auf dem Ackerland die Kulturen von mindestens drei verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen angebaut werden. Keine dieser drei landwirtschaftlichen Kulturen darf weniger als 5 % des Ackerlandes einnehmen, und zugleich darf die Hauptkultur 70 % des Ackerlandes nicht übersteigen.

Or. en

Änderungsantrag 1542
Rareş-Lucian Niculescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als 3 Hektar und dient es nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres **vollständig** für die Graserzeugung (ingesät oder natürlich), **vollständig** als Brachfläche oder **vollständig** für Kulturen im Nassanbau, so müssen auf dem Ackerland die Kulturen von mindestens drei verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen angebaut werden. **Keine dieser drei landwirtschaftlichen Kulturen darf weniger als 5 % des Ackerlandes einnehmen, und zugleich darf die**

Geänderter Text

1. Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als 3 Hektar und dient es nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres für die Graserzeugung (ingesät oder natürlich), als Brachfläche oder für Kulturen im Nassanbau, so müssen auf dem Ackerland **nach dem Prinzip der Fruchtfolge** die Kulturen von mindestens drei verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen angebaut werden. **In die Fruchtfolge ist eine Leguminose aufzunehmen.**

Hauptkultur 70 % des Ackerlandes nicht übersteigen.

Or. en

**Änderungsantrag 1543
Brian Simpson**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als 3 Hektar und dient es nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (eingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau, so müssen auf dem Ackerland die Kulturen von mindestens drei verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen angebaut werden. **Keine dieser drei landwirtschaftlichen Kulturen darf weniger als 5 % des Ackerlandes einnehmen, und zugleich darf die Hauptkultur 70 % des Ackerlandes nicht übersteigen.**

Geänderter Text

1. Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als 3 Hektar und dient es nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (eingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau, so müssen auf dem Ackerland **nach dem Prinzip der Fruchtfolge** die Kulturen von mindestens drei verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen angebaut werden **oder das Ackerland muss drei Jahre in Folge brachliegen.**

Or. en

**Änderungsantrag 1544
James Nicholson, Julie Girling, Vicky Ford, Anthea McIntyre**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als 3 Hektar und dient es nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die

Geänderter Text

1. Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als 3 Hektar und dient es nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die

Graserzeugung (ingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau, so müssen auf dem Ackerland die Kulturen **von mindestens drei verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen** angebaut werden. **Keine dieser drei landwirtschaftlichen Kulturen darf weniger als 5 % des Ackerlandes einnehmen, und zugleich darf die Hauptkultur 70 % des Ackerlandes nicht übersteigen.**

Graserzeugung (ingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Dauerkulturen oder Kulturen im Nassanbau, so müssen auf dem Ackerland die Kulturen **in einer angemessenen Fruchtfolge passend zu den lokalen Klima-, Boden- und Wasserbedingungen** angebaut werden, **was auch Brachflächen einschließt.**

Or. en

Änderungsantrag 1545

Sergio Paolo Francesco Silvestris, Georgios Papastamkos, Giancarlo Scottà

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als 3 Hektar und dient es nicht während eines bedeutenden Teils des **Jahres** vollständig für die Graserzeugung (ingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder **vollständig** für Kulturen **im Nassanbau**, so müssen auf dem Ackerland die Kulturen von mindestens drei verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen angebaut werden. Keine dieser drei landwirtschaftlichen Kulturen darf weniger als 5 % des Ackerlandes einnehmen, und zugleich darf die Hauptkultur 70 % des Ackerlandes nicht übersteigen.

Geänderter Text

1. Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als 3 Hektar und dient es nicht während eines bedeutenden Teils des **Anbauzyklus** vollständig für die Graserzeugung (ingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder **zu mehr als 70 % nicht** für Kulturen, **die unter Wasser angebaut werden können**, so müssen auf dem Ackerland die Kulturen von mindestens drei verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen angebaut werden. Keine dieser drei landwirtschaftlichen Kulturen darf weniger als 5 % des Ackerlandes einnehmen, und zugleich darf die Hauptkultur 70 % des Ackerlandes nicht übersteigen.

Or. en

Änderungsantrag 1546

Salvador Sedó i Alabart, Ramon Tremosa i Balcells, Raimon Obiols, Maria Badia i

Cutchet, Santiago Fisas Aixela

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Beträgt **das Ackerland** des Betriebsinhabers mehr als 3 Hektar und dient es nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (ingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau, so müssen auf dem Ackerland die Kulturen von mindestens drei verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen angebaut werden. Keine dieser drei landwirtschaftlichen Kulturen darf weniger als 5 % des Ackerlandes einnehmen, und zugleich darf die Hauptkultur 70 % des Ackerlandes nicht übersteigen.

Geänderter Text

1. Beträgt **die landwirtschaftliche Nutzfläche** des Betriebsinhabers mehr als 3 Hektar und dient es nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (ingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau, so müssen auf dem Ackerland die Kulturen von mindestens drei verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen angebaut werden, **wobei unter Kultur anbaubare Arten verstanden werden**. Keine dieser drei landwirtschaftlichen Kulturen darf weniger als 5 % des Ackerlandes einnehmen, und zugleich darf die Hauptkultur 70 % des Ackerlandes nicht übersteigen.

Or. es

Begründung

Der Begriff des Ackerlandes muss durch „landwirtschaftliche Nutzfläche“ ersetzt werden gemäß der Definition in Artikel 4; so wird deutlich, dass sich dieser Begriff einzig auf die Flächen mit Landnutzung in LPIS bezieht und nur auf die Diversifizierung der Kulturen in diesen Fällen, und nicht auf die Dauerkulturen angewendet würde.

Änderungsantrag 1547

Patrick Le Hyaric, Willy Meyer, Kyriacos Triantaphyllides

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als 3 Hektar und dient es nicht während eines bedeutenden

Geänderter Text

1. Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als 3 Hektar und dient es nicht während eines bedeutenden

Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (eingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau, so müssen auf dem Ackerland die Kulturen von mindestens drei verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen angebaut werden. Keine dieser drei landwirtschaftlichen Kulturen darf weniger als 5 % des Ackerlandes einnehmen, und zugleich darf die Hauptkultur **70** % des Ackerlandes nicht übersteigen.

Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (eingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau, so müssen auf dem Ackerland die Kulturen von mindestens drei verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen angebaut werden. Keine dieser drei landwirtschaftlichen Kulturen darf weniger als 5 % des Ackerlandes einnehmen, und zugleich darf die Hauptkultur **50** % des Ackerlandes nicht übersteigen.

Or. fr

Änderungsantrag 1548
Kent Johansson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Der erste Absatz findet keine Anwendung auf landwirtschaftliche Betriebe,

(a) deren Ackerland während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird, vollständig Brachfläche ist oder vollständig dem Anbau von Kulturen im Nassanbau oder einer Kombination dieser Nutzungsmöglichkeiten dient,

(b) bei denen mehr als 50 % der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche für die Erzeugung von Gras genutzt wird, Brachfläche ist oder einer Kombination dieser Nutzungsmöglichkeiten dient oder

(c) deren Inhaber jährlich mehr als 50 % ihres gesamten Ackerlands mit anderen Betriebsinhabern tauschen, sofern sie nachweisen, dass auf jeder Parzelle ihres Ackerlands eine andere

landwirtschaftliche Kulturpflanze als im vorangegangenen Kalenderjahr angebaut wird.

Or. en

Änderungsantrag 1549

Anneli Jäätteenmäki, Sari Essayah, Nils Torvalds, Hannu Takkula, Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Der erste Absatz findet keine Anwendung auf landwirtschaftliche Betriebe,

- deren Ackerland vollständig für den Anbau von Gras oder anderen Futterpflanzen, vollständig als Brachfläche oder während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für Kulturen im Nassanbau oder für eine Kombination dieser Kulturen dient,

- bei denen mehr als 50 % der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche von Grünland und Weideland oder Dauerkulturen belegt sind,

- die sich nördlich des 62. Breitengrads sowie in einigen angrenzenden Gebieten mit vergleichbaren Bedingungen befinden, die die landwirtschaftliche Tätigkeit in besonderem Maße erschweren.

Or. en

Änderungsantrag 1550

Sandra Kalniete, Vytautas Landsbergis, Kārlis Šadurskis, Ivairi Padar, Roberts Zīle, Krišjānis Kariņš, Ivars Godmanis, Radvilė Morkūnaitė-Mikulėnienė, Algirdas Saudargas, Tunne Kelam, Kristiina Ojuland, Inese Vaidere

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Der erste Absatz findet keine Anwendung auf landwirtschaftliche Betriebe, - deren Ackerland vollständig für den Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen, vollständig als Brachfläche oder während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für Kulturen im Nassanbau oder für eine Kombination dieser Kulturen dient, oder - deren Ackerland bis zu 50 Hektar beträgt und bei denen mehr als 50 % der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche als Dauergrünland genutzt werden.

Or. en

**Änderungsantrag 1551
Jens Rohde**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***1a. Der erste Absatz findet keine Anwendung auf landwirtschaftliche Betriebe,
(a) deren Ackerland während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird, vollständig Brachfläche ist oder vollständig dem Anbau von Kulturen im Nassanbau oder einer Kombination dieser Nutzungsmöglichkeiten dient,
(b) bei denen mehr als 75 % der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche von Dauergrünland eingenommen werden, für die Erzeugung von Gras oder***

anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden, Brachfläche sind oder einer Kombination dieser Nutzungsmöglichkeiten dienen,

(c) deren Inhaber jährlich mehr als 50 % ihres gesamten Ackerlands mit anderen Betriebsinhabern tauschen, sofern sie nachweisen, dass auf jeder Parzelle ihres Ackerlands eine andere landwirtschaftliche Kulturpflanze als im vorangegangenen Kalenderjahr angebaut wird, oder

(d) die sich auf die Erzeugung von Gemüse, Beeren, Saatgut und/oder Obst spezialisiert haben und/oder die über Anbauflächen in geschlossenen Gewächshäusern verfügen.

Or. en

Begründung

Dies bietet den Betriebsinhabern mehr Flexibilität und eröffnet die Möglichkeit, die verbleibenden 5 % der Verpflichtung durch mehr als eine Kulturpflanze abzudecken; die spezialisierte Erzeugung sollte ausgenommen werden.

Änderungsantrag 1552
Michel Dantin, Agnès Le Brun

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Der erste Absatz findet keine Anwendung:

– wenn der Betrieb auf der Gesamtheit der Anbauflächen eine positive Agrarbilanz nachweisen kann oder

– wenn der Betrieb einen vielseitigen Anbau/eine gemischte Viehzucht betreibt und eine tierische Erzeugungseinrichtung nachweisen kann, in der die Kulturpflanzen des Betriebs verwertet

werden.

Bei Betrieben, deren als Wechselgrünland oder für Leguminosen genutzte Fläche mindestens 10 % der Anbaufläche einnimmt, verringert sich die Anforderung auf zwei verschiedene Kulturpflanzen.

Or. fr

**Änderungsantrag 1553
Jean-Paul Gauzès**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Der erste Absatz findet keine Anwendung für Betriebe:

– deren für Gras und/oder Dauerkulturen genutzte Fläche 70 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche übersteigt,

– die auf der Gesamtheit der Anbauflächen eine positive Agrarbilanz nachweisen können; sowie für Betriebe mit einem vielseitigen Anbau/einer gemischten Viehzucht, die eine tierische Erzeugungseinrichtung nachweisen können, in der die Kulturpflanzen des Betriebs verwertet werden.

Bei Betrieben, deren als Wechselgrünland oder für Leguminosen genutzte Fläche mindestens 10 % der Anbaufläche einnimmt, verringert sich die Anforderung auf zwei verschiedene Kulturpflanzen.

Or. fr

Änderungsantrag 1554
Radvilė Morkūnaitė-Mikulėnienė

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Der erste Absatz findet keine Anwendung auf landwirtschaftliche Betriebe,

- deren Ackerland vollständig für den Anbau von Gras oder anderen Futterpflanzen, vollständig als Brachfläche oder während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für Kulturen im Nassanbau oder für eine Kombination dieser Kulturen dient, oder

- deren Ackerland bis zu 50 Hektar beträgt und bei denen mehr als 80 % der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche als Dauergrünland oder mit Dauerkulturen genutzt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1555
Csaba Sándor Tabajdi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Der erste Absatz findet keine Anwendung auf landwirtschaftliche Betriebe,

- deren Ackerland vollständig für den Anbau von Gras oder anderen Futterpflanzen, vollständig als Brachfläche oder während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für Kulturen im Nassanbau oder für eine Kombination dieser Kulturen dient, oder

- deren Ackerland bis zu 50 Hektar beträgt und bei denen mehr als 50 % der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche als Dauergrünland oder mit Dauerkulturen genutzt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1556

Jaroslav Kalinowski, Czesław Adam Siekierski, Artur Zasada, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Der erste Absatz findet keine Anwendung auf landwirtschaftliche Betriebe,

- deren Ackerland vollständig für den Anbau von Gras (eingesät oder natürlich) oder anderen Futterpflanzen, vollständig als Brachfläche oder während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für Kulturen im Nassanbau oder für eine Kombination dieser Kulturen dient, oder

- bei denen mehr als 75 % der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche von Dauergrünland oder Dauerkulturen eingenommen sind, für die Erzeugung von Gras oder anderen Futterpflanzen genutzt werden, Brachfläche sind oder einer Kombination dieser Nutzungsmöglichkeiten dienen.

Or. en

Änderungsantrag 1557

Giancarlo Scottà, Sergio Paolo Francesco Silvestris, Paolo Bartolozzi, Carlo Fidanza, Vincenzo Iovine, Giovanni La Via, Mara Bizzotto, Mario Borghezio, Lorenzo Fontana, Claudio Morganti, Fiorello Provera, Oreste Rossi, Matteo Salvini, Francesco Enrico Speroni, Antonio Cancian, Lara Comi, Salvatore Caronna

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Der erste Absatz findet keine Anwendung auf landwirtschaftliche Betriebe:

- deren Ackerland vorwiegend für den Anbau von Gras oder anderen Futterpflanzen, vorwiegend als Brachfläche oder während eines bedeutenden Teils des Anbauzyklus vorwiegend für Kulturen im Nassanbau oder für eine Kombination dieser Lösungen dient oder

- wenn das Ackerland des Betriebsinhabers höchstens 50 Hektar beträgt und wenn mehr als 80 % der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche als Dauergrünland und traditionelle Weideflächen oder für Dauerkulturen genutzt werden.

Or. it

Begründung

Eine größere Flexibilität ist nötig. Das Wort „vollständig“ wurde daher durch „vorwiegend“ ersetzt.

**Änderungsantrag 1558
Herbert Dorfmann**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Der erste Absatz findet keine Anwendung auf landwirtschaftliche Betriebe, deren Ackerland vorwiegend für den Anbau von Gras oder anderen Futterpflanzen, vorwiegend als

Brachfläche oder während eines bedeutenden Teils des Jahres vorwiegend für Kulturen im Nassanbau oder für eine Kombination dieser Lösungen dient oder

Or. it

Änderungsantrag 1559

Martin Häusling

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers weniger als 10 Hektar und dient es nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig als Weideflächen oder für die Graserzeugung (ingesät oder natürlich) oder vollständig als Brachfläche oder vollständig als mit Dauerkulturen versehene Fläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau, so muss auf dem Ackerland eine Anbaudiversifizierung mit mindestens vier Kulturen eingehalten werden, von denen mindestens eine eine Leguminose sein muss, die mindestens 5 % der beihilfefähigen Hektarflächen bedeckt.

Or. en

Änderungsantrag 1560

Esther de Lange, Marianne Thyssen, Ivo Belet

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Der erste Absatz findet keine

Anwendung auf landwirtschaftliche Betriebe, bei denen mehr als 70 % der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche von Dauergrünland eingenommen wird, für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird, Brachfläche ist oder einer Kombination dieser Nutzungsmöglichkeiten dient.

Or. en

Änderungsantrag 1561
Petri Sarvamaa, Liisa Jaakonsaari

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Der erste Absatz findet keine Anwendung auf landwirtschaftliche Betriebe, bei denen das Ackerland des Betriebsinhabers [...] einnimmt und mehr als zwei Drittel der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche des Betriebs als Wechsel- oder Dauergrünland oder für Dauerkulturen genutzt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1562
Esther de Lange, Marianne Thyssen, Ivo Belet

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Der erste Absatz findet keine Anwendung auf landwirtschaftliche Betriebe, deren Inhaber jährlich mehr als 50 % ihres gesamten Ackerlands mit anderen Betriebsinhabern tauschen, sofern die Inhaber nachweisen, dass auf

jeder Parzelle ihres Ackerlands eine andere landwirtschaftliche Kulturpflanze als im vorangegangenen Kalenderjahr angebaut wird.

Or. en

Änderungsantrag 1563
Bastiaan Belder

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Abweichend von Absatz 1 sind Betriebsinhaber, die über ein System des jährlichen Tauschs von Hektarflächen mit anderen Betriebsinhabern der Region gemeinsam die Anbaudiversifizierung und Fruchtfolge auf diesen Hektarflächen sicherstellen, von den besonderen Anforderungen aus Absatz 1 befreit.

Or. en

Begründung

Maßgeschneiderte Bestimmungen sind für Betriebsinhaber, die sich auf den Anbau einer Kulturpflanze spezialisiert haben (spezialisieren möchten), gleichzeitig jedoch die Anbaudiversifizierung und Fruchtfolge durch den Tausch von Hektarflächen mit anderen benachbarten Betriebsinhabern/Betriebsinhabern in der Region sicherstellen, erforderlich.

Änderungsantrag 1564
Jens Rohde, Anne E. Jensen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Um der Struktur ihrer landwirtschaftlichen Betriebe Rechnung

zu tragen, können die Mitgliedstaaten den in Absatz 1 genannten Wert von 10 Hektar entsprechend der Durchschnittsgröße eines landwirtschaftlichen Betriebs gemäß Anhang VI anpassen.

Or. en

Begründung

Es ist wichtig, dass die Mindestgröße von 10 Hektar entsprechend den Betriebsstrukturen des Mitgliedstaates angepasst werden kann.

Änderungsantrag 1565
Seán Kelly, Jim Higgins

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Um der Struktur ihrer landwirtschaftlichen Betriebe Rechnung zu tragen, können die Mitgliedstaaten den in Absatz 1 genannten Wert von 15 Hektar auf 20 % der Durchschnittsgröße eines landwirtschaftlichen Betriebs gemäß Anhang VI anpassen.

Or. en

Änderungsantrag 1566
Peter Jahr, Albert Deß, Godelieve Quisthoudt-Rowohl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Art. 30 Absatz 1 findet keine Anwendung auf Betriebe, bei denen 65

*Prozent der beihilfefähigen
landwirtschaftlichen Fläche als
Dauergrünland genutzt wird.*

Or. de

Änderungsantrag 1567

George Lyon, Marit Paulsen, Phil Bennion, Sylvie Goulard

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*1a. Abweichend von Absatz 1 erfüllen
Betriebsinhaber, deren Betrieb zu
mindestens 70 % aus Dauergrünland
besteht, die Anforderungen der
Anbaudiversifizierung im Sinne dieses
Artikels.*

Or. en

Begründung

Betriebsinhaber, bei denen ein Großteil des Betriebs aus Dauergrünland besteht, sollten nicht diskriminiert werden, da sie bereits dadurch einen großen ökologischen Nutzen erbringen, dass sie große Dauergrünlandgebiete aufrechterhalten; sie sollten daher erleichterten Zugang zu dieser Maßnahme haben.

Änderungsantrag 1568

James Nicholson, Diane Dodds

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*1a. Der erste Absatz findet keine
Anwendung auf landwirtschaftliche
Betriebe, bei denen mindestens 70 % des
Ackerlandes für die Graserzeugung
genutzt werden.*

Begründung

Betriebe, bei denen mindestens 70 % des Ackerlandes in einem Jahr aus Gras bestehen, sollten als Betriebe gelten, die die Anforderungen der Anbaudiversifizierung erfüllen. Andernfalls verstoßen sie bei der Hauptkultur gegen die Grenze von 70 % und werden letztlich dafür bestraft, dass sie zu viel Gras anbauen.

Änderungsantrag 1569

Robert Dušek

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Diese Verpflichtung gilt nicht für landwirtschaftliche Betriebe, in denen Dauergrünland mehr als 70 % der gesamten Fläche des Betriebs einnimmt.

Änderungsantrag 1570

Martin Häusling

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Gepflühtes Ackerland oder mit Dauerkulturen versehenes Ackerland oder stillgelegtes oder brachliegendes Ackerland ist mit Deckpflanzen zu schützen. Beihilfefähige Flächen dürfen nicht länger als 4 Wochen, in besonderen Fällen 8 Wochen, ohne Abdeckung gelassen werden.

Änderungsantrag 1571

George Lyon, Britta Reimers, Marit Paulsen, Phil Bennion, Sylvie Goulard

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Abweichend von Absatz 1 erfüllen Betriebsinhaber, die auf mindestens 25 % und bis zu 70 % des Ackerlandes des Betriebs Brachkulturen anbauen, bei denen es sich nicht um Getreide handelt, die Anforderungen der Anbaudiversifizierung im Sinne dieses Artikels.

Im Sinne dieses Artikels bezeichnet „Brachkultur“: Ölsamen und ölhaltige Früchte, Eiweißpflanzen, Flachs, Hanf, Gemüse, Grünflächen und Brachland.

Or. en

Begründung

Betriebsinhaber, die bereits Brachkulturen anbauen, die als nützlich für die Umwelt anerkannt sind (reduzierter Wasserverbrauch, geringerer Einsatz von Düngemitteln usw.), sollten nicht diskriminiert werden und daher erleichterten Zugang zu dieser Maßnahme erhalten.

Änderungsantrag 1572

Riikka Manner, Marit Paulsen

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Abweichend von Absatz 1 sind auf Flächen, auf denen die Vegetationsperiode weniger als 180 Tage beträgt, mindestens 2 verschiedene Kulturpflanzen anzubauen.

Begründung

Die Forderung nach drei Kulturpflanzen ist besonders auf Flächen mit einer kurzen Vegetationsperiode schwer umzusetzen, so dass zwei Kulturpflanzen auf diesen Flächen ausreichend sein sollten. Kurze Vegetationsperioden und eine niedrige wirksame Temperatursumme begrenzen die Zahl der für diese Flächen in der Praxis zur Auswahl stehenden Kulturpflanzen.

Änderungsantrag 1573

Patrick Le Hyaric, Willy Meyer, Kyriacos Triantaphyllides

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Auf jeder Parzelle wird eine Wechselwirtschaft betrieben, mit Ausnahme von Parzellen mit Dauergrünland oder Dauerweide und mit Dauerkulturen.

Änderungsantrag 1574

Giancarlo Scottà, Carlo Fidanza, Mara Bizzotto, Mario Borghezio, Lorenzo Fontana, Claudio Morganti, Fiorello Provera, Oreste Rossi, Matteo Salvini, Francesco Enrico Speroni, Lara Comi

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet „Kultur“ eine Kultur aus einer der zahlreichen, in der Botanik klassifizierten Gattungen oder eine Kultur aus der Familie der Kreuzblütengewächse, Nachtschattengewächse oder Kürbisgewächse sowie Brachland. Die

***Herbst-Winter-Kulturen sowie die
Frühjahr-Sommer-Kulturen werden
jedoch voneinander unterschieden, auch
wenn sie zur gleichen Gattung gehören.***

Or. it

Begründung

Vorzugsweise eine Definition der Kultur, die sich auf die botanischen „Gattungen“ stützt (mit einigen Ausnahmen im Gartenbau und ähnlichem), die flexibler ist als eine geschlossene Liste im Basisrechtsakt.

**Änderungsantrag 1575
Jens Rohde**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***1b. Im Sinne dieses Artikels bezeichnet
eine „Kultur“ jede der verschiedenen, in
der botanischen
Kulturpflanzenklassifizierung definierten
Gattungen oder alle Arten der
Pflanzenfamilien der Brassicaceae,
Solanaceae und Cucurbitaceae,
Gramineae, Leguminosen sowie
Brachland und Zwischenfrüchte. Winter-
und Frühlingskulturen gelten jedoch als
unterschiedliche Kulturen, auch wenn sie
zur selben Gattung gehören.***

Or. en

Begründung

Es ist wichtig, dass der Begriff der „Kulturpflanze“ in dieser Verordnung genauer bestimmt wird. Zwischenfrüchte sollten auch zu den Kulturpflanzen gezählt werden, da sie einen hohen Umweltnutzen aufweisen. Außerdem ist es wichtig, zwischen verschiedenen Arten von Gräsern und Leguminosen für die Saatguterzeugung zu unterscheiden.

Änderungsantrag 1576
Kent Johansson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. Im Sinne dieses Artikels bezeichnet eine „Kultur“ jede der verschiedenen, in der botanischen Kulturpflanzenklassifizierung definierten Gattungen oder alle Arten der Pflanzenfamilien der Brassicaceae, Solanaceae und Cucurbitaceae sowie Brachland. Winter- und Frühlingskulturen gelten jedoch als unterschiedliche Kulturen, auch wenn sie zur selben Gattung gehören.

Or. en

Änderungsantrag 1577

Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto, Alejandro Cercas, Ricardo Cortés Lastra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. Zum Zwecke dieses Artikels bedeutet eine „Kultur“ jegliche Art, die in der botanischen Klassifizierung definiert ist, sowie stillgelegte Flächen.

Or. es

Begründung

Aufgrund der zahlreichen Vorteile für die Umwelt und die Landwirtschaft muss die Branche als Kultur angesehen werden, was die Methode der Diversifizierung angeht.

Änderungsantrag 1578

Jaroslav Kalinowski, Czesław Adam Sikiński, Artur Zasada, Elżbieta Katarzyna

Łukacijewska

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. Im Sinne dieses Artikels bezeichnet eine „Kultur“ jede der verschiedenen, in der botanischen Kulturpflanzenklassifizierung definierten Gattungen sowie Brachland, stillgelegtes Land und Wechselgrünland.

Or. en

Änderungsantrag 1579

Mairead McGuinness, Elisabeth Jeggle, Giovanni La Via, Marian-Jean Marinescu, Astrid Lulling, Maria do Céu Patrão Neves

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. Im Sinne dieses Artikels bezeichnet eine „Kultur“ jede der in Anhang Va genannten Kulturen.

Or. en

Änderungsantrag 1580

Riikka Manner, Anneli Jäätteenmäki, Sari Essayah, Nils Torvalds, Hannu Takkula

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Im Sinne dieses Artikels bezeichnet eine „Kultur“ jede der in Anhang Va genannten Kulturen.

Or. en

